

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 16. Sitzung (07.01.1902)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

**Nº 32.**

Beilage zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Januar 1902.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Überleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht, zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzentwurf ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Düringer.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. Januar 1902.

**Friedrich.**

von Düring.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
Heinze.

# Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

## § 1.

für Chen, deren Güterstand sich kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach dem Badischen Landrecht richtet (Güterstand des älteren Rechts), gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die nachstehenden Bestimmungen.

## § 2.

An Stelle der gesetzlichen Gütergemeinschaft des älteren Rechts tritt die Fahrnißgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

An Stelle der Errungenschaftsgemeinschaft des älteren Rechts tritt die Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

An Stelle der allgemeinen Gütergemeinschaft des älteren Rechts tritt die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

## § 3.

Was nach älterem Recht zur Gütergemeinschaft gehört, wird Gesamtgut, was zum eigenen Vermögen eines Ehegatten gehört, wird eingebrachtes Gut. Zum eigenen Vermögen eines Ehegatten gehörende Gegenstände, deren Nutzungen ihm vorbehalten waren, werden Vorbehaltsgut.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft findet auf Vermögen, das nur der Nutzung nach gemeinschaftlich war, die Vorschrift des § 1439 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Tritt gemäß § 2 die Fahrniß- oder Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, so bleiben die bisherigen Rechte des Mannes an demjenigen Vermögen, dessen Nutzungen ihm vorbehalten waren, unberührt.

## § 4.

Die Schulden der Gütergemeinschaft des älteren Rechts werden Gesamtgutsverbindlichkeiten.

Schulden des Mannes, welche im Verhältniß der Ehegatten zu einander von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen sind, gelten nur während der Dauer der Gütergemeinschaft als Gesamtgutsverbindlichkeiten.

Hinsichtlich der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Schulden der Ehefrau haben die Gläubiger in Ansehung des eingebrachten Gutes dieselben Rechte, welche sie bisher in Ansehung des eigenen Vermögens der Ehefrau hatten.

## § 5.

Im Verhältniß der Ehegatten zu einander fallen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Schulden der Gemeinschaft demjenigen zur Last, der sie auch nach älterem Recht nach Auflösung der Gütergemeinschaft zu tragen hätte.

## § 6.

Die unter der Herrschaft des älteren Rechts entstandenen Erbschaftsansprüche der Ehegatten an die Gütergemeinschaft oder der letzteren an die Ehegatten oder der Ehegatten gegen einander bleiben unberührt. Jedoch erfolgt die Geltendmachung derselben nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

## § 7.

Ein gesetzliches Unterpfandsrecht der Ehefrau, das nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. März 1890 eingetragen ist, bleibt hinsichtlich derjenigen Ansprüche bestehen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können gesetzliche Unterpfandsrechte der Ehefrau auf Grund des älteren Rechts nicht mehr eingetragen werden.

## § 8.

Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Ehefrau eine Erbschaft oder ein Vermächtnis angefallen, so ist für die Annahme oder Ausschlagung durch die Ehefrau die Einwilligung des Ehemannes nach Maßgabe des älteren Rechts erforderlich.

## § 9.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits anhängigen Klagen auf Vermögensabsonderung werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Konkursverfahren gegen den Mann anhängig, so kann die nach älterem Recht lebende Ehefrau nach Maßgabe des bisherigen Rechts den Ausspruch der Vermögensabsonderung herbeiführen.

Bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kann eine nach älterem Recht lebende Ehefrau die Vermögensabsonderung nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften beantragen, wenn die Thatfachen, auf welche die Klage sich stützt, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

## § 10.

Das auf Vermögensabsonderung lautende Urtheil hat die ihm nach dem älteren Recht zukommende Wirkung, wenn es nach Maßgabe desselben veröffentlicht und vollzogen ist. Eine auf Vermögensabsonderung lautende Entscheidung, welche erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtskraft beschritten hat, ist gegenüber Dritten nur nach Maßgabe des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam.

## § 11.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt bei der allgemeinen Gütergemeinschaft (§ 2 Abs. 3) nur dann ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart wird.

## § 12.

Ist die Beendigung einer Gütergemeinschaft des älteren Rechts vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten, so sind für die Rechte und Pflichten der Ehegatten in Ansehung der Gemeinschaft die Vorschriften des älteren Rechts maßgebend.

Werden Ehegatten, welche in einer Gütergemeinschaft des älteren Rechts leben, auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen Klage geschieden, so finden die Vorschriften des § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung; vielmehr ist für die Auseinandersetzung in diesem Falle das ältere Recht maßgebend.

## § 13.

An Stelle eines Ausschlusses der Gütergemeinschaft gemäß Landrechtsfällen 1530 bis 1535 treten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

Die Vorschriften der §§ 6 bis 10 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

## § 14.

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter den Ehegatten Gütertrennung oder Vermögensabsonderung im Sinne des älteren Rechts, so sind von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gütertrennung maßgebend.

Die Vorschrift des § 7 findet Anwendung.

## § 15.

Leben die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in bewidmeter Ehe im Sinne des älteren Rechts, so bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend, vorbehaltlich der Bestimmung des § 19.

Betreibt die Ehefrau selbstständig ein Erwerbsgeschäft, so finden die Vorschriften des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Für die Verbindlichkeiten der Frau haftet in diesem Falle die Ehesteuer ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutzung des Mannes.

Eine Veräußerung oder Belastung ehesteuerlicher Grundstücke kann in allen Fällen nur nach Maßgabe des älteren Rechts erfolgen.

## § 16.

Besondere Vereinbarungen der Ehegatten, welche die vorstehend bezeichneten Güterstände in einzelnen Richtungen näher regeln, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Das Gleiche gilt von Anordnungen Dritter.

## § 17.

Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Gesetze, betr. Änderungen der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 410) und betreffend Änderungen der Konkursordnung vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 612), Anwendung.

## § 18.

Auf einen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Rechtsstreit und auf die Wirkung der Entscheidung ist die durch dieses Gesetz eintretende Änderung des Güterstandes ohne Einfluß.

## § 19.

Die nach dem älteren Recht als Folge der Ehe eingetretene Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau kommt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Wegfall.

## § 20.

Für den Güterstand einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Ehe deutscher Staatsangehöriger ist, soweit nicht durch Ehevertrag ein anderes bestimmt ist, von letzterem Zeitpunkt an das Recht des Bundesstaates maßgebend, in welchem die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz genommen haben.

Für den Güterstand deutscher Staatsangehöriger, welche erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Wohnsitz im deutschen Reich begründen, ist, soweit nicht durch Ehevertrag ein anderes bestimmt ist, von letzterem Zeitpunkt an das Recht des Bundesstaates maßgebend, in welchem die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz im Inland genommen haben.

Bei Ehen, deren Güterstand sich hiernach kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach dem Recht eines anderen Bundesstaates richtet, gelten diejenigen Vorschriften, welche in diesem Bundesstaate für die Ueberleitung der Güterstände in das Reichsrecht erlassen sind oder künftig erlassen werden.

## § 21.

Wird in Folge der Änderung des Güterstandes durch dieses Gesetz das Grundbuch unrichtig, so werden für die Verichtigung desselben außer den Schreibgebühren keine weiteren Gebühren erhoben.

## § 22.

Ein nach Maßgabe dieses Gesetzes übergeleiteter Güterstand bedarf, vorbehaltlich der Bestimmung des § 10, zur Wirkamkeit gegenüber Dritten nicht der Eintragung in das Güterrechtsregister.

Auf die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbarten Güterstände findet § 1435 desselben sofortige Anwendung.

Das Gleiche gilt von einem Einspruch des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau und von einem Widerruf seiner Einwilligung zu demselben.

## § 23.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird Artikel 41 des Badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juni 1899 aufgehoben.

Gegeben zc.

## Begründung.

### Im Allgemeinen.

#### A. Der geltende Rechtszustand.

Der badische Gesetzgeber hat bei der Einführung des Rechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs davon abgesehen, hinsichtlich der güterrechtlichen Verhältnisse Überleitungsbestimmungen zu treffen, durch welche die Güterstände der beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen dem neuen Recht unterworfen oder angepaßt worden wären. In Folge dessen bestehen für solche Ehen die altrechtlichen Güterstände fort, sofern nicht die Ehegatten selbst durch Abschluß eines neuen Ehevertrags dieselben aufgehoben oder geändert haben; vgl. Artikel 200 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die Regierungsbegründung zu dem Entwurf des Badischen Ausführungsgesetzes äußert sich über die Frage der Überleitung dahin (vgl. zu Artikel XV), man könne höchstens daran denken, dem bisherigen gesetzlichen Güterrecht (Landrechtsfälle 1400 bis 1496) die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Fahrnißgemeinschaft (§§ 1549 bis 1557) zu substituiren. Aber auch durch ein solches Vorgehen würde die Rechtsstellung des Mannes, der Frau und der Gläubiger ganz wesentlich alterirt, und die schwersten Beeinträchtigungen wohlvorbener Rechte wären nicht zu vermeiden. Für die in Baden sehr zahlreichen durch Ehevertrag geregelten Güterverhältnisse würde aber damit überhaupt nichts gewonnen.

Eingehender ist der Standpunkt des Gesetzgebers in dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer, erstattet durch den Abgeordneten Breitner, dargelegt. Nach einer übersichtlichen Darstellung der wesentlichen Unterschiede des landrechtlichen Systems in Vergleichung mit dem Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden im Hinblick auf die damals in Preußen, in Bayern, in Hessen und Elsaß-Lothringen in Aussicht genommenen gesetzgeberischen Maßregeln die Gründe für und wider eine näher geregelte Überleitung der bestehenden Güterstände in das neue Recht erwogen. Es wird nicht verkannt, daß das Nebeneinanderbestehen zweier Rechtssysteme nachtheilige Folgen sowohl für die Rechtsverhältnisse der Ehegatten unter sich als insbesondere gegenüber den Gläubigern nach sich ziehen könne. Es wird auch zugegeben, daß in dem Gütersystem des Code civil und des BGB sich manche gleichmäßigen Grundlagen und Ausgestaltungen vorfinden. Gleichwohl werden die Unterschiede in den Einzelheiten der beiden Rechtssysteme für so vielfach und so bedeutend erachtet, daß man in der Erstreckung des neuen Rechts auf die bestehenden güterrechtlichen Verhältnisse eine Einwirkung auf deren wirtschaftliche Grundlage befürgte. Man erwog auch, daß die Überleitung, wenn sie nicht mit rückwirkender Kraft erfolge, es doch unvermeidlich mache, daß bei einer späteren Auseinandersetzung theilweise auf die frühere Gesetzgebung zurückgegriffen werden müsse. Als das gesetzlich anzustrebende Ziel wurde hiernach bezeichnet, an Stelle einer gesetzlichen Überleitung durch die Initiative der Ehegatten selbst einen einheitlichen Rechtszustand herbeizuführen. Man hat dies auf einem doppelten Wege zu erreichen gesucht, einmal dadurch, daß vom 1. Januar 1905 an auch auf die altrechtlichen Güterstände die Vorschrift des § 1435 BGB (über die Notwendigkeit der Eintragung eines von dem gesetzlichen Güterrecht des neuen Rechtes abweichenden Güterstandes in das Güterrechtsregister) Anwendung zu finden habe, sodann dadurch, daß für die Errichtung von Eheverträgen in den vor dem 1. Januar 1900 bestehenden Ehen während der ersten Jahre nach Inkrafttreten des BGB sehr ermäßigte Gebührensätze vorgesehen, und die Betheiligten durch geeignete Belehrung auf die Zweckmäßigkeit der vertragsmäßigen Regelung hingewiesen werden sollten.

Dementsprechend bestimmt nunmehr Art. 41 des Badischen Ausführungsgesetzes vom 17. Juni 1899 (GBÖBl S. 229):

„Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen badischer Staatsangehöriger und solcher Deutschen, welche nicht Badener sind, aber im Großherzogthum den Wohnsitz haben, finden vom 1. Januar 1905 an die Vorschriften des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; der den seitherigen Gesetzen entsprechende gesetzliche Güterstand steht einem vertragsmäßigen im Sinne des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleich.“

und § 101 des Rechtspolizeikostengesetzes vom 15. Juni 1899 (GBOB I S. 201):

1. „Das Justizministerium erlässt die erforderlichen Vollzugs- und Übergangsbestimmungen.
2. Dasselbe ist ermächtigt, bis zur Dauer von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Gebühren für Eheverträge, durch welche für zur Zeit dieses Inkrafttretens bestehende Ehen eine den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Regelung des Güterstandes getroffen wird, sowie die Gebühren für Eintragung des in Ansehung solcher Ehen bestehenden seitherigen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Güterrechts in das Güterrechtsregister zu ermäßigen oder nachzulassen.“

Zu Vollzug der letzteren Bestimmung erging am 18. Januar 1900 (vgl. GBOB I S. 334) eine Justizministerialverordnung folgenden Inhalts:

#### § 1.

„Die Gebühr für einen Ehevertrag, durch welchen für eine am 1. Januar 1900 bestandene Ehe badischer Staatsangehöriger eine den Vorschriften des BGB entsprechende Regelung des Güterstandes getroffen wird, darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- a. wenn der Vertrag in den Jahren 1900 oder 1901 beurkundet wird,
  - bei einem Werthe bis mit 1200 M. den Betrag von 3 M.,
  - bei einem Werthe bis mit 10000 M. den Betrag von 5 M.,
  - bei einem höheren Werthe den Betrag von 10 M.
- b. wenn der Vertrag in den Jahren 1902, 1903 oder 1904 beurkundet wird,
  - bei einem Werthe bis mit 1200 M. den Betrag von 6 M.,
  - bei einem Werthe bis mit 10000 M. den Betrag von 10 M.,
  - bei einem höheren Werthe den Betrag von 20 M.

#### § 2.

Diese Gebührenermäßigung findet auf Eheverträge anderer als badischer Staatsangehöriger Anwendung, wenn diese Deutsche sind und im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben.

#### § 3.

Für Eintragung des in Ansehung am 1. Januar 1900 bestandener Ehen geltenden seitherigen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Güterrechts in das Güterrechtsregister sind keine Gebühren zu erheben, wenn die Eintragung vor Ablauf des Jahres 1904 erfolgt.

#### § 4.

Die Vorschriften über die Erhebung von Auslagen bleiben unberührt.“

Das Justizministerium hat durch Kundgebungen in den amtlichen Bekanntigungsblättern auf die Zweckmäßigkeit der vertragsmäßigen Regelung und die Ermäßigung der Gebührensätze wiederholt, zuletzt im Sommer 1901, hingewiesen.

Der von dem badischen Gesetzgeber eingenommene Standpunkt ist von vornherein nicht unwiderrprochen geblieben. Bei Berathung des Gesetzentwurfs in der Plenarsitzung der zweiten badischen Kammer vom 13. März 1899 wies der Abgeordnete Wilckens auf die landesgesetzliche Überleitung des Güterstandes in Preußen und Elsaß-Lothringen hin. Er machte darauf aufmerksam, daß in Baden über 200 000 Ehen ohne Ehevertrag bestehen, bei deren Mehrzahl in Folge der beabsichtigten Regelung wohl auch in Zukunft der Güterstand nach dem absterbenden Badischen Landrecht und nicht nach dem BGB beurtheilt werden müsse. Sehr beachtlich ist der Standpunkt der ersten Kammer, niedergelegt in dem vom Abgeordneten Frh. Rüdt von Collenberg erstatteten Kommissionsberichte. Derselbe äußert sich über die hier erörterte Frage wie folgt:

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

„Die Kommission hat es keineswegs verkannt, daß eine anderweite Regelung dieser Verhältnisse, etwa nach dem Muster Preußens, vielleicht angemessener wäre, auch noch aus dem weiteren Grunde, damit dadurch eine Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung mit einem andern Bundesstaate, in welchem bisher der Code civil in Geltung war, erzielt wird. Wenn es die Kommission unterlassen hat, in dieser Beziehung weitere Anträge zu stellen, so geschah dies, weil solche prinzipiellen und umfangreichen Änderungen geeignet wären, die Erledigung des Gesetzentwurfs erheblich zu verzögern, was im Interesse der Notwendigkeit, sobald als möglich die Vollzugsvorschriften zu erlassen, nicht wünschenswerth ist. Die Kommission glaubt es aber der Erwägung der Großregierung dringend anheim geben zu sollen, nochmals in die Prüfung der Frage einzutreten, ob nicht noch nachträglich eine Änderung in der Ordnung der Güterrechtsverhältnisse angemessen wäre.“

### B. Die Notwendigkeit der Ueberleitung.

I. Die Erwartung, daß die Beteiligten selbst durch vertragsmäßige Festsetzung ihre Güterrechtsverhältnisse dem neuen Rechte anpassen würden, hat sich nach den bisherigen Erfahrungen in keiner Weise erfüllt. Obwohl die Ermäßigung der Chevertragsgebühren gerade in den Jahren 1900 und 1901 die weitestgehende ist, hat nur ein verschwindend kleiner Bruchtheil der in Betracht kommenden Ehegatten von ihr Gebrauch gemacht. Es wurden Cheverträge errichtet:

im Jahr 1897 . . . . .	5 220,
im Jahr 1898 . . . . .	5 343,
im Jahr 1899 . . . . .	5 165,
im Jahr 1900 . . . . .	5 640.

Die Zahlen bleiben ziemlich genau in dem bisherigen Verhältniß zu der Zahl der Eheschließungen, nämlich von 1 : 3 (genauer 1 : 2,7):

Jahr	Cheverträge	Eheschließungen
1897	5 220,	14 245,
1898	5 343,	14 727,
1899	5 165,	15 186,
1900	5 640,	15 491.

Nimmt man an, daß am 1. Januar 1900 rund 600 000 verheirathete Personen im Großherzogthum, sonst rund 300 000 Ehen mit älterem Güterstand vorhanden waren, so kann die Zahl der Ehegatten, welche von der Vergünstigung der oben erwähnten Verordnung Gebrauch gemacht haben, kaum auf mehr als 0,016 in Prozenten veranschlagt werden. Nach den in der Praxis der Notare gemachten Erfahrungen sind es zwei Schichten der Bevölkerung, deren Angehörigen vornehmlich eine Änderung ihrer Güterverhältnisse angelegen war. Zunächst Ehegatten in rückläufigen Vermögensverhältnissen, welche, um das Vermögen der Frau zu retten, häufig in einem verspäteten Zeitpunkt, vertragsmäßig die Gütertrennung herbeiführten. Sodann wohlhabende und reiche Ehegatten, welche, um nach dem Ableben eines Eheheils dem Überlebenden die Vortheile der fortgesetzten Gütergemeinschaft gegenüber den zur Erbschaft berufenen Kindern zu sichern und die Einmischung des Nachlaßgerichts bei Todesfällen zu vermeiden, allgemeine Gütergemeinschaft vereinbarten. Die große Masse der Bevölkerung verhält sich unthätig. Es ist dies auch an und für sich nicht auffallend. Die güterrechtlichen Systeme des alten und des neuen Rechts zu übersehen, die Consequenzen aus der Beibehaltung des alten oder der Annahme des neuen auf den einzelnen Fall richtig zu ziehen, setzt ein Maß von juristischen Kenntnissen voraus, die sich der Laie nicht ohne weiteres aneignen kann. Auch von dritter, rechtsverständiger Seite kann der Laie in der Regel nur dann zuverlässigen Rath erwarten, wenn er sich entschließt, seine Verhältnisse offen darzulegen.

Die Erwägung, daß man es beim alten lassen könne, wird, wo nicht dringende Interessen ein anderes gebieten, meistens ausschlaggebend sein. Aus diesem Grunde ist auch von dem anderen Mittel, welches der

Gelehgeber für die Erreichung seines Ziels vorgesehen hat, und welches allerdings erst vom 1. Januar 1905 an seine Wirkung äußern kann, kein durchschlagender Erfolg zu erwarten. Die Eintragung im Güterrechtsregister wird nur von denjenigen Ehegatten nachgesucht werden, welche Gläubiger haben, vor deren Betreibung sie sich sichern wollen. Auch dürfte die Annahme, daß alle, welche sich veranlaßt sehen, ihren Güterstand in das Güterrechtsregister eintragen zu lassen, auch zugleich zu einer Änderung derselben im Sinne des neuen Rechts schreiten, keineswegs immer zutreffend sein. Zur Regelung von Verhältnissen, welche erst für den Fall des Todes des einen Teils ihre wesentliche Bedeutung gewinnt, entschließen sich viele Ehegatten nur ungern. Auch wird es den Beihilfeten häufig schwer fallen, sich über die im Einzelfall eingetretenen Rechtsfolgen (insbesondere über etwaige Erbschaftsansprüche) zu verständigen, hinsichtlich deren man bisher gewohnt war, dem Gelehrten Lauf zu lassen. Diese Schwierigkeiten werden noch dadurch vermehrt, daß über diese Rechtsfolgen keineswegs volle Klarheit besteht. So wurde insbesondere bei der Begutachtung des vorläufigen Entwurfs (vgl. unten S. 11) die Frage aufgeworfen, ob denn auch im Falle des Abschlusses eines neuen Ehevertrags nach Reichsrecht die Ehefrau, die bisher in einer Gütergemeinschaft des älteren Rechts lebte, berechtigt sei, sich gemäß Landrechtsjahr 1453 derselben zu entschlagen.

II. In den Grörterungen über Artikel 41 des Badischen Ausführungsgesetzes hat der Einfluß des altrechtlichen Güterstandes auf die Geschäftsfähigkeit der Ehefrau nur geringe Beachtung gefunden, obwohl derselbe von weittragender praktischer Bedeutung ist.

Das französische Recht unterwirft bekanntlich die Ehefrau infofern dem Mundium des Mannes, als sie, von wenigen genau fixirten Ausnahmen (vgl. LRS 220, 226, 935 Abz. 2, 940, 1096, 1426, 1449, 1536, 1576, 2139) abgesehen, zu jedem Rechtsgeschäft der Ermächtigung des Ehemannes bedarf. Und diese Ermächtigung kann nicht etwa generell und im Voraus für eine unbestimmte Anzahl von Geschäften ertheilt werden, sondern sie ist zu jedem einzelnen Rechtsgeschäft erforderlich, widrigensfalls dasselbe der Anfechtung nach LRS 225 unterliegt. Diese Beschränkung der persönlichen Geschäftsfähigkeit entspricht längst nicht mehr den Anschauungen und Bedürfnissen der Zeit. Schon das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch hat durch seine Art. 6 bis 9 dieses Prinzip durchbrochen. Der § 11 der Gewerbeordnung gab der Gewerbsfrau ihre Selbständigkeit. Der § 51 der Civilprozeßordnung erklärt die Prozeßfähigkeit für unabhängig von der Eigenschaft als Ehefrau. Das BGB hat die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau als solcher grundsätzlich und ausnahmslos beseitigt. Wegen des engen Zusammenhangs des Güterrechts mit dieser Beschränkung ist jedoch in Artikel 200 Abz. 3 Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt:

„Soweit die Ehefrau nach den für den bisherigen Güterstand maßgebenden Gesetzen in Folge des Güterstandes oder der Ehe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bleibt diese Beschränkung in Kraft, so lange der bisherige Güterstand besteht.“

Hier nach ist in Baden überall, wo der altrechtliche Güterstand noch besteht, auch die Geschäftsbeschränkung der Ehefrau geblieben. Es bestehen sonach zwei juristisch unterscheidbare Arten von Ehefrauen in Baden, solche, welche volle Geschäftsfähigkeit besitzen, (nämlich alle nach dem 1. Januar 1900 in die Ehe getretenen, sowie diejenigen, welche zwar schon vorher verheirathet waren, deren Güterstand aber seither vertragsgemäß dem neuen Recht unterworfen wurde), und solche, welche noch unter der Vorschrift des Landrechtsjahrs 217 stehen. Nun ist gewiß die ethische Stellung der Frau im allgemeinen von der juristischen Auffassung ihrer Geschäftsfähigkeit unabhängig. Allein ebenso gewiß ist, daß die altrechtliche Beschränkung einerseits dieser Stellung nach moderner Anschauung nicht gerecht wird, andererseits aber im praktischen Leben eine Reihe von Unzuträglichkeiten und Schwierigkeiten zur Folge hat, welche sich noch entsprechend vermehren, wenn verschiedene Rechtsgrundsätze auf die nach altem und die nach neuem Rechte lebenden Ehefrauen angewendet werden müssen. Ein praktisches Beispiel solcher Art ist in der Erläuterung zu § 1 angeführt. Es ließe sich vervielfachen. Nach den gemachten Erfahrungen helfen sich die Notare über die Schwierigkeiten dadurch hinweg, daß sie bei Aufnahme von Rechtsgeschäften in allen irgend zweifelhaften Fällen die Mitwirkung des Ehemannes wie nach älterem Recht verlangen. Dieses Verfahren ist

zwar im Interesse der Rechtsicherheit gelegen; der Einführung des neuen Rechts in das Volksbewußtsein ist es keinesfalls förderlich.

Die praktische Bedeutung der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau, auf welche noch zu § 19 des näheren eingegangen wird, ist eine so große und einschneidende, daß ihre Beseitigung allein schon die gesetzliche Überleitung rechtfertigen würde. Die badische Ehefrau sollte in rechtlicher Hinsicht nicht ungünstiger gestellt sein, als die deutsche Ehefrau in den übrigen Bundesstaaten.

III. Recht erheblich fällt für die gesetzliche Überleitung in's Gewicht, daß dieselbe in Folge der partikularen Gesetzesmaßregeln nunmehr im ganzen französisch-rechtlichen Rechtsgebiet — außer in Baden — durchgeführt ist.

Dies ist geschehen:

für Preußen durch das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetzes-Sammlung 1899 Nr. 31),

für Bayern durch das Gesetz, Übergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuch betr., vom 9. Juni 1899 (Beilage zum GBÖBl. Nr. 28),

für Hessen durch das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juli 1899 (Regierungsblatt Nr. 24),

für Elsaß-Lothringen durch das Ausführungsgesetz vom 17. April 1899 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Nr. 6) und das Gesetz, betr. den Gütterstand der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden Ehen vom 29. November 1899 (Gesetzblatt Nr. 17),

für das Gebiet des früheren Fürstenthums Birkenfeld durch das oldenburgische Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 (Gesetzblatt für das Fürstentum Birkenfeld Bd. 15 Stück 50 S. 199).

Eine Zusammenstellung der Überleitungsvorschriften ist in der Anlage gegeben.

Dabei kommt weiter in Betracht, daß diese Überleitung trotz einzelner Verschiedenheiten nach im wesentlichen übereinstimmenden Grundzügen erfolgte. Diese Thatssache, welche im Interesse der Rechtseinheit sehr zu begrüßen ist, lag zur Zeit, als die badische Regierungsvorlage erschien und auch zur Zeit des Abschlusses der Gesetzgebungarbeit vom Jahr 1899 noch nicht vollendet vor. Nunmehr ist dem badischen Gesetzgeber der Eintritt in diese Rechtsgemeinschaft ungemein erleichtert. Es ist der Fall eingetreten, welchen der Regierungsvertreter Geheimerath Häß, in der öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. März 1899 prognostizierte, wenn er ausführte, man werde bei etwaiger späterer Überleitung nicht nur praktische Erfahrungen, sondern auch den Vortheil haben, die Gesetzgebungen der anderen Bundesstaaten zu kennen. Es wird kaum möglich sein, die in der Regierungsbegründung im Jahr 1898 ausgesprochene Besorgniß vor der Kränkung wohlerworbener Rechte und der Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen aufrecht zu erhalten, nachdem in allen übrigen Theilen des französischen Rechtsgebiets die Überleitung sich ohne Schwierigkeiten, und ohne daß sie als Eingriff in bestehende Rechte empfunden worden wäre, vollzogen hat.

In der That findet auch eine Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte nicht statt, sofern nur, wie in den Übergangsbestimmungen aller übrigen Bundesstaaten geschehen, die Gesetzgebung vor den dem Inkrafttreten des Gesetzes vorausgehenden Thatsachen Halt macht, und andererseits der Begriff des wohlerworbenen Rechts (jus quae situm) richtig aufgefaßt wird. Einen bereits vollendeten juristischen Thatbestand und die daraus entstehenden Konsequenzen soll die Überleitung grundsätzlich nicht berühren. Er wird ausschließlich nach dem älteren Recht beurteilt. Im Einzelnen ist hier auf die Begründung der speziellen Bestimmungen zu verweisen; vgl. insbesondere die Ausführungen zu den §§ 4—9, 12, 15, 16, 18, 20. Einem noch nicht verwirklichten Recht, für dessen Erlangung nur einzelne, aber noch nicht sämtliche erforderlichen Thatbestandsfaktoren vorhanden sind, kann eine gleiche Schonung nicht gewährt werden. Niemand hat einen Anspruch darauf, daß das Recht, unter dem er lebt, nicht geändert wird. So wenig jemand beim Abschluß der Ehe den Zeitpunkt ihrer Auflösung durch Tod oder durch Scheidung in Folge einer später eintretenden Scheidungs-

ursache vorauszusehen vermag, so wenig kann er beurteilen, ob bei Auflösung der Ehe noch dieselben Gesetze in Kraft sind, unter deren Herrschaft er sie abschloß. Von einem wohl erworbenen Recht des Mannes kann daher beispielsweise nicht gesprochen werden in Beziehung auf Mobiliarerbschaften, die der Frau erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anfallen. Der Mann erwirbt nicht mit dem Scheabschluß das Recht auf alles, was der Frau in der Folge durch Erbschaft zukommt; er hat darauf nur eine Anwartschaft. Sein Recht ist in seinem materiellen Erfolg abhängig davon, daß er und die Frau den Erbsatz erleben, der Erblässer überhaupt noch Vermögen hinterläßt, daß der letztere keinen näheren Erben erzielt hat, nicht in zulässiger Weise andere eingesetzt oder seine etwaige testamentarische Verfügung aufgehoben hat. Die gegentheilige Auffassung in § 150 des Gesetzes für Elsaß-Lothringen ist nicht zutreffend; vgl. unten Erläuterungen zu § 8.

IV. Für die gesetzliche Überleitung der altrechtlichen Güterstände in das neue Recht spricht ferner der Umstand, daß die Kenntniß des älteren Rechts von Jahr zu Jahr abnimmt. Dies ist ein natürlicher und an sich nicht belägenwerther Prozeß. Die Abnahme erfolgt aber nicht nur in dem Maß als ältere Juristen abgehen und neue in ihre Stelle rücken. Auch der gegenwärtige Juristenstand verliert mit der abnehmenden Bedeutung des alten Rechts das Interesse an ihm. Er wendet seine Studien dem neuen Recht zu. Die Streitfragen des Landrechts, die ihn früher bewegten, antiquieren. Die Aufschauungen des neuen Rechtes verdrängen die altrechtlichen. Speziell in den juristischen Examen der letzten Jahre wird die Beobachtung gemacht, daß die Kandidaten auf dem landrechtlichen Gebiete sich kaum die nothdürftigsten Kenntnisse angeeignet haben. Sollen solche Juristen, welche niemals ganz in den Geist des französischen Rechts eingedrungen sind, vielleicht nach Jahrzehnten bei der Auseinandersetzung güterrechtlicher Verhältnisse das alte Recht anwenden, so ist zu besorgen, daß dies häufig nicht in einer dem Gesetz entsprechenden Weise erfolgt, und zu Unklarheiten und Prozessen reichliche Veranlassung gibt.

V. Schwierigkeiten aus der nachträglichen Überleitung werden sich im Verhältniß zu der Gesetzgebung der übrigen Bundesstaaten nicht ergeben. Vielmehr wird den bei dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebungen sicher eintretenden Gesetzeskollisionen vorgebeugt. Solche Kollisionen sind zur Zeit unvermeidlich, da die einzelnen Bundesstaaten die räumlichen Grenzen ihrer Übergangsvorschriften nicht nach einem einheitlichen Prinzip bestimmt haben; vgl. Schroeder, eheliches Güterrecht (III. Auflage) S. 13, und die Erläuterungen zu §§ 1 und 20. Ein badisches Ehepaar, das nach der gesetzlichen Gütergemeinschaft des Bad. Landrechts lebte, wird, wenn es seinen Wohnsitz nach Preußen verlegt, dort gemäß Artt. 56 § 1, 65 des Preußischen Ausführungsgesetzes nach den Regeln des BGBl über die Fahrnißgemeinschaft beurtheilt, während seine güterrechtlichen Verhältnisse in Baden, solange Art. 41 des Bad. Ausführungsgesetzes in Kraft bleibt, dem Landrecht unterstehen.

Da die Überleitungsvorschriften der einzelnen Bundesstaaten materiell im wesentlichen übereinstimmen, fallen die tatsächlich vorhandenen Verschiedenheiten praktisch kaum ins Gewicht. Uebrigens haben Preußen in Art. 61 § 2, Bayern in Art. 22 Absatz 2 und Elsaß-Lothringen in § 164 auch für den Fall der in einem Bundesstaate nachträglich erfolgenden Überleitung ausdrücklich Vorsorge getroffen; vgl. auch Hessen Art. 264.

### C. Die Vorbereitung des Entwurfs.

Ein im Justizministerium ausgearbeiteter vorläufiger Entwurf wurde durch Erlaß vom 11. Juli 1901 dem Oberlandesgericht, den Landgerichten, sowie einer Anzahl von Amtsgerichten und Notariaten zur Auseinandersetzung mitgetheilt. Die eingekommenen Gutachten haben fast übereinstimmend die gesetzliche Überleitung als ein Bedürfniß bezeichnet und sich mit den Grundzügen der in's Auge gefaßten Regelung einverstanden erklärt. Nur ein Notariat hat sich unter dem Gesichtspunkt gegen die Überleitung erklärt, daß dieselbe wohlerworbene Rechte beeinträchtige. Der vorläufige Entwurf ist außerdem einzelnen Personen zugänglich gemacht worden, welche sich mit der in Frage stehenden Materie besonders eingehend wissenschaftlich beschäftigt haben. Die in den eingekommenen Auseinandersetzungen gegebenen, theilweise sehr werthvollen Anregungen sind in dem nunmehrigen Entwurf, soweit thunlich, berücksichtigt. Aber auch soweit dies nicht möglich oder zweckmäßig erschien, ist zu der Mehrzahl derselben in der den einzelnen Paragraphen beigegebenen Begründung Stellung genommen.

## Die einzelnen Bestimmungen.

### Zu § 1.

- Vgl. Preußen Artikel 44, 57, 65.  
 Bayern „ 19 bis 21, 23.  
 Hessen „ 230, 264, 265.  
 Elsass-Lothringen §§ 163 bis 165.  
 Württemberg § 62.

Nach Artikel 41 des Badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch finden vom 1. Januar 1905 an die Vorschriften des § 1435 Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung:

- auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen *badischer Staatsangehöriger*,
- b) auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen solcher Deutschen, welche nicht Badener sind, aber im Großherzogthum wohnen.

Mit der Bestimmung lit. a stellt sich der Gesetzgeber auf den Boden des sog. Nationalitätsprinzipes, d. h. er macht die Anwendbarkeit seiner Bestimmungen von der Staatsangehörigkeit der Ehegatten abhängig. Dies steht im Einklang mit althergebrachten Grundsätzen des badischen Rechts, insbesondere den Bestimmungen des VI. Constitutionsedikts vom 4. Juni 1808 (Regierungsblatt 1808 Nr. 18, 19) § 2 lit. l. Zwar wird hier die Anwendung des Rechtes des Heimathstaates nur für die Erbsorge direkt ausgesprochen; doch wurde das zu Grunde liegende Prinzip auch für die Regelung des ehelichen Güterrechts, da es sich auch dabei um die Zusammenfassung von Vermögen als Einheit handelt, für anwendbar erachtet; vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 25 S. 341.

Der Schwerpunkt der Gesetzesvorschrift liegt übrigens nicht in dem, was sie ausdrücklich verfügt, sondern gerade darin, daß sie eine Verfügung unterläßt. Es geht aus ihr hervor, daß der badische Gesetzgeber hinsichtlich der Ehen *badischer Staatsangehöriger* den bisherigen Güterstand aufrechterhalten wissen wollte.

Von einem ganz anderen Standpunkt gehen die übrigen Bundesstaaten, in deren Territorium französisches Recht gilt, aus. Sie verfügen nicht nur die Überleitung der alten Güterstände in diejenigen des neuen Rechts, sondern sie bestimmen auch die Anwendung ihrer Vorschriften von einem andern Gesichtspunkt aus als der badische Gesetzgeber. Im größten Theile Deutschlands gilt für das internationale und interpartikulare Privatrecht hinsichtlich des ehelichen Güterrechts das Domizil- und Unwandelbarkeitsprinzip. Für die Beurtheilung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten ist und bleibt hiernach das Recht maßgebend, welches an ihrem ersten ehelichen Wohnsitz gilt. Auch die hier in Betracht kommenden Ausführungsgesetze der einzelnen Bundesstaaten stellen sich sämmtlich insofern auf den Boden des Domizilprinzips, als sie ihre Normen für anwendbar erklären, wenn die Ehegatten beim Inkrafttreten des BGBl den Wohnsitz in ihrem Territorium haben; vgl. Preußen Artikel 44, Bayern Artikel 19, Hessen Artikel 230 Abs. 1, Elsass-Lothringen §§ 163 ff. Unter der eben bezeichneten Voraussetzung erklären sie ihre Überleitungsvorschriften bezüglich der von ihnen behandelten älteren Güterstände auch dann für anwendbar, wenn dieselben auf der Gesetzgebung eines anderen Bundesstaates beruhen, wenn also die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz nicht in ihrem Territorium gehabt haben; vgl. Preußen Artikel 57, Bayern Artikel 20, 21, Hessen Artikel 230 Abs. 2, Elsass-Lothringen § 163 Satz 1 (Territorialitätsprinzip). Auch wenn Ehegatten erst nachträglich ihren Wohnsitz in das Territorium von Preußen, Bayern, Hessen, Elsass-Lothringen verlegen, sind die Überleitungsvorschriften dieser Staaten unter der Voraussetzung für anwendbar erklärt, daß die Abänderung des alten Güterstandes nicht schon kraft der Gesetzgebung eines anderen Bundesstaates erfolgt ist; vgl. Preußen Artikel 65, Bayern Artikel 23, Hessen Artikel 264, Elsass-Lothringen § 165. (Vgl. hierzu Schröder, das eheliche Güterrecht, S. 12 ff; Habicht, Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse, S. 529; Rahn in Iherings Jahrbüchern Bd. 42 S. 309 ff.).

Die Incongruenz zwischen dem Standpunkt des badischen Gesetzgebers und dem der übrigen Bundesstaaten führt zu sehr bedenklichen praktischen Consequenzen. Sie kann zur Folge haben, daß die güterrechtlichen Verhältnisse derselben badischen Ehegatten, wenn sie im Gebiete eines der obenerwähnten Bundesstaaten wohnen, vor den dortigen Gerichten nach dem neuen Rechte, vor den badischen Gerichten nach älterem Recht beurtheilt werden. Am schärfsten tritt der Mißstand dieser Rechtsunsicherheit in Ansehung der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau hervor, welche nach badischem Recht als eine Folge der Ehe (vgl. LRS 217 vbd. mit Artikel 200 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch) bestehen bleibt. Das selbe Rechtsverhältniß, z. B. die Übernahme der Bürgschaft durch eine in altrechtlicher Gütertrennung lebende Ehefrau nach dem 1. Januar 1900, wird möglicherweise verschieden beurtheilt werden, je nachdem der Kläger ein bayerisches oder ein badisches Gericht angeht. Vielleicht ist bei beiden ein Gerichtsstand begründet. Wohnen beispielsweise die badischen Ehegatten in Ludwigshafen, der Erfüllungsort für die Verpflichtung aus der Bürgschaft ist aber Mannheim, so wird das Mannheimer Gericht die Klage wegen Mangels des ehemännlichen Consenses zur Bürgschaftübernahme abweisen; der bayerische Richter würde die Frau ohne Rücksicht auf den Einwand des mangelnden ehemännlichen Consens verurteilen; vgl. Artikel 20 Bayer. Ausführungsgesetzes.

Die Anwendung bzw. Ausdehnung, welche das Territorialitätsprinzip in den Ausführungsge setzen der anderen Bundesstaaten gefunden hat, wird von Kahn in dem oben erwähnten Aufsatz einer eingehenden Erörterung unterzogen. Es ist hier nicht der Platz, zu den schwierigen, von wissenschaftlicher Seite aufgeworfenen Fragen über die innere Berechtigung der bestehenden Kollisionsnormen Stellung zu nehmen, oder an der Gesetzgebung anderer Bundesstaaten Kritik zu üben. Jedenfalls wird es sowohl dem praktischen Bedürfniß entsprechen, als auch mit den Grundsätzen des interpartikularen Privatrechts im Einklang stehen, wenn der badische Gesetzgeber grundsätzlich davon ausgeht, lediglich die Überleitung der nach badischem Recht zu beurtheilenden Güterstände zu verfügen. Diese Überleitung wird in den §§ 2 bis 19 näher bestimmt.

Allein dabei darf die Art und Weise, wie die anderen Bundesstaaten das Anwendungsbereich ihrer Überleitungsvoorschriften begrenzt haben, nicht außer Betracht bleiben. Sie ist eine Thatache, mit der gerechnet werden muß. Die Bestimmung des § 1 muß daher ihre nothwendige Ergänzung durch diejenige des § 20 finden; vgl. hierüber die Erläuterungen zu diesem.

#### Zu §§ 2 und 3.

Vgl. Preußen Artikel 56 §§ 1—3, Artikel 59 § ...

Bayern Artikel 124, 125.

Hessen Artikel 231—233, 243, 245.

Elsaß-Lothringen §§ 144, 145.

Baden §§ 44, 45.

#### A. Im Allgemeinen.

Die §§ 2 bis 12 regeln die Überleitung der sog. Gemeinschaftsehen, d. h. derjenigen Güterstände, bei denen, sei es krafft Gesetzes, sei es krafft Ehevertrags, eine Gütergemeinschaft im Sinne des älteren Rechts besteht.

Der § 2 gibt den Ausgangspunkt für diese Regelung und zwar in Übereinstimmung mit den Übergangsbestimmungen aller übrigen Staaten.

In der That bieten die hier an Stelle der altrechtlichen Güterstände gesetzten neurechtlichen so viele theils übereinstimmende, theils verwandte Gesichtspunkte, daß

sich die angeordnete Substituirung als eine natürliche und fast selbstverständliche ergibt.

Im Nachstehenden soll überblicklich sowohl das Uebereinstimmende, als das Unterscheidende dargestellt werden.

#### a) Uebereinstimmendes.

I. Gemeinsam ist beiden Rechtssystemen die Bildung eines gemeinschaftlichen Vermögens der Ehegatten, welches das alte Recht als Gütergemeinschaft, das neue Recht als Gesamtgut bezeichnet. Nach beiden Rechtssystemen ist dasselbe als ein Miteigenthum zur gesammten Hand in deutschrechtlichem Sinne aufzufassen. Denn auch das französische Recht ruht hier auf deutschrechtlicher Grundlage; vgl. Zachariae-Crome Bd. III § 475. Die einzelnen Gegenstände werden gemeinschaftlich, ohne daß es des nach dem neuen Recht sonst erforderlichen sog. dinglichen Vertrags bedarf; vgl. § 1438 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dies gilt auch für Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind oder eingetragen werden können; vgl. § 1438 Abs. 3 BGB. Über die etwa erforderliche Berichtigung des Grundbuchs in diesem Falle vergl. unten § 21.

II. Gemeinsam ist beiden Rechten die Möglichkeit eines neben dem Gesamtgut bestehenden besonderen Vermögens des einzelnen Ehegatten, im Bürgerlichen Gesetzbuch als eingebrachtes Gut (§ 1525 Abs. 1), im älteren Recht als „eigenes Vermögen“ des Ehegatten bezeichnet; vgl. LRS 1428. Dieses Vermögen wird nach beiden Rechten während Bestehens der Gütergemeinschaft von dem Manne allein verwaltet; die Nutzungen fließen nach beiden in das Gesamtgut.

III. Gemeinsam ist beiden Rechtssystemen, daß eigenes Vermögen eines Ehegatten vorkommen kann, dessen Nutzungen nicht in das Gesamtgut fließen, und dessen Verwaltung, wenn es Frauengut ist, nicht dem Manne zusteht. Das Bürgerliche Gesetzbuch bezeichnet es als Vorbehaltsgut. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann jeder Ehegatte, bei der Errungenschafts- und Fahrnißgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur die Frau Vorbehaltsgut haben; vgl. §§ 1440, 1441, 1526, 1555 BGB. Das ältere Recht hat keine besondere Bezeichnung für diese Art des eigenen Vermögens der Ehegatten. Die Zulässigkeit desselben sowohl für die Frau als für den Mann ergibt sich aber aus der Zulässigkeit der Annahme der Gütertrennung hinsichtlich einzelner Vermögensbestandtheile verbunden mit einer Gütergemeinschaft hinsichtlich anderer Vermögenstheile; vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 29 S. 313.

IV. Gemeinsam ist im Wesentlichen sowohl der gesetzlichen Gütergemeinschaft des älteren Rechts, als der nach dem Entwurf an ihre Stelle tretenden Fahrnißgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Bildung des Gesamtguts. Hier wie dort gehören zu dem gemeinschaftlichen Vermögen die beim Eintritt der Gütergemeinschaft vorhandenen und die später erworbenen Fahrniße der Ehegatten, die Erträge des gemeinsamen Vermögens und des eigenen Vermögens jedes Ehegatten, soweit es nicht Vorbehaltsgut ist, sowie diejenigen Liegenschaften, welche während Bestehens der Gemeinschaft von den Ehegatten gegen Entgelt (also nicht durch Erbschaft, Schenkung oder als Ausstattung) erworben werden; vgl. LRS 1401 bis 1408, §§ 1549 bis 1556 BGB.

V. Gemeinsam ist im Wesentlichen die Bildung des Gesamtguts (Gemeinschaftsvermögens) auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft des älteren und des neuen Rechts. Es ist beschränkt auf dasjenige Vermögen, welches die Ehegatten während des Bestehens der Gütergemeinschaft erwerben, und auf die Nutzungen aus dem eingebrachten Gut; vgl. LRS 1498, §§ 1519 Absatz 1, 1525 BGB.

VI. Gemeinsam ist ferner die Bildung des Gesamtguts (Gemeinschaftsvermögens) bei der allgemeinen Gütergemeinschaft beider Rechtssysteme. Es gehört zu ihr grundsätzlich alles, was die Ehegatten bei Eintritt der Gütergemeinschaft besitzen, und was sie während Bestehens derselben unter entgeltlichem oder unentgeltlichem Titel erwerben; vgl. LRS 1526, §§ 1438 ff. BGB. Daß einzelne Vermögensstücke auch nach älterem Recht von der Gütergemeinschaft ausgenommen werden konnten (Sondervermögen und Vorbehaltsgut im Sinne des neuen Rechts; vgl. §§ 1439, 1440 BGB) ist bereits oben (Ziffer III) ausgeführt.

VII. Gemeinsam ist endlich beiden Rechten die grundsätzliche Übertragung der Verwaltung sowohl des Gesamtgutes als desjenigen Gutes der Ehefrau, dessen Nutzungen in die Gemeinschaft fallen (des eingebrachten Gutes), an den Mann.

Hinsichtlich der Ausgestaltung dieser Verwaltungsbefugnis des Mannes im Einzelnen, hinsichtlich der Rechte der Frau ihr gegenüber, ergeben sich allerdings wichtige Unterschiede; vgl. hierüber unten b II.

Gemeinsam ist aber wieder beiden Rechtssystemen die Anerkennung der sog. Schlüsselgewalt der Frau, nämlich der Befugnis, „innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises“ die für die ordentliche Wirtschaftsführung in der gemeinschaftlichen Haushaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen; vgl. LRS 1420 a, 1426, BGB § 1357. Uebereinstimmend ist endlich die Wirkung geregelt, welche der Betrieb eines selbständigen Erwerbsgeschäfts mit Zustimmung des Mannes für die Gütergemeinschaft äußert; vgl. LRS 220, 1426, §§ 1405, 1452 BGB.

#### b) Unterscheidendes.

I. Eine durchgreifende Verschiedenheit für alle Fälle der Gütergemeinschaft ergibt die Erweiterung des sog. Surrogationsprinzips im BGB. Das Prinzip an sich ist auch dem älteren Recht bekannt. Was als Ersatz für das aus dem eigenen Vermögen eines Ehegatten gekommene erlangt wird, soll diesem Vermögen wieder zu gute kommen. Allein die Durchführung derselben ist in beiden Rechtssystemen eine wesentlich verschiedene.

Das ältere Recht kennt diesen Ersatz bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft nur in Beziehung auf Liegenschaften; vgl. LRS 1407, 1408 Absatz 1. Die eingetauschte Liegenschaft tritt an Stelle der vertauschten, die bei einer Gemeinschaftstheilung erworbene an Stelle des Miteigenthums. Die mit dem Kaufpreis einer veräußerten eheweiblichen Liegenschaft angeschaffte Liegenschaft tritt jedoch an Stelle der früheren nur dann, wenn der Mann erklärt, daß sie als Ersatz angeschafft ist, und die Frau die Erwerbung als Ersatz annimmt; vgl. LRS 1434, 1435. Bestritten ist, ob der ausstehende Kaufpreis einer veräußerten eheweiblichen Liegenschaft zum eheweiblichen Vermögen gehöre. Das Reichsgericht hat die Frage bejaht; vgl. Entscheidungen Bd. 10 S. 278. Wird der Kaufpreis aber eingezogen und kein Ersatz gemäß LRS 1434, 1435 angeschafft, so fällt das Geld in die Gemeinschaft. Die Gläubiger der Gemeinschaft und des Mannes können auf dasselbe greifen; der Frau steht nur ein Ersatzanspruch bei Auflösung der Gemeinschaft zu.

Hinsichtlich der Fahrniisse wendet das ältere Recht das Surrogationsprinzip nicht an. Wo jedoch die Errungenschaftsgemeinschaft oder die Verliegenschaftung der Fahrniisse durch Ehevertrag bedungen und ein dem LRS 1499 entsprechendes Verzeichnis der der Ehefrau gehörigen Stücke errichtet ist, da wird angenommen, daß die letztere das als Ersatz an Stelle der veräußerten Stücke angeschaffte als Windikantin gegenüber Dritten beanspruchen könne; vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 16 S. 286, Bd. 29 S. 326 ff. Sehr bestritten ist, ob bei der sog. indirekten Verliegenschaftung, der clause d'apport des LRS 1500 Absatz 2, ein remploi vorkommen kann, wie denn überhaupt bezüglich dieses gerade in Baden so verbreiteten Gedinges über die grundlegendsten Fragen Meinungsverschiedenheit besteht.

Das BGB kennt das Surrogationsprinzip gleichmäßig bei Liegenschaften, wie bei Fahrniissen. Es wendet dasselbe, von wenigen sofort zu erwähnenden Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich überall an. Erwirbt der Mann bei der Errungenschaftsgemeinschaft mit Mitteln des eingebrachten Gutes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerb das Eigentum auf die Frau über, es sei denn, daß der Mann nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben will; vgl. § 1525 Abs. 2 vbd. mit § 1381 Abs. 1. Haushaltungsgegenstände, die der Mann an Stelle der von der Frau eingebrachten, nicht mehr vorhandenen oder verloren gewordenen Stücke anschafft, werden eingebrachtes Gut auch dann, wenn die Anschaffung nicht auf Rechnung des eingebrachten Gutes erfolgte; vgl. § 1382. Das zum eingebrachten Gut der Frau gehörende Geld hat der Mann nach den für die Anlegung von Mündelgeld bestehenden Vorschriften verzinslich anzulegen (soweit es nicht für laufende Ausgaben bereit zu halten ist). Für verbrauchbare Sachen, die er für sich veräußert oder verbraucht, hat er schon während der Dauer der Errungenschaftsgemeinschaft Ersatz zu leisten, soweit es die ordnungsgemäße Verwaltung des eingebrachten Gutes erfordert; vgl. § 1525 vbd.



mit § 1377. Hinsichtlich des eingebrachten Gutes beider Ehegatten gilt das Prinzip, daß alles, was auf Grund eines zum eingebrachten Gute gehörigen Rechts oder durch ein auf das eingebrachte Gut sich beziehendes Rechtsgeschäft eines Ehegatten oder als Ersatz für Verstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum eingebrachten Gut gehörigen Gegenstandes erworben wird, wieder eingebrachtes Gut wird; vgl. §§ 1524, 1554. Dasselbe gilt entsprechend für das Vorbehaltsgut; vgl. § 1440 vbd. mit § 1370.

Ausnahmen vom Surrogationsprinzip treten nur in zwei Richtungen ein:

a) Der Erwerb aus dem Betrieb eines zum eingebrachten Gut gehörigen Erwerbsgeschäfts fällt in das Gesamtgut; vgl. §§ 1524 Abs. 1, 1550, 1554.

b) Was an Stelle von solchen Vermögensobjekten erworben wird, die nur deshalb eingebrachtes Gut und bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nur deshalb Sondergut eines Ehegatten sind, weil sie, wie z. B. der Niedbrauch, nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, wird bei der Fahrnißgemeinschaft nicht eingebrachtes Gut, bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht Sondergut, sondern Gesamtgut; bei der Errungenschaftsgemeinschaft bleibt es auch hier bei dem Surrogationsprinzip; vgl. §§ 1439, 1524, 1554.

Das BGB enthält eine Verstärkung dieses Prinzips gegenüber dem französischen Rechte auch insofern, als die Geltendmachung der Eigenschaft eines Vermögensobjektes als eingebrachtes Gut gegenüber Dritten nicht von der Erfüllung besonderer formeller Erfordernisse, wie sie das ältere Recht (vgl. LRS 1499, 1407, 1408) verlangt, abhängig gemacht ist. Der Beweis der Zugehörigkeit zum eingebrachten Gut kann in jeder Weise geführt werden. Allerdings ist dieser Beweis im Falle der Bestreitung nothwendig, da auch das BGB die Vermuthung aufstellt, daß das vorhandene Vermögen Gesamtgut sei; vgl. §§ 1527, 1362 und LRS 1402, 1499.

II. Wichtige Unterschiede ergeben sich ferner aus dem in beiden Rechtssystemen verschieden gestalteten Verhältniß des einzelnen Ehegatten zu dem Gesamtgut und zu dem eingebrachten Gut. Zwar stimmen, wie bereits oben a, Ziffer VII, erwähnt, beide darin überein, daß die Verwaltung des Gesamtgutes wie die des eingebrachten Gutes grundsätzlich dem Mann zusteht. Die Ausgestaltung dieses Verwaltungsrechts ist jedoch im BGB eine andere als im älteren Recht. Auch kennt das neue Recht eine Beteiligung der Frau an der Verwaltung, die dem älteren Recht fremd ist.

Man muß hier unterscheiden:

#### 1) Verhältniß des Mannes zum Gesamtgut.

Nach LRS 1422 ist der Ehemann in der Verfügung über das Gemeinschaftsvermögen nur insofern beschränkt, als er Gemeinschaftsleigenschaften, das gesammte Fahrnißvermögen oder einen quoten Theil desselben nicht verschenken darf, auch über einzelne Fahrnißstücke nicht unentgeltlich in der Weise verfügen darf, daß er sich die Nutzung vorbehält. Die Folgen einer dem LRS 1422 widersprechenden Verfügung sind bestritten; vgl. unten Ziff. 2. Eine Erziehung der mangelnden Einwilligung der Frau durch das Gericht findet nicht statt.

Das BGB untersagt dem Manne ohne Zustimmung der Frau jede Verfügung über das Gesamtgut im ganzen, jede Verfügung über Grundstücke des Gesamtguts (oder ein zu demselben gehöriges Erbbaurecht); jede Schenkung aus dem Gesamtgut, und zwar jeweils sowohl den obligatorischen als den dinglichen Vertrag, letzteren bei der Verfügung über Gesamtgut und bei Schenkungen jedoch nur dann, wenn zu dem obligatorischen Vertrag die Zustimmung der Frau fehlte. Es untersagt ihm ferner ohne Zustimmung der Frau jedes Schenkungsversprechen (auch wenn es sich nicht auf Gesamtgut bezieht), weil durch dasselbe eine Gesamtgutsverbindlichkeit begründet würde; vgl. §§ 1444 bis 1446. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen oder Anstands pflicht entsprochen wird. Ein ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vorgenommenes einheitliches Rechtsgeschäft des Mannes ist schlechthin unwirksam; vgl. §§ 1398, 1448. Ein Vertrag ist im gleichen Falle in der Schwebe, bis feststeht, ob die Ehefrau die Genehmigung ertheilt oder nicht; vgl. §§ 1396, 1448. Die fehlende Zustimmung der Frau kann, sofern das Rechtsgeschäft zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Gesamtguts erforderlich ist, auf

Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersehen werden, wenn die Frau sie ohne ausreichenden Grund verweigert, oder wenn sie durch Krankheit oder Abwesenheit an Abgabe der Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; vgl. § 1447.

Bei der Vergleichung mit dem älteren Recht tritt besonders die Beschränkung der Verfügungsmacht des Mannes hinsichtlich der Gesammtgutsliegenschaften hervor. Die praktische Bedeutung derselben ist jedoch deshalb nicht so groß, als sie auf den ersten Augenblick zu sein scheint, weil die Ehefrau auch nach älterem Recht, sofern ihr gesetzliches Unterpfand auf den Gemeinschafts liegenschaften eingetragen war, zu einer Veräußerung unter Freigabe von der Hypothek oder Verzicht auf den Vorzug nothwendig mitwirken muß.

Das ältere Recht macht eine Ausnahme von der in LRS 1422 Abs. 1 statuirten Verfügungsbefreiung zu Gunsten der Ausstattung gemeinschaftlicher Kinder. Für diesen Zweck darf der Ehemann auch Gemeinschafts liegenschaften oder das Mobiliarvermögen im Ganzen oder theilweise verschenken. Das BGB faßt die Ausstattung eines Kindes zum Zwecke seiner Verheirathung oder der Erlangung einer selbständigen Lebensstellung überhaupt nicht als Schenkung auf; vgl. § 1624. Sie ist Erfüllung einer Gesammtgutsverbindlichkeit. Nur soweit sie das dem Gesammtgut entsprechende Maß übersteigt, fällt sie dem Manne zur Last; vgl. §§ 1465, 1538.

### 2. Verhältniß der Frau zum Gesammtgut.

Die Rechte der Frau sind gegenüber der Verfügungsmacht des Mannes in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens nach älterem Recht sehr beschränkt. Sie kann nach der herrschenden Meinung (vgl. Zachariae-Crome § 479 Ann. 6) die ihrer Zustimmung bedürftigen, aber ohne diese Zustimmung vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen des Mannes mit Wirkung gegen Dritte ansehen, aber erst, wenn sie sich nach Auflösung der Gütergemeinschaft derselben theilhaftig gemacht hat. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen (um den Mann aus dem Gefängniß zu befreien oder um in Abwesenheit des Mannes ihren Kindern eine Versorgung zu verschaffen) mit Ermächtigung des Gerichts die Gemeinschaftsgüter verpfänden; vgl. LRS 1427. Ob diese Bestimmungen einer Ausdehnung auf ähnlich gelagerte Fälle fähig sind, ist bestritten; vgl. Laurent Bd. XXII. Nr. 83 ff.

Nach dem BGB kann, wenn die Verfügung über Gesammtgut ohne die erforderliche Einwilligung oder Genehmigung der Frau getroffen ist, die Ehefrau schon während Bestehens der Gütergemeinschaft und ohne Mitwirkung des Ehemannes das zum Gesammtgut gehörige Recht gegen Dritte geltend machen; vgl. § 1449. Sie kann ferner, so oft der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, ein auf das Gesammtgut bezügliches Geschäft vorzunehmen oder einen darauf bezüglichen Rechtsstreit zu führen, dies, wenn Gefahr im Verzug ist, in eigenem Namen oder im Namen des Mannes thun, ohne hierzu gerichtlicher Ermächtigung zu bedürfen; vgl. § 1450. Außerdem kann, wenn zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts der Frau, das zur ordnungsgemäßen Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten nothwendig ist, der Mann die zur Wirkung für das Gesammtgut erforderliche Zustimmung ohne ausreichenden Grund versagt, das Vormundschaftsgericht diese Zustimmung ersehen; vgl. § 1451. Endlich kann die Frau ohne Rücksicht auf den Güterstand Erbschaften und Vermächtnisse annehmen oder ausschlagen, auf den Pflichttheil verzichten, Schenkungen und Vertragsanträge ablehnen, ohne daß sie hierzu der Zustimmung des Mannes bedarf; vgl. § 1453 und das unten zu § 8 Ausgeführte. Ebenso wenig bedarf die Frau zur Errichtung des Inventars über eine ihr angefallene Erbschaft der Zustimmung des Mannes; vgl. auch §§ 1519 Abs. 2, 1549.

### 3. Verhältniß des Mannes zum eingebrachten Gut der Frau.

In Ansehung des eigenen Vermögens der Frau, das der Verwaltung des Mannes unterliegt, bedarf der Ehemann nach älterem Rechte nur zur Veräußerung und Belastung der Liegenschaften der Frau deren Einwilligung, während er alle Mobiliar- und Besitzlagen hinsichtlich ihrer fahrenden Habe allein ausspielen kann; vgl. LRS 1428.

Es ist bestritten, ob jene Verfügungsbefreiung auch für die durch Ehevertrag verliegenschafteten Fahrzeuge der Frau gilt. Für die in Baden so häufig vorkommende indirekte Verliegenschaftung des LRS 1500 Abs. 2 nimmt

die herrschende Meinung an, daß der Mann zur Verfügung befugt sei, und die Clausel dem Manne gegenüber ihre Wirkung nur in dem Erfahanspruch der Ehefrau nach aufgelöster Gemeinschaft äußere; vgl. Annalen der Bad. Gerichte Band 46 (Jahrgang 1880) S. 275 ff. und die dort angeführte Literatur, Band 58 (Jahrgang 1892) S. 322 ff. Über die Rechte der Frau hinsichtlich der ohne ihre Zustimmung erfolgten Veräußerung ihrer Liegenschaften im Falle späterer Annahme der Gütergemeinschaft bestehen nicht weniger als drei grundsätzlich verschiedene Rechtsauffassungen; vgl. Zachariae-Crome § 480 Anm. 3. Den Gläubigern des Mannes gegenüber hat die Ehefrau schon während Bestehens der Ehe die Widerspruchslage hinsichtlich der ihr gehörigen Liegenschaften. Ob sie aber ihre durch die Verfügung des Mannes verletzten Rechte auch dem Erwerber gegenüber während Bestehens der Gütergemeinschaft geltend machen kann, ist mit Rücksicht auf die Frage, inwieweit sie bei etwaiger späterer Annahme der Gütergemeinschaft für die Handlungen ihres Mannes haften würde, bestritten; vgl. Laurent XXII Nr. 155 ff. Bei Fahrnißen, welche verliegenhaftet sind, wird die Widerspruchslage der Frau gegenüber Gläubigern des Mannes nur dann zugelassen, wenn die Ausschließung der Fahrniße im Stück beabsichtigt und durch ein Vermögensverzeichniß nach LRS 1499 festgestellt ist; vgl. Annalen der Bad. Gerichte Band 48 (Jahrgang 1882) S. 137, Badische Rechtspraxis 1900 S. 263.

Nach dem neuen Recht (vgl. §§ 1525 Abs. 2, 1550 Abs. 2 vbd. mit §§ 1373 bis 1383 BGB) kann zwar der Mann als Verwalter des eingebrachten Gutes der Frau, dessen Nutzungen in das Gesamtgut fallen, ohne Zustimmung der Frau über Geld und andere verbrauchbare Sachen verfügen. Allein er soll dies nur zum Zwecke ordnungsgemäßer Verwaltung thun. Er hat das nicht zur Besteitung von Ausgaben bereit zu haltende Geld nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften verzinslich anzulegen. Für andere verbrauchbare Sachen, die er für sich veräußert oder verbraucht hat, muß er spätestens nach Beendigung der Verwaltung ihren Werth erstatten, sofern die Erfüllung nicht schon vorher einer ordnungsgemäßen Verwaltung entspricht; vgl. § 1377. Zur Aufrechnung von Forderungen der Frau mit Verbindlichkeiten, die aus dem eingebrachten Gut zu erfüllen sind, auch zur Erfüllung von Leistungsverbindlichkeiten der Frau aus dem eingebrachten Gut, ist der Mann ohne Zustimmung der Frau berechtigt; vgl. § 1376. Im übrigen bedarf er dieser Zustimmung zu jeder Verfügung über eingebrachtes Gut und zu jedem Rechtsgeschäft, durch welches die Frau verpflichtet werden soll; vgl. § 1375. Zu Prozessen über eingebrachtes Gut ist der Mann zwar aktiv legitimirt und das Urtheil wirkt, sofern er über das strittige Recht ohne Zustimmung der Frau verfügen kann, auch für und gegen dieselbe; vgl. § 1380. In allen übrigen Fällen setzt aber die Vollstreckung in das eingebrachte Gut die Verurtheilung der Frau zur Leistung und des Mannes zur Duldung der Zwangsvollstreckung voraus; vgl. § 739 GPo. Verweigert die Frau ohne ausreichenden Grund ihre Zustimmung zu einem zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes erforderlichen Rechtsgeschäft, oder ist sie durch Krankheit oder Abwesenheit an Abgabe einer Erklärung verhindert und ist Gefahr im Verzug, so kann die Zustimmung auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersezt werden; vgl. § 1379 BGB.

#### 4. Verhältniß der Frau zu ihrem eingebrachten Gut.

Die Stellung der Frau ist nach älterem Recht auch in Ansehung ihres eigenen, der ehemaligen Nutzeniebung unterliegenden Vermögens grundsätzlich dahin geregelt, daß sie überall an die Zustimmung oder Mitwirkung des Ehemanns gebunden ist. Ausnahmen bestehen nur nach LRS 220 für die Handelsfrau und nach LRS 1420 a zugunsten der Schlüsselgewalt der Frau. Ferner kann nach LRS 219, 221, 222 die ehemalische Ermächtigung in gewissen Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen durch die gerichtliche ersezt werden. Wo das Gericht jedoch entgegen der Weigerung des Mannes die Autorisation ertheilt (vgl. LRS 219), kann dieselbe den Rechten des Mannes keinen Eintrag thun.

Nach neuem Recht (vgl. §§ 1525 Abs. 2, 1550 Abs. 2 vbd. mit §§ 1396 bis 1407 BGB) kann zwar die Frau grundsätzlich gleichfalls nicht ohne Zustimmung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügen; vgl. § 1395. Ist aber zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu welchem die Frau der Zustimmung des Mannes bedarf, so kann diese Zustimmung bei grundloser Weigerung mit voller Wirkung in Ansehung des eingebrachten und des Gesamtgutes von dem

Vormundschaftsgericht erzeigt werden. Auch ist die Zustimmung entbehrlich, wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert und Gefahr im Verzug ist; vgl. §§ 1401, 1402. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das die Frau ohne Zustimmung des Mannes vornimmt, ist unwirksam. Beim Vertrag tritt ein Schwebezustand ein; vgl. oben Ziffer 1. Rechtsgeschäfte, durch welche sich die Frau zu einer Leistung verpflichtet, bedürfen nicht der Zustimmung des Mannes. Sie sind jedoch dem eingebrachten Gute gegenüber ohne Zustimmung des Mannes nur insofern wirksam, als der Mann im Falle einer Bereicherung des eingebrachten Gutes das Rechtsgeschäft nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gegen sich gelten lassen muß; vgl. § 1399. Zu einem Rechtsstreit über ein zum eingebrachten Gut gehöriges Recht ist die Frau ohne Zustimmung des Mannes aktiv nicht legitimirt (§ 1400 Abs. 2), und ein ohne Zustimmung des Mannes von der Frau geführter Rechtsstreit ist in Ansehung des eingebrachten Gutes dem Manne gegenüber unwirksam. Jedoch bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes zur Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschließung bereits anhängigen Rechtsstreits, zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gut gehörigen Rechtes gegen den Mann oder gegen einen Dritten, zu dessen Gunsten der Mann ohne ihre Zustimmung verfügt hat, und zur Widerspruchsklage nach § 771 CPO. Hinsichtlich der Annahme und Ausschlagung von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen, Vertragsanträgen gilt das oben unter Ziffer 2 Ausgeführte.

Vergleicht man die beiden Rechtssysteme, so kann das Ergebniß wohl nur zu Gunsten des neuen Rechtes ausfallen, das überall die Sorge für eine ordentliche ökonomische Verwaltung sowohl des Gesamtguts als des eingebrachten Gutes voranstellt, der Ehefrau schon während Bestehens der Gemeinschaft einen viel wirksameren Schutz und größere Selbständigkeit einräumt und hinsichtlich der gerade auf diesem Gebiet so zahlreich entwickelten Controversen des älteren Rechts klare Verhältnisse schafft.

#### B. Zu den einzelnen Bestimmungen der §§ 2 und 3.

I. Daß an Stelle der in § 2 genannten Güterstände des älteren Rechts die entsprechenden reichsrechtlichen zu treten haben, wird sich aus dem unter A Ausgeführten ohne weitere Begründung ergeben. Bei der Be-gutachtung des vorläufigen Entwurfs wurde angeregt, in allen Fällen, in welchen Ehegatten keinen Ehevertrag geschlossen hatten und deshalb die gesetzliche Gütergemeinschaft eingetreten ist, nunmehr das gesetzliche Güterrecht des BGB, also die Verwaltung und Nutznutzung des Ehemannes, zu substituiren. Obwohl für eine solche Regelung manche Gründe vorgebracht werden können, dürften dieselben doch schon deshalb keine Berücksichtigung finden, weil dadurch die Übereinstimmung mit den entsprechenden Überleitungsvorschriften der übrigen Bundesstaaten, also einer der vornehmsten Zwecke dieses Gesetzes, die Rechtseinheit, völlig vereitelt würde.

Besonderer Erwähnung bedarf die in Baden so häufige Gütergemeinschaft mit vereinbarter Verliegenhaftung der Fahrniß nach LRS 1500 ff. Hier muß Fahrnißgemeinschaft eintreten, bei welcher die verliegenhaftete Fahrniß als eingebrachtes Gut zu beurtheilen ist, so oft daß das Eigenthum an den eingebrachten Fahrnißen den Ehegatten vorbehalten war; arg. §§ 2 und 16, vgl. auch Motive zum preuß. Entwurf eines Ausführungsgesetzes § 193.

Die Verliegenhaftung, clause de réalisation im weiteren Sinne, ist entweder eine clause d'emploi, nach welcher eine bestimmte Summe des beigebrachten Vermögens eines Ehegatten, das zum Aufkauf von Liegenschaften verwendet werden soll, von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen wird, oder eine sog. clause de réalisation i. e. S., früher regelmäßig „ausdrückliche“, von Zachariae-Crome Band III § 493 „direkte“ Verliegenhaftung genannt, oder endlich eine sog. clause d'aport, früher als „stillschweigende“, von Zachariae-Crome als „indirekte“ Verliegenhaftung bezeichnet. Die beiden letztnannten Gedinge unterscheiden sich dadurch, daß bei der clause de réalisation i. e. S. das beigebrachte Fahrnißvermögen als verliegenhaftet im Eigenthum des Ehegatten bleibt, während bei der clause d'aport nicht nur das ausdrücklich der Gemeinschaft zugewiesene Einbringen in dieselbe fällt, sondern auch das „still-

schweigend vorbehaltene", so daß die Klausel nur zwischen den Ehegatten und ihren Erben ihre Wirkung äußert; bei Auflösung der Gütergemeinschaft kann nämlich der Ehegatte oder sein Erbe so viel mehr von dem vorhandenen Gemeingut für sich vorweg nehmen, als das erwiesene Einbringen das zugesagte übersteigt. Ist alles gegenwärtige und künftige Fahrnißvermögen von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen, so ist nach der ausdrücklichen Vorschrift des LRS 1504a der Güterstand als Errungenschaftsgemeinschaft zu beurtheilen.

Die stillschweigende Verliegenschaftung, bei der nur eine bestimmte Summe in die Gütergemeinschaft eingeworfen, das übrige als „für vorbehalten stillschweigend erklärt wird“ (vgl. LRS 1502 Abs. 2), kann nach der neueren Rechtsprechung sowohl eine direkte als auch eine indirekte Verliegenschaftung (also sowohl eine clause de réalisation i. e. S., als eine clause d'aport) enthalten; vgl. Bachariae-Crome a. a. O., Badische Rechtspraxis 1900 S. 146 und 263. Die Frage, ob das eine oder andere gewollt war, gibt, wenn Gläubiger an der Gütergemeinschaft interessirt sind, zu zahlreichen Prozessen Anlaß, um so mehr die hier gegebene Unterscheidung keineswegs unbestritten ist. Zum Zwecke der Vereinfachung des Rechtstoffs und der thunlichsten Abschneidung der gerade auf diesem Gebiete bestehenden zahlreichen Kontroversen hatte der vorläufige Entwurf vorgesehen, die Fälle der Verliegenschaftung und die Errungenschaftsgemeinschaft gleich zu behandeln. Es war dabei unterstellt, daß die Fälle der ausdrücklichen Verliegenschaftung bestimmter Fahrniße in Baden sehr selten sind, daß dagegen die so gebräuchliche stillschweigende Verliegenschaftung, bei der nur eine kleine Summe in die Gütergemeinschaft eingeworfen wird, im praktischen Effekt auf die Errungenschaftsgemeinschaft hinausläuft. Bei der Begutachtung des vorläufigen Entwurfs hat diese Regelung Widerspruch erfahren, und es läßt sich nicht verkennen, daß ihr erhebliche Bedenken entgegenstehen. Dieselben beruhen hauptsächlich auf der prinzipiell verschiedenen Behandlung, welche die Schulden bei der Verliegenschaftung von Fahrnißen einerseits und der Errungenschaftsgemeinschaft des badischen Rechts andererseits gefunden haben. Nur die letztere, nicht aber die erstere, bewirkt im Zweifel Schuldensonderung in dem Sinne, daß die bei Eintritt der Gütergemeinschaft vorhandenen Schulden und diejenigen, welche auf dem nicht in die Gütergemeinschaft fallenden späteren Vermögen haften, nicht Gemeinschaftsschulden werden; vgl. Bachariae-Crome Band III S. 342, 355. Andererseits hat die Errungenschaftsgemeinschaft nach der zum Zweck der vermeintlichen Verbesserung des französischen Rechtes — vgl. Brauer, Erläuterungen, Bd. III S. 409 ff. und Jahrbücher des Oberhofgerichts, 13. Jahrgang S. 96 ff. — aufgenommenen Bestimmung des LRS 1521a die Wirkung, daß bei Auflösung der Gütergemeinschaft die Ehefrau, welche sich derselben nicht entziegt, auch über ihren Anteil an der Gütergemeinschaft hinaus den Gläubigern der Gemeinschaft mit dem „rücknehmenden Einbringen“ haftet, während es bei der Verliegenschaftung bei der Regel des LRS 1483 verbleibt.

In der Bestimmung des LRS 1521a, welche selbst wieder zu einer ganzen Reihe von Streitfragen Anlaß gegeben hat — vgl. Stabel, Druckbogen über eheliches Güterrecht, S. 34 ff.; Lauchard, Rechtsfälle, Bd. IX S. 53 ff. Fußnote; Stempf, Gantrecht, § 14 S. 131 Note 1 —, liegt wohl auch die tiefere Ursache für die große Verbreitung, welche die stillschweigende Verliegenschaftung in Baden gefunden hat. Es sollte die Wirkung einer Errungenschaftsgemeinschaft im Allgemeinen herbeigeführt, es sollte aber dabei die besondere Wirkung des LRS 1521a ausgeschlossen werden.

Nach dem Dargelegten wurde davon abgesehen, für die Fälle der LRS 1500 ff. eine von der Regel der §§ 2 und 16 abweichende besondere Bestimmung zu treffen. Es ist im Einzelfall zu entscheiden, ob das stillschweigend Vorbehaltene in die Gemeinschaft gefallen und damit Gesamtgut geworden, oder ob es im Eigentum des einbringenden Ehegatten geblieben ist. Wo ein detailliertes und genaues Verzeichniß der Fahrniße vorliegt, wird in der Regel das letztere anzunehmen sein.

II. Auch die in § 3 Abs. 1 ausgesprochene Substituirung folgt aus der unter A gegebenen allgemeinen Begründung. Dabei sind jedoch zwei Modifikationen nötig:

a. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft des älteren Rechts kommt eigenes Vermögen eines Ehegatten vor, das nicht in die Gemeinschaft fällt, dessen Nutzungen gleichwohl der Gütergemeinschaft zu gute kommen.

Dieser Fall tritt ein zu folge der Bestimmung der Ehegatten im Ehevertrage oder gemäß der Anordnung eines dritten Schenkgebers oder Erblässers; er liegt außerdem vor bei dem sog. nicht Kommunionsfähigen Vermögen, z. B. unübertragbaren Pensions- und Alimentenforderungen, Nutzungs- oder Wohnungsberechten. Nach der allgemeinen Regel des § 3 Abs. 1 müßten solche Vermögensobjekte „eingebrachtes Gut“ des Ehegatten werden. Nun kennt aber das BGB bei der allgemeinen Gütergemeinschaft kein eingebrachtes Gut. Um das System des Gesetzes nicht zu durchbrechen, empfiehlt es sich, auf solche Vermögensobjekte die Vorschrift des § 1439 Satz 2 BGB anzuwenden; vgl. Preußen Art. 59 § 1 Abs. 2.

b. Nach dem Grundsatz des § 3 Abs. 1 Satz 2 wird eigenes Vermögen eines Ehegatten, dessen Nutzungen ihm vorbehalten waren, Vorbehaltsgut. Das BGB kennt aber bei der Fahrnißgemeinschaft und der Errungenschaftsgemeinschaft kein Vorbehaltsgut des Mannes; vgl. §§ 1526 Abs. 2, 1555. Ein solches sollte auch nicht durch das Überleitungsgesetz eingeführt werden. Nach dem Vorbilde des Hess. Ausführungsgesetzes Art. 233 Abs. 2, 243 ist deshalb bestimmt, daß die bisherigen Rechte des Mannes an den ihm gehörigen Gegenständen, deren Nutzungen ihm vorbehalten waren, unberührt bleiben.

### Zu §§ 4 und 5.

Vgl. Preußen Artikel 59 § 3.

Bayern Artikel 126, 127.

Hessen Artikel 235, 236.

Elsaß-Lothringen §§ 146, 147.

Birkenfeld §§ 46, 47.

### A. Im Allgemeinen.

Wie nach dem älteren Rechte, so ist auch nach dem BGB in Ansehung der Schulden zu unterscheiden, einerseits das Verhältniß der Gütergemeinschaft (des Gesammtgutes) und der Ehegatten gegenüber den Gläubigern, andererseits das Verhältniß der Ehegatten zu einander. In ersterer Hinsicht trifft § 4, in letzterer § 5 Bestimmung.

#### I. Verhältniß gegenüber den Gläubigern.

Die beiden Rechtssysteme zeigen auch hier in den Grundzügen übereinstimmende Gesichtspunkte; im einzelnen gehen sie auseinander.

##### a. Übereinstimmendes.

1. Nach beiden Rechten sind die sog. „Lasten der Ehe“ im Sinne des Landrechts, „der eheliche Aufwand“ im Sinne des BGB, Schulden des ehegemeinschaftlichen Vermögens; vgl. LRS 1409 Ziff. 5, §§ 1458, 1529 BGB. Es gehören hierher Schulden für die Lebensführung der Ehegatten, für Unterhalt und Erziehung der gemeinschaftlichen Kinder. Es gehört hierher auch der Anspruch eines solchen Kindes auf Ausstattung, soweit er das dem Gesammtgut entsprechende Maß nicht übersteigt; vgl. §§ 1465, 1538 BGB u. LRS 1438, 1439.

2. Nach beiden Rechten sind alle Schulden des Mannes aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu bezahlen, gleichgültig ob sie vor oder nach dem Eintritt der Gütergemeinschaft entstanden sind, und ob sie mit dem eingebrachten Gute, Vorbehaltsgut oder Sondergut des Mannes zusammenhängen oder nicht; vgl. LRS 1409 Ziff. 1 und 2, §§ 1459, 1530, 1549 BGB.

3. Dasselbe gilt für Schulden, welche die Frau nach Eintritt der Gütergemeinschaft mit Einwilligung des Mannes eingehet; vgl. LRS 1419, §§ 1460, 1532, 1549 BGB. Hierher gehören auch alle Verbindlichkeiten aus einem mit Einwilligung des Mannes von der Frau betriebenen Erwerbsgeschäft; vgl. LRS 1426, §§ 1462, 1533, 1549 BGB.

4. Nach beiden Rechtssystemen sind prinzipiell diejenigen Schulden, welche die Frau nach Eintritt der Gütergemeinschaft durch Rechtsgeschäft ohne Einwilligung des Mannes eingehet, für das Gesamtgut nicht wirksam; vgl. LRG 1409 Ziff. 2, 1426, §§ 1460, 1532, 1549 BGB.

#### b. Unterscheidendes.

1. Das BGB kennt eine Reihe von Fällen, in welchen ein von der Frau vorgenommenes Rechtsgeschäft zu seiner Wirksamkeit für das Gesamtgut der Zustimmung des Mannes nicht bedarf; vgl. die Bemerkungen zu § 3 II 2 S 17. So allgemein, wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, ein auf das Gesamtgut sich beziehendes Rechtsgeschäft vorzunehmen oder einen auf das Gesamtgut sich beziehenden Rechtsstreit zu führen, und Gefahr im Verzug ist; vgl. §§ 1450, 1519, 1549. Zur Annahme einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zur Fortsetzung eines beim Eintritt der Gütergemeinschaft anhängigen Rechtsstreites bedarf die Frau gleichfalls nicht der Zustimmung des Mannes; vgl. §§ 1453, 1519, 1549. Endlich kann, wenn zur ordnungsgemäßen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich ist, das die Frau mit Wirkung für das Gesamtgut nicht ohne Zustimmung des Mannes vornehmen kann, diese Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht ersezt werden, wenn der Mann sie ohne Grund verweigert; vgl. §§ 1451, 1519, 1549. Entstehen nun aus solchen nach Eintritt der Gütergemeinschaft vorgenommenen Rechtshandlungen der Frau Verbindlichkeiten, so sind dieselben auch für das Gesamtgut wirksam, bei dem Erwerb einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses jedoch nur dann, wenn die Frau dieselben nicht als Vorbehaltsgut erwirbt; vgl. § 1461. Hinsichtlich der Folgen der Erbschaftsannahme durch die Frau insbesondere vgl. die Erläuterungen zu § 8.

Dem älteren Recht sind diese Ausnahmen von dem oben (unter a 4) dargestellten Prinzip fremd. Zwar kennt auch das ältere Recht die Ersetzung der ehemalichen Ermächtigung durch das Gericht; vgl. LRG 219 ff. In Fällen aber, in welchen der rechtsfähige Ehemann seinen Consens verweigert, kann auch diese gerichtliche Ermächtigung nicht bewirken, daß die Frau das gemeinschaftliche Vermögen verpflichtet; vgl. LRG 219 ff., 1417, 1426. Zur Annahme einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses bedarf die Ehefrau nach älterem Recht immer der ehemalichen Einwilligung. Wird eine Mobiliarerbschaft von der Frau mit Zustimmung des Mannes angenommen, so werden die Schulden Gemeinschaftsschulden. Willigt der Mann aber nicht ein, so können die Gläubiger, sofern ein Erbverzeichniß errichtet ist, nur auf die Erbschaftsstücke und auf die nuda proprietas des eigenen Vermögens der Frau greifen; vgl. LRG 1411, 1417. Letzteres gilt allgemein von den Schulden der Immobiliarerbschaften der Frau, welche nicht in die Gütergemeinschaft fallen.

2. Nach dem BGB haftet das Gesamtgut abweichend von dem oben unter a Ziff. 4 angeführten Grundsatz:

- aa. bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Fahrnißgemeinschaft für die Kosten eines von der Frau ohne Einwilligung des Mannes geführten Rechtsstreites einerlei, ob das Urteil selbst dem Gesamtgut gegenüber wirksam ist oder nicht; vgl. §§ 1460 Abs. 2, 1549;
- bb. bei jeder Art von Gütergemeinschaft für die Verbindlichkeiten, welche in Folge eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Rechtes oder infolge des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstehen, wenn das Recht oder die Sache zu einem Erbschaftsgeschäft gehören, das die Ehefrau mit Einwilligung des Mannes selbstständig betreibt; vgl. §§ 1462, 1533, 1549.

Das ältere Recht kennt die Ausnahme unter b (vgl. LRG 1426), nicht aber diejenige unter a. Bezieht sich der Rechtsstreit auf das eigene Vermögen der Frau, so können sich während Bestehens der Gütergemeinschaft die Gläubiger nur an die nuda proprietas des eigenen Vermögens der Frau halten.

3. Nach dem BGB haftet bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Fahrnißgemeinschaft das Gesamtgut für alle Verbindlichkeiten der Frau, die nicht aus Rechtsgeschäften und auch nicht infolge eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörigen Sache entstanden sind. Es haftet hiernach insbesondere für die der Frau gesetzlich (z. B. gegenüber einem vorehelichen Kind) obliegende Unterhaltpflicht, für die Entschädigungspflicht aus uner-

laubten Handlungen, für die Kosten eines gegen sie geführten Strafprozesses; vgl. §§ 1459 bis 1462. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft besteht diese Haftung lediglich für Verbindlichkeiten, die der Frau auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht obliegen; vgl. § 1534.

Nach älterem Recht erscheint die einem Ehegatten obliegende Unterhaltspflicht gegenüber den in LRS 205, 206 bezeichneten Verwandten als eine Verbindlichkeit beider Ehegatten; vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 29 S. 315. Die Unterhaltspflicht eines Ehegatten gegenüber einem erst während der Ehe anerkannten Kinde ist dagegen keinesfalls Gemeinschaftsverbindlichkeit; vgl. LRS 337. Im übrigen gilt bezüglich der hier genannten Verbindlichkeiten, soweit Gläubiger der Frau in Frage kommen, allgemein das Prinzip, daß die Gläubiger sich nur an das nackte Eigentum des Vermögens der Frau halten können; vgl. LRS 1424.

4. Eine wesentliche Verschiedenheit zeigen die beiden Rechtssysteme in der Behandlung der Gemeinschaftsschulden nach Auflösung der Gütergemeinschaft. Nach dem BGB dauert das Gesamtgutsverhältniß auch dann noch in gewissen Beziehungen fort. Es sind alle Gesamtgutsverbindlichkeiten unterschiedslos vorweg aus dem Gesamtgut zu berichtigten. Erst der alsdann noch verbleibende Überschuß wird unter Berrechnung der Erstansprüche unter den Ehegatten bzw. deren Rechtsnachfolgern getheilt; vgl. §§ 1475 bis 1477, 1479 bis 1481, 1546, 1549. Gegenüber den Gläubigern macht es daher für die Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten zunächst keinen Unterschied, ob dieselben im Verhältniß der Ehegatten zu einander einem der Ehegatten allein zur Last fallen oder nicht. Allerdings kann derjenige Ehegatte, dem die Gesamtgutsverbindlichkeit im Verhältniß der Ehegatten zu einander allein zur Last fällt, die Berichtigung aus dem Gesamtgut nicht von dem andern verlangen; vgl. § 1475 Abs. 2. Aber wenn eine Gesamtgutsverbindlichkeit nicht vor der Theilung (sei es aus dem Gesamtgut, sei es aus dem Vermögen des einen oder andern Ehegatten) berichtet ist, haftet auch derjenige Ehegatte dem Gläubiger, für welchen zur Zeit der Theilung eine solche Haftung nicht besteht, persönlich und als Gesamtgeschuldner mit den ihm aus der Gemeinschaft zugefallenen Gegenständen und Rechten; vgl. § 1480.

Das ältere Recht kennt keine Fortdauer des Gemeinschaftsverhältnisses. Nach ihm können diejenigen Schulden des Ehemannes, welche (wie bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft die Immobiliarschulden des Mannes und bei der Errungenschaftsgemeinschaft die vorehelichen Schulden des Mannes) im Verhältniß der Ehegatten zu einander als eigene Schulden des Mannes zu behandeln sind, vom Momente der Auflösung der Gütergemeinschaft an nicht mehr als Gemeinschaftsschulden gelten. Nur während der Dauer der Gütergemeinschaft wurden sie wie solche behandelt. Nach ihrer Auflösung können die Gläubiger nicht verlangen, daß sie vorweg aus der Gütergemeinschaft bestritten werden.

Die Verschiedenheit dieses Systems hat erhebliche praktische Folgen. Betragen die Schulden, für welche während Bestehens der Gütergemeinschaft das Gesamtgut haftet, 60 000 Mark, und befinden sich hierunter 5000 Mark Schulden des Mannes, welche im Verhältniß der Ehegatten zu einander ihm zur Last fallen (vgl. §§ 1463 ff., 1467), so werden diese Schulden nach dem BGB unterschiedslos aus dem Gesamtgut bestritten. Beträgt dasselbe nur 60000 Mark, so erhält die Ehefrau bei der Auflösung der Gemeinschaft nur den Anspruch gegen den Mann wegen ihres Anteils an den dem Gesamtgut zu erlegenden 5000 Mark; vgl. § 1476. Nach älterem Recht dagegen wären aus dem gemeinschaftlichen Vermögen in Folge der Auflösung der Gütergemeinschaft nur noch die Gemeinschaftsschulden, aber nicht mehr die eigenen Schulden des Mannes, also nur 55 000 Mark zu bestreiten. Der Rest von 5000 Mark wäre Aktivbestand der Gütergemeinschaft, wovon die Frau 2500 Mark zu beanspruchen hätte.

Bei Vergleichung der beiden Rechtssysteme tritt vor allem die mit der selbständigeren Stellung der Ehefrau Hand in Hand gehende größere Inanspruchnahme des Gesamtguts für die durch sie veranlaßten Verbindlichkeiten hervor; vgl. oben b 1.

Diese Rechtslage, welche für alle nach dem 1. Januar 1901 vereinbarten Gütergemeinschaften gelten wird, kann für die Folge unbedenklich auch hinsichtlich der bereits vorher bestehenden Gemeinschaften akzeptiert werden. Sie entspricht ebenso sehr dem Schutz der Gläubiger als der Stellung der Frau.

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

## II. Verhältnis der Ehegatten untereinander.

Hier treten die Unterschiede zwischen beiden Rechtssystemen gegenüber der gemeinsamen Grundanschauung noch viel mehr zurück.

1. Alle Verbindlichkeiten, welche sich auf das eigene Vermögen eines Ehegatten (eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut) beziehen, fallen, auch wenn sie vor Eintritt der Gütergemeinschaft entstanden sind, im Verhältnis der Ehegatten zu einander nach beiden Rechtssystemen demjenigen zur Last, welchem das eingebrachte Gut oder Vorbehaltsgut gehört; vgl. LMS. 1409 Ziff. 1 u. 2, 1412 Abs. 2, 1419, 1437 und §§ 1463 Ziff. 2, 1535 Ziff. 1, 1549, 1550 BGB. Ausgenommen sind (nach beiden Rechten) die sog. Lasten des eigenen Vermögens, dessen Nutzungen in die Gütergemeinschaft fallen; vgl. LMS 1409 Ziff. 3, § 1529 Abs. 2 BGB.

2. Verbindlichkeiten, die in Folge eines Erwerbs durch Erbschaft, Schenkung, Ausstattung u. c. entstehen, dertheils zum gemeinschaftlichen Vermögen, theils zum eigenen Vermögen eines Ehegatten gehört, fallen nach beiden Rechtssystemen verhältnismäßig dem Gesamtgut und dem eingebrachten Gut zur Last; vgl. LMS 1414, § 1556 BGB.

3. Verbindlichkeiten aus einer unerlaubten Handlung eines Ehegatten fallen im Verhältnis der Ehegatten zu einander nach beiden Rechtssystemen demjenigen zur Last, der sie verübt; vgl. LMS 1424, § 1463 Ziff. 1 u. 3, § 1536 Ziff. 3 BGB. Nach älterem Rechte und bei der Errungenschaftsgemeinschaft des BGB sind die Verbindlichkeiten der Frau aus unerlaubter Handlung überhaupt nicht Gemeinschaftsschulden; vgl. oben I b 3 S. 22.

Eine unterschiedliche Regelung haben diejenigen Verbindlichkeiten des Mannes gefunden, die der Frau gegenüber durch die Verwaltung ihres eigenen Vermögens entstehen. Soweit nicht das Gesamtgut bereichert ist, fallen diese Verbindlichkeiten nach dem BGB (vgl. § 1536 Ziff. 2) dem Mann zur Last. Nach dem älteren Recht sind diese Verbindlichkeiten auch im Verhältnis der Ehegatten zu einander Gemeinschaftsschulden; vgl. *Zachariae-Crome* Bd. III § 481 Note 18.

Das BGB gewährt Jonach auch in dieser Hinsicht eine Besserstellung der Ehefrau.

### B. In den einzelnen Vorschriften der §§ 4 und 5.

1. Hinsichtlich der bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begründeten Verbindlichkeiten erscheint es nach dem mehrfach betonten Prinzip der Schonung wohlerworntener Rechte geboten, der Erklärung der Gemeinschaftsschulden zu Gesamtgutsverbindlichkeiten zwei Einschränkungen beizufügen:

a. Eigene Schulden des Mannes, die im Verhältnis der Ehegatten zu einander nicht der Gemeinschaft zur Last fallen, sollen auch in Zukunft bei der Auflösung der Gütergemeinschaft nicht als Gesamtgutsverbindlichkeiten behandelt werden; vgl. die Ausführung oben unter I b 4 S 23 und Bayern Art. 126 Abs. 3. Die Beschränkung auf die vorherlichen Schulden des Mannes, wie sie Hessen in Art. 235 Abs. 1 auffstellt, erscheint nicht gerechtfertigt. Auch eigene Schulden des Mannes, welche erst während der Gütergemeinschaft z. B. durch Anfall von Immobilienverbindlichkeiten entstehen und aus der Gemeinschaft zu bestreiten sind, müssen gleiche Behandlung erfahren. Elsaß-Lothringen hat von einer entsprechenden Vorschrift Umgang genommen, indem es davon ausging, daß diese Schulden überhaupt begrifflich keine Gemeinschaftsschulden seien; vgl. Begründung zu § 150 des Entwurfs. Die ausdrückliche Entscheidung der Frage im Gesetz dürfte jedoch vorzuziehen sein.

b. Die Gläubiger der Frau sollen das ihnen bisher zustehende Recht behalten, sich während Bestehens der Gütergemeinschaft an die nuda proprietas der Frau zu halten; vgl. Preußen Art. 59 § 3 Abs. 1, Bayern Art. 126 Abs. 4, Elsaß-Lothringen § 146 Abs. 2, Hessen Art. 235 Abs. 2, Württemberg § 46 Abs. 2.

2. Eine Reihe von Streitfragen hat sich für das französische Recht an die Vorschrift des Art. 1499 Code civil geknüpft. Die herrschende Meinung erblickt in dem hier genannten Vermögensverzeichniß ein formelles Erfordernis für die Geltendmachung des Sondereigentums der Ehegatten gegenüber der für die Zugehörigkeit zur Errungenschaft sprechenden Vermuthung. In diesem Sinne hat auch der badische Gesetzgeber den LMS 1499 aufgesetzt, als er in dem Einführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 seine Bestimmung unberührt ließ; vgl. Bingner, Einführungsgesetz, S 200. Dagegen wird die Frage, ob

LR 1499 auch im Verhältniß der Ehegatten zu einander zu beobachten sei (also bei den beiderseitigen Rücknahmen oder für die etwaigen Ersatzansprüche wegen des Sondervermögens eines Ehegatten), abweichend von der in Frankreich herrschenden Doltrin (vgl. insbesondere Aubry und Rau § 522 Note 12 ff.) von der deutschen Judikatur verneint; vgl. Reichsgerichtl. Entscheidungen Bd 16 S 284, Bd 29 S 284 und 326, Bd 38 S 377, Juristische Wochenschrift 1900 S 862<sup>28</sup>, Zachariae-Crome § 492 Note 7.

Bei der Begutachtung des vorläufigen Entwurfs ist wiederholt angeregt worden, mit dieser Streitsfrage des älteren Rechts aufzuräumen, die zu Komplikationen führende Unterscheidung zwischen dem Verhältnis gegenüber den Gläubigern einerseits und dem Verhältnis zwischen den Ehegatten andererseits zu beseitigen und auch die nicht verzeichnete Jahrniß als eingebrachtes Gut zu behandeln, sofern der Ausschluß aus der Gütergemeinschaft nachgewiesen wird.

So wünschenwerth an und für sich diese Regelung wäre, so mußte doch aus dem Grunde von derselben abgesehen werden, weil sie als Eingriff in wohl erworbene Rechte erscheint. Die Gläubiger der Ehegatten hatten bisher ein Recht darauf, daß ihnen durch ein dem Gesetz entsprechendes Verzeichniß das Sonder-eigenthum der Ehegatten dargethan werde. Dieses Recht muß ihnen erhalten bleiben. Deshalb haben auch andere Bundesstaaten davon abgesehen, das ältere Recht in dieser Hinsicht zu ändern; vgl. Begründung zu § 149 des Entwurfs für Elsaß-Lothringen.

### Zu § 6.

Vgl. Preußen Art. 59 § 4.

Bayern Art. 128.

Hessen Art. 237.

Elsaß-Lothringen § 148.

Birkensfeld § 48.

Hinsichtlich der Ersatzansprüche der Ehegatten an die Gütergemeinschaft oder der letzteren an die Ehegatten oder der Ehegatten gegen einander stehen beide Rechtssysteme in materieller Hinsicht grundsätzlich auf dem gleichen Standpunkt. Soweit das eigene Vermögen eines Ehegatten auf Kosten des gemeinschaftlichen Vermögens oder auf Kosten des eigenen Vermögens des anderen Ehegatten etwas erlangt hat, oder soweit das gemeinschaftliche Vermögen auf Kosten des eigenen Vermögens eines Ehegatten bereichert ist, muß Ersatz geleistet werden; vgl. LRS 1433, 1437, 1470 Ziff. 2 u. 3, 1493, §§ 1466, 1467, 1539, 1541, 1550 Abs. 2 BGB. Für die Verwaltung des Gesamtgutes ist der Mann der Frau nach beiden Rechtssystemen prinzipiell nicht verantwortlich. Nur wenn er dasselbe absichtlich zum Zwecke der Benachtheiligung der Frau vermindert, muß er Ersatz leisten; vgl. § 1456 BGB. Nach Beendigung der Gemeinschaft hat der Mann das eingebrachte Gut der Frau herauszugeben und Rechenschaft zu leisten; vgl. LRS 1428 Abs. 4, § 1546 Abs 3 vbd. mit §§ 1421 bis 1423 BGB.

Im einzelnen ergeben sich jedoch folgende Unterschiede:

1. Zunächst ist nach älterem Rechte die Geltendmachung der Ersatzansprüche regelmäßig erst nach Auflösung der Gütergemeinschaft zulässig. Nach § 1467, § 1541 Abs. 1 Satz 2 BGB dagegen hat eine Ehefrau das, was sie zu dem Gesamtgut oder dem Vorbehaltsgut des Mannes und bei der Errungenschaftsgemeinschaft zu dem eingebrachten Gute des Mannes schuldet, insoweit ihr eingebrachtes Gut oder ihr Vorbehaltsgut dazu ausreichen, schon vorher zu berichtigten. Andererseits kann sie das, was sie an das Gesamtgut oder an den Mann zu fordern hat, jederzeit verlangen; arg. § 1541.

2. Die Verzinslichkeit der Ersatzansprüche tritt nach LRS 1473 von dem Tag der Auflösung der Gütergemeinschaft an ein. Im neuen Recht richtet sie sich lediglich nach allgemeinen Grundzügen.

3. Für die Art der Befriedigung der Reprisenforderung der Ehefrau gibt LRS 1471 besondere Normen, welche das BGB nicht kennt.

4. Ansprüche wegen der Verwaltung und Nutznutzung ihres eingebrachten Gutes kann die Frau nach beiden Rechten nur ausnahmsweise vor Beendigung derselben geltend machen. Das Landrecht enthält keine dahin gehende Bestimmung; doch wird angenommen, daß drohende Verlustgefahr und Konkurrenz mit andern Gläubigern eine vorzeitige Geltendmachung rechtfertige; vgl. *Zachariae-Crome* Bd. III § 181. Das BGB lässt die Geltendmachung zu, sobald die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Frau nach § 1391 Sicherheitsleistung hinsichtlich ihres eingebrachten Gutes verlangen kann; vgl. §§ 1394, 1525 Abs. 2, 1550. Auch kann die Frau beanspruchen, daß der Erhalt verbrauchbarer Gegenstände, die zu ihrem eingebrachten Gut gehören, schon vor Beendigung der Verwaltung und Nutznutzung geleistet werde, soweit die ordnungsgemäße Verwaltung des Gutes es erfordert; vgl. §§ 1377 Abs. 3, 1525 Abs. 2, 1550 Abs. 2.

Der Entwurf lässt, von dem Standpunkt der Conservirung erworbener Rechte ausgehend, die bereits unter dem älteren Recht entstandenen Ersatzansprüche unberührt, erklärt jedoch nach dem Vorbild der anderen Bundesstaaten für ihre Geltendmachung das neue Recht als maßgebend. Die Regelung des BGB ist in dieser Beziehung vorzuziehen, weil sie der Frau größere Sicherheit gewährt und auch im Interesse einer geordneten Wirtschaftsführung gelegen ist.

### Zu § 7.

Bergl. Preußen Art. 56 § 9.

Hessen Art. 238.

Elsaß-Lothringen § 149.

Birkenfeld § 49.

Das allgemeine und stillschweigende gesetzliche Unterpfandsrecht der Ehefrau (vgl. Code civil Art. 2121) ist, wie das Institut der allgemeinen und stillschweigenden Unterpfänder überhaupt, dem BGB fremd.

Die badiische Gesetzgebung hat hier der Einführung des Reichsrechts vorgearbeitet, indem sie durch Gesetz vom 29. März 1890 (GVOBl S 155) auch für diese Unterpfänder das Prinzip der Publicität und der Spezialität durchgeführt hat; vgl. auch Verordnung vom 9. Juni 1890 (GVOBl S 269).

Die unter der Herrschaft des älteren Rechts bereits eingetragenen Unterpfandsrechte der Ehefrau als solche müssen, soweit es sich um Ansprüche handelt, für welche sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet wurden, nach dem Prinzip der Erhaltung wohlerworbener Rechte unberührt bleiben. Das gesetzliche Unterpfand ist das Correlat der weitgehenden Verfügungsmacht des Mannes nach älterem Recht. Ist einer Ehefrau, welche nach dem Geding des LMS 1500 Abs. 2 lebt, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Mobiliarerbäschft angefallen, so macht sie ihr eingetragenes Unterpfand für den Verlust geltend, welchen sie in Folge der Verwaltung des Mannes an dem ererbten Vermögen erleidet, auch wenn dieser Verlust erst später eingetreten ist. Denn mit dem Zeitpunkt, in welchem das ererbte Gut in die Verwaltung und Nutznutzung des Mannes trat, war der Anspruch auf Rückgabe begründet. Wegen eines erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten Ersatzanspruchs, z. B. wegen des Verlustes von Vermögen, das ihr erst nach diesem Zeitpunkt angefallen ist, kann sie dagegen das Unterpfand nicht beanspruchen.

Das Gesetz, betr. die Vorzugs- und Unterpfandsrechte, vom 29. März 1890 ist durch Art. 39 Ziff. 36 des Bad. Ausführungsgesetzes zum BGB aufgehoben. Aus Art. 43 a. a. O. ergibt sich aber, daß die Aufhebung nur unbefriedet der Übergangsvorschriften in den Art. 153 bis 215 GG z. BGB in Wirksamkeit getreten ist. Die Anwendung dieser Übergangsvorschriften auf das Gesetz vom 29. März 1890 kann zu Zweifeln Anlaß bieten. Nimmt man an, daß das gesetzliche Unterpfandsrecht eine Bestimmung des materiellen Güterrechts ist, so wäre das Gesetz vom 29. März 1890 im Hinblick auf Art. 200 GG z. BGB in Ansehung des Unterpfandsrechts der Ehefrau bisher im ganzen Gebiete des Großherzogthums aufrecht erhalten geblieben. Erblickt man in jenem Gesetze, auch soweit es das gesetzliche Unterpfandsrecht der Frau betrifft, lediglich Bestimmungen des Grundbuchrechts, so wäre es infoweiit außer Kraft getreten, als das Grundbuch als angelegt anzusehen ist; vgl. Art. 186 ff. GG z. BGB, Art. 40 Abs. 1 Bad. Ausführungs-

gesetzes zum BGB. Eine Entscheidung der Frage ist übrigens entbehrlich, da der Gesetzgeber selbst durch Art. 40 Abs. 3 a. a. D. bereits Verfügung getroffen hat. Nach dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt zu erachten ist, findet eine Eintragung auf Grund des älteren Rechtes überhaupt nicht mehr statt. Im Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe konnte daher nach dem 1. Juni 1901 (vgl. WD vom 4. Mai 1901, GBDBI S. 433) eine Ehefrau, die nach älterem Recht lebte, ein Unterpfandsrecht oder eine ihm entsprechende Sicherungshypothek auf Grund gesetzlichen Titels nicht mehr beanspruchen. Dagegen ist ihr die Eintragung einer gesetzlichen Hypothek in den Gemeinden, in welchen das Grundbuch noch nicht als angelegt gilt, immer noch gestattet und zwar sowohl während der Ehe als auch noch 1 Jahr nach Auflösung der Ehe; vgl. § 11 des Gesetzes vom 29. März 1890.

In letzterer Hinsicht bedürfen die geltenden Vorschriften der Ergänzung. Es muß klargestellt werden, daß nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für Ansprüche kraft älteren Rechts ein Unterpfand auch da nicht mehr begeht werden kann, wo das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist. Eine Übergangsfrist ist dabei nicht zu bestimmen; denn es wäre ungerechtfertigt, die Ansprüche der Ehefrauen in Absehung der Sicherung verschieden zu behandeln, je nachdem es sich um Liegenschaften handelt, die unter dem Reichsgrundbuchrecht stehen oder nicht. Indem für die Folge jede Eintragung einer gesetzlichen Hypothek für ausgeschlossen erklärt wird, kommt eine Ungleichheit in Wegfall, die der bisherige Rechtszustand gezeigt hat, und die sicher nicht beabsichtigt war. Selbstverständlich kann der Frau zur Sicherung ihrer Ansprüche gegen den Ehemann ein Unterpfand oder eine Sicherungshypothek auch für die Folge durch Vertrag eingeräumt werden.

#### Zu § 8.

Vgl. Preußen Art. 56 § 7.

Bayern Art. 129.

Hessen Art. 241.

Elsaß-Lothringen § 150.

Birkenfeld § 58.

Nach dem BGB kam die Ehefrau ohne Zustimmung des Mannes ihr angesallene Erbschaften und Vermächtnisse annehmen oder ausschlagen und auf den Pflichttheil verzichten; vgl. §§ 1406, 1453, 1519 Abs. 2, 1549 und oben § 17. Die Annahme hat ihre Wirkung auch nach der passiven Seite, insofern das Gesamtgut für die Erbschaftsschulden haftet und auch das eingebaute Gut ohne Rücksicht auf die eheliche Nutzung in Anspruch genommen werden kann, es sei denn, daß die Erbschaft oder das Vermächtnis als Vorbehaltsgut erworben werden; vgl. §§ 1413, 1461, 1525, 1550. Der Schutz des Ehemannes muß aus den erbrechtlichen Bestimmungen entnommen werden. Es steht ihm selbstständig (ohne daß er der Mirkwirkung oder der Zustimmung der Frau bedürfe) das Recht zu, ein Inventar zu errichten; vgl. § 2008. Er kann auch das Aufgebot der Gläubiger, Nachlaßverwaltung oder Nachlaßkonkurs selbstständig beantragen; vgl. §§ 999 EPO, 218 RÖ.

Diese Befugnisse stehen dem Manne jedoch im Hinblick auf Artikel 213 EG z. BGB jedenfalls dann nicht zu, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des BGB gestorben ist und noch das frühere Erbrecht Anwendung findet. Deshalb haben es sämtliche Ausführungsgeze für nothwendig erachtet, hinsichtlich der vor dem 1. Januar 1900 eröffneten Erbschaften die Annahme oder Ausschlagung der Frau an die Zustimmung des Mannes zu binden, welche auch nicht durch das Vormundschaftsgericht ersezt werden kann. Wenn Bayern die ehemannliche Zustimmung nur für die Wirksamkeit der Annahme für das Gesamtgut verlangt (vgl. Art. 129), so erscheint diese Beschränkung nicht berechtigt. Denn mit dem Auffall der Erbschaft sind, wenn dieselbe zum eingebaute Gut gehört, Rechte des Mannes begründet, welche durch die nach dem BGB nicht an seine Zustimmung gebundene Ausschlagung der Frau vereitelt werden könnten. Um auch für die Fälle Vorsorge zu treffen, in welchen der Mann die Einwilligung ohne hinreichenden Grund ver-

weigert, oder in welchen er an Ertheilung derselben verhindert ist, erschien es othwendig, das ältere Recht aufrecht zu erhalten. Hiernach kann in solchen Fällen gemäß LRS 219, 221, 222 das Gericht (Amtsgericht) die Einwilligung des Mannes ersehen.

Einen von den übrigen Bundesstaaten abweichenden Standpunkt nimmt Elsaß-Lothringen mit der Vorschrift des § 150 Abs. 1 seines Ausführungsgesetzes ein. Es erklärt die Einwilligung des Mannes zu jeder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses durch die Frau, sowie zu jedem Verzicht auf ihr gesetzliches Erbrecht (in den dem Gesetz unterworfenen Ehen) auch dann für erforderlich, wenn der Erbfall erst nach dem Inkrafttreten des BGB eingetreten oder das Vermächtnis erst nach diesem Zeitpunkt angefallen ist. Diese Bestimmung war in dem ursprünglichen Regierungsentwurf nicht enthalten; sie ist durch den Landesausschuss beigefügt und bezweckt den Schutz des Mannes, der möglicherweise gerade mit Rücksicht auf das der Ehefrau in Aussicht stehende Vermögen sich sein Geschäft und seine Lebensführung eingerichtet habe. Daß es sich hierbei nicht um ein für den Ehemann erworbene Recht handeln kann, ist bereits oben in der allgemeinen Begründung unter B III ausgeführt. Mit Recht wurde gegen die erwähnte Vorschrift schon bei der Vorberatung jenes Gesetzes eingewendet, daß sie das Prinzip der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Frau durchbreche und daß der Mann, welcher seine Lebensführung lediglich mit Rücksicht auf eine zukünftige Erbschaft seiner Frau eingerichtet hat, eine so zarte Rücksicht nicht verdiente. Die Frage ist übrigens kaum von praktischer Bedeutung, da doch nur in Ausnahmefällen eine Frau in der Absicht, ihrem Mann zu schaden oder (unter Preisgabe ihrer eigenen Interessen) ihren Verwandten Vortheile zuzuführen, auf eine Erbschaft zu verzichten wird.

Die Vorschrift des Ausführungsgesetzes für Elsaß-Lothringen verdient hiernach keine Nachahmung.

### Zu §§ 9 u. 10.

Bgl. Preußen Art. 56 § 4 Abs. 2.

Bayern Art. 131, 132.

Hessen Art. 239, 240.

Elsaß-Lothringen §§ 151, 152.

Virkendorf §§ 50, 51.

Die Möglichkeit, eine Aufhebung der Gütergemeinschaft beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen im Wege der Klage zu erzwingen, ist sowohl nach älterem Recht (vgl. LRS 1443), als nach dem BGB (vgl. §§ 1468 ff., 1542, 1549), gegeben. Nach beiden Rechtssystemen tritt im Falle der Aufhebung der Gütergemeinschaft durch Urteil Gütertrennung ein; vgl. LRS 1449, § 1470 BGB.

Im einzelnen sind jedoch Voraussetzungen und Wirkungen der Klage in beiden Rechten verschieden.

1. Das Landrecht kennt nur ein Klagerrecht der Frau (vgl. LRS 1443); nach dem BGB (§§ 1469, 1542, 1549) kann auch der Ehemann auf Aufhebung der Gemeinschaft klagen.

2. Nach dem älteren Recht (vgl. LRS 1443) genügt zur Begründung der Vermögensabsonderungsklage allgemein und objektiv das Vorliegen einer Vermögenszerrüttung des Mannes, welche das Einbringen der Frau, die Erträgnisse ihrer Arbeit oder ihre Erbschaftsansprüche zu gefährden geeignet ist. Die Gründe, welche das BGB in §§ 1468, 1542 für die Klage der Ehefrau vorstellt, beruhen zwar auf dem gleichen gesetzgeberischen Gedanken; doch sind die einzelnen juristischen Thatbestände, an welche die Aufhebungsklage geknüpft ist, genauer spezialisiert, teilweise auch an bestimmte subjektive Erfordernisse geknüpft. Dem älteren Recht unbekannte Gründe zur Aufhebung der Gütergemeinschaft sind die Entmündigung des Mannes (auch wegen Geisteskrankheit) und die Bestellung einer Pflegschaft nach §§ 1910 und 1911 BGB bei der Errungenschaftsgemeinschaft; vgl. 1542 vbd. mit § 1418 Ziff. 3 bis 5 BGB.

3. Nach dem Landrecht ist die Wirkung des auf Vermögensabsonderung lautenden Urteils von dem rechtzeitigen Beginn und der Durchführung des Vollzugsverfahrens abhängig; vgl. LRS 1444. Es soll dadurch

die Ernstlichkeit der Vermögensabsonderung garantiert werden. Dem BGB, welches die Herbeiführung der Gütertrennung auch durch freiwillige Vereinbarung der Ehegatten zuläßt, ist diese Bestimmung fremd.

4. Nach dem älteren Rechte wirkt das Urtheil auf den Zeitpunkt der Klageerhebung zurück (vgl. LRS 1445), eine Bestimmung, welche in besonderem Maße die Interessen der Gläubiger berührt, und als deren Correlat gewisse Vorschriften über das Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Veröffentlichung der Klage angesehen werden müssen. Nach dem BGB tritt die Wirkung der Gütertrennung erst mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Eine Veröffentlichung der Klage oder des Urtheils findet nicht statt. Jedoch wirkt die Gütertrennung gegenüber einem Dritten nur dann, wenn sie im Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war; vgl. §§ 1470 Abs. 2, 1435 BGB.

5. Besondere Verfahrensvorschriften für die Klage auf Gütertrennung, wie sie das ältere Recht vor sieht (vgl. §§ 37 bis 40 EG z. RZG v. 3. März 1879), kennt das BGB nicht. Insbesondere ist ihm (bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Fahrnißgemeinschaft) die erleichterte Erwirkung der Vermögensabsonderung im Konkurse (vgl. § 40 a. a. D.) fremd, wogegen die Errungenschaftsgemeinschaft durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes von selbst endigt; vgl. § 1543 BGB.

6. Das ältere Recht, das sonst Vereinbarungen über den Güterstand während der Dauer der Ehe grundsätzlich ausschließt (vgl. LRS 1395), kennt im LRS 1451 eine Wiederherstellung der durch Urtheil aufgelösten ursprünglichen Gütergemeinschaft in Folge Einigung der Ehegatten. Für das neuere Recht wird trotz der bestimmten Fassung der §§ 1470, 1545 BGB angenommen, daß, wo die Auflösung der Gütergemeinschaft zufolge Urtheils oder Konkurses erfolgt ist und deshalb nach dem Gesetz Gütertrennung einzutreten hätte, gleichwohl die Vereinbarung eines anderen Güterstandes nicht ausgeschlossen ist.

7. Bei dem Vollzug der Auseinandersetzung durch Theilung tritt die oben zu §§ 4 und 5 unter I b 4 § 23 hervorgehobene Verschiedenheit der beiden Rechtssysteme hervor. Nicht im Verhältniß zu den Gläubigern, wohl aber im Verhältniß der Ehegatten zu einander kann nunmehr auch nach dem Recht des BGB verlangt werden, daß die Auseinandersetzung so erfolge, wie wenn der Anspruch auf Auseinandersetzung mit der Erhebung der Klage auf Aufhebung der Gütergemeinschaft rechtshängig geworden wäre; vgl. § 1479 BGB.

Im Hinblick auf die dargestellten, tiefgehenden Unterschiede erscheint es nach dem mehrfach betonten Prinzip der Conservirung bestehender Ansprüche geboten, besondere Übergangsbestimmungen zu treffen. Es ist immerhin möglich, daß eine nach älterem Recht lebende Ehefrau die Voraussetzungen einer Vermögensabsonderungsklage nach LRS 1443 nachzuweisen vermag, während es ihr nicht möglich wäre, die spezielleren Erfordernisse des § 1468 BGB darzuthun. Nach dem Vorbild der anderen Bundesstaaten wird die Übergangsvorschrift von einem Jahr zu bestimmen sein, binnen welcher eine Ehefrau noch nach Maßgabe der bisherigen Gesetze die Vermögensabsonderungsfrage erheben kann, wenn die Thatachen, auf welche sie sich gründet, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind. Ebenso soll sie, wenn bereits beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Konkursverfahren anhängig war, berechtigt sein, gemäß § 40 Bad. EG z. RZG vom 3. März 1879 den Ausspruch der Vermögensabsonderung herbeizuführen. Das Verfahren sowohl als die Wirkungen der nach den bisherigen Vorschriften ausgesprochenen Vermögensabsonderung sollen sich in solchem Falle nach bisherigem Rechte richten. Eine Wiederherstellung der altrechtlichen Gütergemeinschaft nach LRS 1451 ist natürlich ausgeschlossen.

Nach § 19 des bad. Gesetzes, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsvorwaltung und der Civilprozeßordnung betr., vom 18. Juni 1899 (GBDBl. S. 272) sind die §§ 20 Abs. 2 bis 41 Bad. EG z. RZG v. 3. März 1879 aufgehoben:

„soweit diese Vorschriften nicht auf Grund der reichsrechtlichen Übergangsvorschriften in einzelnen Fällen noch anwendbar bleiben.“

In der Bekanntmachung vom 30. November 1899 (GBDBl. S. 805) sind nun zwar die §§ 37 bis 40 des zuletzt erwähnten Gesetzes schlechthin als aufgehoben bezeichnet. Es kann jedoch wohl keinem Zweifel unterliegen, daß gemäß dem eben hervorgehobenen Vorbehalt in § 19 des Gesetzes vom 18. Juni 1899, diese Bestimmungen doch insoweit in Kraft geblieben sind, als noch eine Vermögensabsonderung auf Grund der altrecht-

lichen Vorschriften begeht werden kann. Dagegen ist ohne Erfaß und ohne Vorbehalt durch § 70 Ziffer 3 des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 (GBl. S. 265) das Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 6. August 1862 aufgehoben. Es sind damit die in § 39 Bad. GG v. 3. März 1879 angeführten „weiteren Vorschriften der Handelsgesetze“ außer Kraft getreten, wonach die Eintragung des auf Vermögensabsonderung lautenden Urtheils bei Vermeidung der Ungültigkeit des Vollzugs in das Handelsregister bewirkt werden muß. Da das Bad. Ausführungsgesetz zum BGBl. bis zum 1. Januar 1905 auch keine Eintragung des Absonderungsurtheils in's Güterrechtsregister vor sieht, so ist den Gläubigern bis dahin ein wichtiges Schutzmittel entzogen, dessen Erfaß nötig fällt. Dementsprechend wird in § 10 des Entwurfs bestimmt, daß Urtheile, in welchen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Vermögensabsonderung erkannt wird, einem Dritten gegenüber nur dann wirksam sind, wenn die Vermögensabsonderung in das Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt war; vgl. auch Bayern Artikel 132 Satz 2.

Bei der Begutachtung des vorläufigen Entwurfs wurde mehrfach angeregt, die §§ 9 und 10 als entbehrlich zu streichen. Die Ehegatten könnten sich nunmehr durch Abschluß eines neuen Ehevertrags helfen, in welchem sie Gütertrennung vereinbaren, bedürfen daher der gerichtlichen Vermögensabsonderung nicht mehr. In anderen Fällen würden die rechtsrechtlichen Vorschriften genügen. Es ist richtig, daß die §§ 9 und 10 in der Folge nur noch geringe praktische Bedeutung haben werden; ihre Geltungsdauer soll daher auch nur eine beschränkte sein. Sie können aber doch in den Fällen von Werth sein, in welchen der Ehemann sich weigert, Gütertrennung durch Vertrag einzuführen. Die gerichtliche Vermögensabsonderung wird außerdem offenbar deshalb noch bevorzugt, weil sie den Beteiligten größere Sicherheit zu bieten scheint. Wie bereits oben — allgemeine Begründung S. 9 — dargelegt, besteht eine gewisse Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage, wie bei vereinbarter Gütertrennung die außergerichtliche Auseinandersetzung zu erfolgen habe. Die Gerichte haben, so viel bekannt, hierüber noch nicht entschieden.

Thatsächlich sind denn auch bei den Landgerichten im Jahre 1900 noch 43, und in den ersten zehn Monaten des Jahres 1901 noch 17 Klagen auf Vermögensabsonderung nach LRS 1443 neu anhängig gemacht worden.

#### Zu § 11.

Vgl. Preußen Art. 56 § 3 Abf. 2.

Bayern Art. 124 Abf. 4.

Hessen Art. 249.

Elsaß-Lothringen § 155.

Birkensfeld § 53.

Das Institut der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist für das Rechtsgebiet des französischen Civilrechts vollkommen neu. Es kann nicht angenommen werden, daß die Beteiligten, wenn sie auch mit der gesetzlichen Überleitung ihres Güterstandes in das neue Recht einverstanden sind, und deshalb davon absehen, denselben noch besonders vertragsmäßig zu regeln, die zugleich in das Erbrecht übergreifende Regelung des BGBl. hinsichtlich der fortgesetzten Gütergemeinschaft auf sich und ihre Kinder angewendet wissen wollen. Nach dem Vorgang der übrigen Bundesstaaten soll daher fortgesetzte Gütergemeinschaft bei einem übergeleiteten Güterstand nur eintreten, wenn sie ausdrücklich vereinbart wird.

#### Zu § 12.

Vgl. Preußen Art. 59 § 6 Abf. 2.

Bayern Art. 133.

Elsaß-Lothringen §§ 154, 156.

Birkensfeld §§ 52, 54.

Wie bereits oben zu §§ 4 und 5 (S. 23) hervorgehoben, dauert nach dem BGB bei Aufhebung der Gütergemeinschaft das Gesamtgütsverhältnis noch in gewissen Beziehungen fort. Insbesondere sind zunächst alle Gesamtgütsverbindlichkeiten zu berichtigen, und ist zu diesem Zweck das Gesamtgut erforderlichenfalls in Geld umzusetzen; vgl. §§ 1471 Abs. 2, 1475. Die Verwaltung des Gesamtgutes steht den Ehegatten gemeinschaftlich zu. Sind die Verbindlichkeiten des Gesamtgutes erfüllt, so wird der vorhandene Aktivbestand unter den Ehegatten zu gleichen Theilen nach den Vorschriften über die Gemeinschaft getheilt; vgl. §§ 1472, 1476, 1477. Ist eine Gesamtgütsverbindlichkeit nicht vor der Theilung berichtet, so haften die Ehegatten als Gesamtghuldner nach Maßgabe der §§ 1480, 1481 mit den ihnen aus dem Gesamtgut zugetheilten Gegenständen. Eine abweichende Regelung ist für den Fall vorgesehen, daß die Ehegatten geschieden sind und einer von ihnen als der allein schuldige Theil erklärt wurde. In diesem Falle kann der an der Scheidung unschuldige Ehegatte verlangen, daß nicht nach gleichen Theilen getheilt, sondern daß jedem der Ehegatten der Werth desjenigen zurückgestattet wird, was er in die Gütergemeinschaft einbrachte. Reicht der Werth des Gesamtguts hierzu nicht aus, so hat an dem Fehlbetrag jeder Ehegatte die Hälfte zu tragen; vgl. § 1478. Dabei gilt als eingebracht alles, was eingebrachtes Gut gewesen wäre, wenn zwischen den Ehegatten Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte.

Das ältere Recht steht auf ganz anderem Standpunkt. Es kennt keine Fortsetzung des Gemeinschaftsverhältnisses. Es stattet (im Gegensatz zum BGB) die Ehefrau mit einer Anzahl von Vorrechten aus, welche als ein Ausgleich der unselbständigeren und ungünstigeren Stellung anzusehen sind, die die Ehefrau nach älterem Recht während der Dauer der Gütergemeinschaft einnimmt. Der Ehefrau steht das unentzichbare Recht zu, die Gütergemeinschaft anzunehmen oder auszuschlagen; vgl. LRS 1453. Sie erhält sich dasselbe auch über die für die Ausübung bestimmte Frist von drei Monaten vierzig Tagen hinaus, wenn sie ein ordnungsgemäßes Inventar errichtet und sich auch nicht thatfächlich durch Einmischung in die Gütergemeinschaft derselben theilhaftig gemacht hat; vgl. LRS 1456 ff. Im Falle des Verzichts auf die Gütergemeinschaft wird die Ehefrau von der Haftung für alle Schulden, welche nicht zugleich ihre persönlichen sind, frei; vgl. LRS 1494. Für den Fall der Annahme der Gütergemeinschaft durch die Ehefrau findet Theilung statt, ohne daß eine vorherige Erfüllung der Gemeinschaftsverbindlichkeiten erforderlich wäre. Die Auseinandersetzung wirkt vielmehr auf den Tag der Auflösung der Gütergemeinschaft zurück; vgl. LRS 777, 856, 1468 ff. Bei der gegenseitigen Zurücknahme des zu der Gemeinschaft beigebrachten geht die Ehefrau dem Mann vor. Ihr Beibringen wird bei Unzulänglichkeit des Gemeinschaftsvermögens aus dem eigenen Vermögen des Mannes ergänzt, während das Beibringen des Letzteren nur aus dem vorhandenen Gemeinschaftsgut genommen werden darf.

Aus dem Dargestellten ergibt sich, daß die beiden Systeme sich nicht vereinigen lassen. Ist die Auflösung der Gütergemeinschaft unter der Herrschaft des älteren Rechtes eingetreten, so entspricht es dem Prinzip der Schonung erworbener Rechte, daß auch die nach älterem Recht an die Gemeinschaftsauflösung geknüpften Rechtswirkungen fortduern.

Wo die Gütergemeinschaft erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet, wo die Thatstache, welche ihre Auflösung bewirkt, nicht mehr eine altrechtliche, sondern bereits eine Gütergemeinschaft des neuen Rechts vorfindet, da liegt im allgemeinen kein Anlaß vor, daß neue Recht auszuschließen, auch wenn der neurechtliche Güterstand erst in Folge der Überleitung eingetreten ist. Hieran ist nur hinsichtlich der Anwendung des § 1478 BGB nach dem Vorbild der anderen Bundesstaaten eine Ausnahme zu machen.

Die Vorschrift des § 1478 BGB hat erst in dem II Entwurf des BGB Aufnahme gefunden. Sie bezweckt den besseren Schutz des unschuldigen Ehegatten. Indem jeder Theil verlangen kann, daß ihm der Werth des von ihm in die Gütergemeinschaft eingebrachten erstattet wird, kann der unschuldige Ehegatte sein vielleicht größeres Einbringen retten, jedoch nur soweit das Gesamtgut reicht; denn einen etwaigen Fehlbetrag muß jeder der Ehegatten zur Hälfte tragen. Es war naheliegend (und ist auch in der Kommission für den II Entwurf des BGB erörtert worden), die weitergehende Vorschrift des § 20 des bad. Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen (vgl. RegBl 1845 Nr. 15) zu adoptieren, nach welcher in den Fällen der LRS 229 bis 232 der schuldige Ehegatte bei der Scheidung auch diejenigen Vorverhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

theile verliert, welche ihm von dem Vermögen des anderen durch eine Ungleichheit des Einbringens in die Gütergemeinschaft zugekommen sind. Man hat diese Regelung jedoch als dem Wesen der allgemeinen Gütergemeinschaft, die eine Gemeinschaft auf Gewinn und Verderb sei, widersprechend befunden und deshalb abgelehnt; vgl. Prot. d. Röm. Bd. IV S. 438, 442.

Die rechtsrechtliche Regelung unterscheidet sich nun von derjenigen des älteren Rechtes vornehmlich in folgenden Richtungen:

- a) Die Theilung gemäß § 1478 kann zwar nur der unschuldige Ehegatte verlangen; verlangt er sie aber, so äußert sie sich auch zum Vortheil des schuldigen Ehegatten; auch er erhält den Werth seines Beibringens zurück.
- b) Der Fehlbetrag wird von den Ehegatten gemeinsam getragen; auch den unschuldigen Ehegatten trifft sonach seine Verlusthaftigkeit.
- c) Die Theilung nach § 1478 kann (abweichend von der Bestimmung des § 20 des genannten bad. Gesetzes) auch im Falle der Scheidung wegen Geisteskrankheit begeht werden. Hier sieht das Verlangen demjenigen Ehegatten zu, wegen dessen Geisteskrankheit die Ehe geschieden wird.

Hieraus ergibt sich, daß die rechtsrechtliche Regelung prinzipiell von dem älteren Recht abweicht, wenn auch der Ausgangspunkt ein gemeinsamer ist. Namentlich die Anwendung des § 1478 auf den Fall der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit steht mit der bisherigen Rechtsauffassung im Widerspruch. Wenn man nun auch grundsätzlich davon ausgehen wird, daß für die Scheidung einer Ehe, ebenso wenig wie für ihre Eingehung, lediglich materielle Beweggründe maßgebend sein dürfen, so müssen doch neben den ethischen Motiven auch wirtschaftliche Momente, wenigstens in gewissem Maße, als berechtigt anerkannt werden. Insbesondere kann für einen Ehegatten (z. B. eine Frau, die außer Stande ist, sich selbst zu ernähren) der Umstand, daß er bei Anwendung des § 1478 in eine materielle Notlage gerathen könnte, zweifellos ein berechtigtes Motiv bilden, sich von dem geisteskranken Ehegatten nicht scheiden zu lassen. Ist nun vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Scheidungsklage schon erhoben, so wäre es eine unbillige Härte, diese nicht voraussehbare Folge gegen den Ehegatten eintreten zu lassen.

Hiernach erscheint es geboten, für die Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft infolge Ehescheidung das bisherige Recht in denjenigen Fällen aufrecht zu erhalten, in welchen die Klage auf Scheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben ist. Der Ausschluß der Anwendung des § 1478 würde hierzu nicht genügen. Es bedarf des Ausspruchs, daß das ältere Recht in dieser Beziehung aufrecht erhalten bleibt. Hierdurch wird erreicht, daß dem unschuldigen Ehegatten, welchem die rechtsrechtliche Vorschrift nicht zu gute kommt, die Begünstigung durch das bisherige Recht erhalten bleibt. Da die Vorschrift sich nur auf Scheidungen bezieht, die schon vor Inkrafttreten des Gesetzes durch Klageerhebung beantragt sind, wird die praktische Anwendbarkeit der Übergangsvorschrift nicht von langer Dauer sein.

### Zu § 13.

Bgl. Preußen Art. 56 § 6.

Bayern Art. 136.

Hessen Art. 251.

Elsaß-Lothringen § 158.

Birkenfeld § 56.

Der durch den vertragsmäßigen Ausschluß der Gütergemeinschaft nach älterem Recht geschaffene Güterstand ist nunmehr das gesetzliche Güterrecht des neuen Rechts. Jeder Ehegatte bleibt Eigentümer des ihm vor dem Eheabschluß gehörenden oder während der Ehe ausfallenden Vermögens. Aber das Vermögen der Frau wird der Verwaltung und Nutzung des Ehemannes unterworfen („beigebrachtes Gut“ im Sinne

der LRS 1530, 1531, „eingebrachtes Gut“ im Sinne der §§ 1363, 1373 BGB). Daneben kennt das BGB Vorbehaltsgut der Frau (§§ 1368 ff.), daß der Verwaltung und Nutznutzung des Mannes nicht unterliegt. Ebenso ist es nach älterem Recht zulässig, bezüglich einzelner Vermögensbestandtheile der Ehefrau Gütertrennung zu vereinbaren oder sie von der Verwaltung und Nutznutzung des Mannes auszunehmen; vgl. LRS 1534. Der Ehemann hat den ehelichen Aufwand zu bestreiten und die Lasten der Nutznutzung zu tragen; vgl. LRS 1530, 1533, §§ 1384 bis 1389 BGB. Er hat nach Beendigung des Verhältnisses das eingebrachte Gut herauszugeben und über seine Verwaltung Rechenschaft zu geben; vgl. LRS 1531, § 1421 BGB.

Im Einzelnen treten allerdings diejenigen Verschiedenheiten hervor, welche sich aus dem Zusammenhang der Regelung dieses Güterstands im System der beiden Gesetze notwendig ergeben. Die Bedeutung, die das französische Recht dem Inventar beilegt, kommt auch hier zur Geltung. Nur durch das Inventar kann den Gläubigern gegenüber das Vermögen der Frau nachgewiesen werden; vgl. LRS 1531, Bachariae-Crome § 501. Die Aufnahme der Taxation der verbrauchbaren Sachen muß nach LRS 1532 im Ehevertrag oder bei dem späteren Anfall erfolgen. Nach § 1372 BGB kann dagegen jeder Ehegatte jederzeit die Aufnahme des Bestandes des eingebrachten Gutes unter Mitwirkung des anderen verlangen. Das BGB kennt sodann zwei dem älteren Recht fremde gesetzliche Vermuthungen. Zu Gunsten der Gläubiger des Mannes wird vermutet, daß die im Besitz eines oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen Eigentum des Mannes seien. Im Verhältniß der Ehegatten zu einander, wie auch im Verhältniß zu den Gläubigern wird vermutet, daß die zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmuckstücken, Arbeitsgeräte ihr gehören. Allein beide Vermuthungen können durch einen auf jede Art und Weise zu führenden Gegenbeweis widerlegt werden; vgl. § 1362 BGB. Das Surrogationsprinzip des BGB (vgl. oben Erläuterung zu §§ 2 und 3, S. 15 ff.) ist auch hier sowohl hinsichtlich des Vorbehaltsgutes als hinsichtlich des eingebrachten Gutes (vgl. §§ 1370, 1381, 1382) zur Anwendung gebracht. Die Verwaltungs- und Verfügungsbesitznisse des Mannes sind im BGB im Einzelnen geregelt (vgl. §§ 1375 bis 1380, 1383, 1390), während für das ältere Recht die maßgebenden Bestimmungen den Grundsätzen über die Nutznutzung, sowie dem Prinzip des LRS 217 entnommen werden müssen. Im BGB tritt überall der Gesichtspunkt der ordnungsgemäßen Verwaltung des Vermögens der Frau hervor (vgl. §§ 1377, 1378, 1379, 1424 Abs. 2), wie sie denn auch bei Gefährdung ihrer Rechte Sicherheitsleistung und bezüglich der zum eingebrachten Gut gehörenden Inhaberpapiere Hinterlegung oder Umschreibung verlangen kann; vgl. §§ 1391 ff. Die Verfügungsbeschränkung der Frau hinsichtlich des eingebrachten Gutes, welche sich für das ältere Recht schon aus LRS 217 ergibt, ist in §§ 1395 ff. BGB besonders und in einer der Regelung des Gesetzbuchs auf andern Gebieten entsprechenden Weise geordnet. Abweichend vom älteren Recht bedarf aber die Frau nach dem BGB der Zustimmung des Mannes zur Verfügung über eingebrachtes Gut dann nicht, wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; vgl. § 1401. Ferner kommt auch bei diesem Güterstand die schon an anderer Stelle (vgl. Erläuterung zu §§ 2 und 3 S. 17 ff.) hervorgehobene Selbstständigkeit der Ehefrau hinsichtlich der Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen, der Ablehnung von Schenkungen und Vertragsanträgen, des Verzichts auf den Pflichttheil, der Fähigkeit, sich durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten, und der Legitimation zu gewissen Prozessen zur Geltung; vgl. §§ 1406, 1407.

Es kann trotz dieser Verschiedenheiten keinem Bedenken unterliegen, dem vertragsmäßigen Ausschluß der Gütergemeinschaft nach älterem Recht das in seinen Grundzügen übereinstimmende gesetzliche Güterrecht des BGB nach dem Vorgang der Gesetzgebung der übrigen Bundesstaaten zu substituiren. Der bessere Schutz des Frauengutes während bestehender Ehe, und die größere Selbstständigkeit der Ehefrau hinsichtlich desselben sind für die Folge zweifellos erstrebenswerthe Wohlthaten der neuen Gesetzgebung, die auch der bisher im altrechtlichen Güterstand lebenden Ehefrau allgemein zu Gute kommen sollen. Durch den Vorbehalt der entsprechenden Anwendbarkeit der §§ 6 bis 10 des Entwurfs werden die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits begründeten Rechte geschont.

## Zu § 14.

Bgl. Preußen Art. 56 § 8.  
 Bayern Art. 137.  
 Hessen Art. 252.  
 Elsaß-Lothringen § 157.  
 Birkenfeld § 55.

Die Gütertrennung des älteren Rechts stimmt in ihren Wirkungen mit derjenigen des neuen Rechts überein. Eine grundsätzliche Verschiedenheit ergibt sich nur insofern, als nach älterem Recht auch die in Gütern getrennt lebende Frau zu ihren eine Verfügung enthaltenden Rechtshandlungen der Zustimmung des Ehemannes bedarf; vgl. LRS 217. Dies ist aber nicht sowohl eine güterrechtliche Vorschrift, als vielmehr, wie schon die Stellung der Vorschrift im System des Gesetzbuchs ergibt, eine Wirkung der Ehe überhaupt, die mit der modernen Auffassung von der Stellung der Frau nicht mehr im Einklang steht; vgl. hierüber die Bemerkungen zu § 19.

Die Gütertrennung tritt nach älterem Recht in Folge Festsetzung im Heirathsvertrag, sowie in Vollzug eines auf Vermögensabsonderung lautenden Urtheils ein. Nach dem BGB ist sie eigentlich ein subsidiäres gesetzliches Güterrecht. Sie ist in einer Reihe von Fällen kraß Gesetzes bestimmt; vgl. §§ 1364 vbd. mit 1426; ferner 1432 vbd. mit 1436, §§ 1470, 1545, 1549, 1587. Dieser Unterschied in der geistgeberischen Behandlung kommt für die Ueberleitung nicht in Betracht.

Die Bestimmung des LRS 1537, wonach die Frau in Ermangelung einer vertragsmäßigen Festsetzung zu den Lasten der Ehe ein Drittel ihrer Einkünfte beisteuern muß, ist dem BGB fremd. Es verlangt einen „angemessenen“ Beitrag aus den Einkünften wie aus dem Ertrag der Arbeit oder eines eigenen Erwerbsgeschäftes der Frau; vgl. § 1427 Abs. 2. Dieses Resultat ist auch für die Folge ein befriedigendes; es benachtheiltigt die Ehefrau um so weniger, als schon nach dem bisherigen Landrechtszusatz 1537a die Frau von einem höheren Zufluß nicht befreit war, wenn jenes Drittel zum Unterhalt des Mannes und der gemeinschaftlichen Kinder nicht ausreichte. Bestehen besondere vertragsmäßige Bestimmungen über die Beitragspflicht der Ehefrau, so bleiben dieselben nach § 16 des Entwurfs — vorbehaltlich der allgemeinen Grundsätze der §§ 1360 Abs. 2, 1601 BGB — aufrecht erhalten.

Nach beiden Rechten kann der Ehemann, welchem die in Gütertrennung lebende Frau ihre Einkünfte überläßt, grundsätzlich nach freiem Ermessen über dieselben verfügen; vgl. LRS 1539, § 1430 BGB. Jedoch fügt auch hier das BGB Beschränkungen bei, die im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung nur zu billigen sind. Soweit Erstzugsansprüche der Ehefrau gegen den Mann (aus widerrechtlicher oder vertragswidriger Verfügung über ihr Gut oder ihre Einkünfte) vor Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind, kann die Ehefrau nach Maßgabe des § 7 des Entwurfs ihr eingetragenes Unterpfandsrecht für dieselben geltend machen.

## Zu § 15.

Bgl. Preußen Art. 56 § 10.  
 Bayern Art. 139.  
 Hessen Art. 253 bis 258, 260.  
 Elsaß-Lothringen § 160.  
 Birkenfeld § 59.

Das Dotalrecht (die bewidmete Ehe, vgl. LRS 1540, 1581) ist dem BGB fremd. Es ist unmöglich, es an irgend einen der in demselben geregelten Güterstände anzugliedern. Die Übergangsbestimmungen der einzelnen Bundesstaaten haben daher übereinstimmend und grundsätzlich für Ehen, die nach Dotalrecht zu beurtheilen sind, das bisherige Recht aufrecht erhalten.

Nähere Übergangsbestimmungen hat nur Hessen getroffen. Die übrigen Bundesstaaten begnügen sich damit, auszusprechen, daß auch in Ehen nach Dotalrecht die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau im Wegfall kommt, daß aber die Veräußerung der Dotatgrundstücke nur nach Maßgabe des älteren Rechts zulässig ist; vgl. Preußen Art. 56 § 10, Birkenfeld § 59. Außerdem haben Bayern, Hessen und Elsass-Lothringen die Anwendbarkeit des § 1405 BGB bestimmt.

Die bewidmete Ehe kommt im Großherzogthum, soweit bekannt, kaum vor. Eingehendere Übergangsvorschriften dürften hiernach schon aus praktischen Gründen entbehrlich sein. Nach dem Vorbilde der Übergangsvorschriften in Bayern und Elsass-Lothringen beschränkt sich der Entwurf darauf:

- die prinzipielle Anwendbarkeit des bisherigen Rechts auszusprechen;
- ausdrücklich zu entscheiden, daß die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau auch im Falle der bewidmeten Ehe wegfällt;
- für den Fall des selbständigen Betriebs eines Erwerbsgeschäfts der Frau mit Zustimmung des Ehemannes die Haftung der Eheleute auszusprechen (vgl. § 1405 BGB);
- zu entscheiden, daß in allen Fällen die Unveräußerlichkeit der Eheleitergrundstücke nach Maßgabe des bisherigen Rechtes bestehen bleibt.

Zur Rechtfertigung von Punkt a ist bereits oben das Erforderliche bemerkt. Zu b und d ist zu erwähnen, daß es zweifelhaft sein kann, ob die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau in den LRS 1555, 1556 als eine allgemeine Folge der Ehe oder speziell des hier in Frage stehenden Güterstandes erscheint. Der Entwurf entscheidet in letzterem Sinne und hebt dabei hervor, daß die nach § 19 allgemein anerkannte Geschäftsfähigkeit der Frau auch für die in bewidmeter Ehe lebende gilt. Die entsprechende Anwendbarkeit des § 1405 BGB erschien geboten, um auch Ehegatten, die nach Dotalrecht leben, die Vorteile zu ermöglichen, die der selbständige Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau im Einzelfalle bieten kann.

### Zu § 16.

Vgl. Preußen Art. 59 § 5.

Bayern Art. 138.

Hessen Art. 242.

Elsass-Lothringen § 159.

Birkenfeld § 57.

Der Entwurf hat sich darauf beschränkt, seine Übergangsbestimmungen für die regelmäßigen im Gesetz normirten Formen der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschafts- und der Fahrnißgemeinschaft, sowie für den Ausschluß der Gütergemeinschaft und die Gütertrennung zu treffen. Wo die Ehegatten im Einzelfalle von den hier in Betracht kommenden Normativbestimmungen abweichende besondere Vereinbarungen getroffen haben, da müssen dieselben, vorbehaltlich späterer vertragsmäßiger Abänderung, intakt bleiben. Gewöhnlich sind in solchen Fällen individuelle Gründe maßgebend gewesen, von den praktisch häufigsten Formen abzuweichen. Dieselben müssen vom Gesetzgeber respektirt werden. Gleichgültig ist es dabei, ob die besondere Vereinbarung sich an Normativvorschriften des älteren Rechts, z. B. die Normen der Abschnitte 4 bis 7 des III. Buchs, V. Titels unseres Landrechts, anschließt oder nicht.

Preußen hat in Art. 56 § 5 das Geding der schuldenfreien Zurücknahme des weiblichen Beibringens (vgl. LRS 1514) besonders erwähnt. Dieses Geding ist für den Fall der Entschlagung der Gütergemeinschaft getroffen. Eine solche kennt aber das neue Recht nicht mehr, weil die Frau ohnehin für Gesamtgütsverbindlichkeiten, die nicht zugleich ihre eigenen sind, den Gläubigern nur bis zum Betrag ihres Anteils am Gesammtgut haftet. Die erwähnte Klausel kann hiernach im System des BGB nur die Wirkung haben, daß die Frau für ihr Einbringen (jedoch unter Abzug der Schulden) eine Forderung gegen den Mann, bei der allgemeinen Gütergemeinschaft sonach eine Gesamtgütsverbindlichkeit geltend macht. Der Mann, welcher

dieses Einbringen zurückgewährt hat, kann dagegen im Sinne der Klausel das verbleibende Gesamtgut für sich allein beanspruchen; vgl. LRSS 1514, 1514a und §§ 1459, 1475, 1480 BGB. Da der § 16 ein allgemeines Prinzip aufstellt, ist eine Spezialisierung überflüssig.

Derselbe Grundsatz (der Erhaltung des speziell Bestimmten) muß unbeschränkt auch für Verfügungen güterrechtlichen Inhaltes gelten, welche Dritte gemäß Nebereinkunft mit den Nutzurionen oder Ehegatten oder durch lehztwillige Verfügung getroffen haben. Es ist hierbei insbesondere an Bestimmungen zu denken, welche bei einer Schenkung, einer Vermögensübergabe, in einem Testament hinsichtlich der Verwaltung und Nutznutzung des Mannes oder hinsichtlich der Zugehörigkeit bestimmter Vermögensstücke zum eigenen Vermögen des einen oder anderen Eheheils oder hinsichtlich der Unveräußerlichkeit von solchen getroffen sind. Auch Asttererbsetzungen nach LRSS 1048 ff gehören hierher, sofern sie die Verfügungsmacht eines Ehegatten beschränken.

#### Zu § 17.

Vgl. Bayern Art. 24.

Hessen Art. 262.

Elsaß-Lothringen § 161.

Birkensfeld § 60.

Die Vorschrift empfiehlt sich aus gesetzes-technischen Gründen. Sie beseitigt einerseits etwaige Zweifel, welche hinsichtlich der Anwendbarkeit der neuen Normen der Civilprozeß- und Konkursordnung im Hinblick auf die Vorschrift des § 16 bestehen könnten, und bringt andererseits indirekt zum Ausdruck, daß, soweit der alte Güterstand bestehen bleibt, von Anwendung der bezüglichen Vorschriften der ebenerwähnten Gesetze keine Rede sein kann.

Eine wesentliche Beschränkung erfährt für die Übergangszeit § 17 durch die Vorschrift des § 18.

#### Zu § 18.

Vgl. Preußen Art. 59 § 6 Abj. 1.

Bayern Art. 130.

Die Vorschrift ist durch das mehrfach hervorgehobene Prinzip der Schonung erworbener Rechte geboten. Bestand zur Zeit der Erhebung der Klage der altrechtliche Güterstand, so mußte der Kläger hinsichtlich der Wirkung des Urteils mit dem bisherigen Rechte rechnen. Er würde die Klage vielleicht nicht, oder er würde sie in anderer Weise erhoben haben, wenn er sich dem neurechtlichen Güterstand gegenüber befunden hätte. Daselbe gilt entsprechend von der Bertheidigung gegenüber einer vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abhängig gewordenen Klage.

#### Zu § 19.

Vgl. Preußen Art. 56 § 10.

Bayern Art. 139 Abj. 2.

Hessen Art. 260 Abj. 1.

Elsaß-Lothringen § 160 Abj. 1.

Birkensfeld § 59.

Wie bereits mehrfach hervorgehoben, bildet die grundsätzliche Anerkennung der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Ehefrau einen der wesentlichsten Unterschiede des neuen Rechts gegenüber dem älteren; vgl. Allgemeine Begründung S 9 ff und Erläuterungen zu §§ 1 und 2 ff S 13 und S 17 ff.

Nach dem älteren Recht bedarf die Frau zu allen Rechtshandlungen, welche nicht lediglich Handlungen der Verwaltung sind, sondern zugleich eine Verfügung enthalten, der Ermächtigung ihres Ehemannes, welche, wenn derselbe entmündigt oder abwesend ist, oder sie verweigert, durch das Gericht ersezt werden kann; vgl. LRS 217 bis 222. Der Mangel dieser Ermächtigung, welche speziell für das einzelne Rechtsgeschäft ertheilt werden muß, hat zur Folge, daß dasselbe von der Frau, dem Mann und deren Erben als ungültig angefochten werden kann; vgl. LRS 223, 225. Die in beschränktem Maße zugelassenen Ausnahmen sind bereits oben (Allgemeine Begründung S 9) erwähnt. Der Standpunkt des französischen Rechtes war umhaltbar geworden, nachdem durch § 51 CGO die unbeschränkte Prozeßfähigkeit der Frau und durch Art. 6 bis 9 HGB und § 11 GewD die Fähigkeit der Handelsfrau und der Gewerbsfrau, sich durch Verträge zu verpflichten, anerkannt war.

Die Neuerung, welche das BGB hiernach für das französische Rechtsgebiet bringt, ist zweifellos eine bedeutende und tiefgreifende. Seine Auffassung ist die der Stellung der Frau im heutigen sozialen Leben allein entsprechende. Eine Gefährdung der Rechte oder wirtschaftlichen Interessen des Mannes ist nicht zu befürchten. Das BGB hat das durchgeföhrte Prinzip derart mit Schutzmaßregeln umgeben, welche theils in dem Wesen der Ehe wurzeln, theils durch die Rücksicht auf die gütterechtlichen Verhältnisse diktirt sind, daß die praktischen Folgen überall den Interessen des Ehemanns gerecht werden.

Im einzelnen ist hinsichtlich der Regelung des BGB zu bemerken:

1. Die Ehefrau kann (im Gegensatz zum älteren Recht) sich selbstständig wirksam verpflichten. Obligirt sie sich jedoch einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung, so ist der Ehemann zur jederzeitigen Kündigung des Rechtsverhältnisses berechtigt, nachdem er vom Vormundschaftsgericht dazu ermächtigt worden ist; diese Ermächtigung ist zu ertheilen, wenn die Thätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt; vgl. § 1358.

Verpflichtungen vermögensrechtlicher Art, welche die Frau übernimmt, sind überdies dem Gesamtgut und dem eingebrachten Gute gegenüber regelmäßig nur wirksam, wenn der Mann zugesimmt hat oder insoweit das Gesamtgut oder eingebrachte Gut bereichert ist; vgl. §§ 1412, 1460, §§ 1399, 1455, 1525 Abs. 2, 1549, 1550 und oben Erläuterungen zu §§ 4 und 5 S 21 ff.

2. Die Ehefrau bedarf (im Gegensatz zum bisherigen Art. 7 HGB) zum selbstständigen Betrieb eines Handelsgeschäftes nicht der Einwilligung ihres Mannes. Die Handelsfrau untersteht dem Handelsgesetzbuch, und die geistlich normirten Rechte und Pflichten der Kaufleute finden auf sie Anwendung, auch wenn der Ehemann gegen ihren Handelsbetrieb Einspruch erhebt. Ebenso ist die Gewerbsfrau dem Mann vollkommen gleichgestellt; vgl. § 11 GewD. Auch zu jedem anderen Berufe, insbesondere einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Erwerb bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes.

Gegen die vermögensrechtlichen Folgen gewähren jedoch die §§ 1405, 1452 dem Manne Schutz. Hat er gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäfts Einspruch eingelegt, oder hat er die ursprünglich ertheilte Einwilligung widerrufen, so sind die Rechtshandlungen und Rechtsstreitigkeiten der Ehefrau in Ansehung des Gesamtgutes und des eingebrachten Gutes ebenso zu behandeln, als hätte der Mann die erforderliche Zustimmung nicht ertheilt. Sie sind dem eingebrachten Gut und dem Gesamtgut gegenüber unwirksam; vgl. oben S 21 ff. Neberdies kann der Mann der Frau nach § 1354 den Betrieb eines selbstständigen Erwerbs untersagen. Sie hat sich dieser Entscheidung zu fügen, vorausgesetzt, daß sie sich nicht als Missbrauch seines Rechtes darstellt.

Einem Dritten gegenüber ist der Einspruch des Mannes oder der Widerruf seiner Einwilligung nur dann wirksam, wenn er in das Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten sonst bekannt ist; vgl. § 1435 und Art. 4 GG z. HGB.

3. Die Frau kann im Gegensatz zum älteren Rechte (vgl. LRS 217, 1538) über ihr Vorbehaltsgut frei verfügen, auch wenn und insoweit dasselbe in Liegenschaften besteht.

4. Die Frau kann entgegen dem älteren Rechte (vgl. LRS 217) selbstständig Erbschaften und Vermächtnisse annehmen oder ablehnen und auf den Pflichttheil verzichten, sie kann Schenkungen und Vertragsanträge

ablehnen. Hierin ist sie auch nicht mit Rücksicht auf den Güterstand beschränkt; vgl. §§ 1406, 1453, 1519, 1549. Neben den Schutz des Ehemannes vgl. die Erläuterungen zu § 8 S. 27 ff.

Da nach Artikel 200 Abs. 3 EGBGB die infolge des Güterstands oder der Ehe eintretende Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau nur solange in Kraft bleibt, als der bisherige Güterstand besteht, haben die Ausführungsgesetze für Preußen, Bayern, Elsass-Lothringen und Birkenfeld es für überflüssig erachtet, die Aufhebung der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit noch besonders allgemein zu bestimmen. Sie waren aber dann geneigt, bei der unter Totalrecht lebenden Ehefrau diese Aufhebung besonders auszusprechen, da dieser Güterstand, welcher sich zur Überleitung nicht eignet (vgl. die Erläuterungen zu § 15), aufrecht erhalten bleibt, sonach die Vorschrift des Art. 200 a. a. D. nicht Platz greifen kann. Dagegen hat Hessen in Art. 260 Abs. 1 die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau allgemein aufgehoben und der Entwurf schließt sich ihm an. Die ausdrückliche Aufhebung empfiehlt sich einmal durch die praktische Bedeutung der Vorschrift, sodann beseitigt sie etwaige Zweifel, welche im Hinblick auf die Bestimmung des § 16 entstehen könnten. Werden nämlich besondere vertragsmäßige Festsetzungen aufrecht erhalten, welche in einem Ehevertrage des älteren Rechts enthalten sind, so könnte daraus gefolgert werden, daß damit der alte Güterstand überhaupt und deshalb auch die an ihn geknüpfte Beschränkung der Geschäftsfähigkeit aufrecht erhalten bliebe.

### Zu § 20.

Vgl. Preußen Art. 44, 57, 61, 65.

Bayern Art. 19 bis 23.

Hessen Art. 230, 264, 265.

Elsass-Lothringen §§ 163 bis 165.

Birkenfeld § 62.

Wie oben zu § 1 (S. 13) ausgeführt, steht der Entwurf grundsätzlich auf dem Standpunkt, nur die Überleitung der nach Badischem Landrecht zu beurtheilenden Güterrechtsverhältnisse in das neue Recht zu regeln. Die Aufstellung dieses Grundprinzips führt aber sofort zu der Frage: „welche Güterstände sind nach badischem Recht zu beurtheilen?“

In dieser Hinsicht kommt in Betracht, daß die in dem Badischen Ausführungsgesetz in Art. 2 und Art. 41 gegebenen sog. Kollisionsnormen sowohl hinsichtlich ihrer Tragweite als hinsichtlich ihres Verhältnisses zu einander eine verschiedene Auslegung gestatten und auch tatsächlich bereits gefunden haben. Nach einer auf den Wortlaut und die Stellung des Art. 41 im Gesetz gestützten Auffassung enthält derselbe eine Spezialbestimmung für das eheliche Güterrecht, durch welche die Anwendung des Art. 2 a. a. D. auf die Ehen „badischer Staatsangehöriger und solcher Deutscher, welche nicht Badener sind, aber im Großherzogthum wohnen“, ausgeschlossen, und mit dem gesammt bisherigen ehelichen Güterrechte das für dasselbe geltende Nationalitätsprinzip aufrecht erhalten ist. Nach der Ansicht von Dorner (Kommentar zum Bad. Ausführungsgesetz Art. 2 Anm. 5 ff.) ist dagegen Art. 2 gerade auch auf die Übergangsvorschriften der Art. 40 ff. anzuwenden und erstreckt sich unterschiedlos sowohl auf die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetretenen Thatsachen, als auch auf ältere, d. h. am 1. Januar 1900 bereits vollendete juristische Thatbestände. Der oberste Gerichtshof des Landes hat die Anwendung des Art. 2 auf vor dem 1. Januar 1900 gelegene Thatbestände verneint (vgl. Urteil des III. Civilsenats vom 4. Februar 1901 J. S. Hort gegen Nann) und dabei ausgeführt, es sei nicht anzunehmen, daß der badische Gesetzgeber das bisherige internationale Privatrecht von dem bisherigen materiellen Rechte habe loslösen, und das erstere — und nur das erstere — auf ältere Thatbestände habe für maßgebend erklären wollen. In gleichem Sinne äußert sich Heinrichs in der Bad. Rechtspraxis 1901 Nr. 24 S. 313, indem er noch besonders auf die in Art. 43 Abs. 1 Satz 1 des Bad. Ausführungsgesetzes ausgesprochene Aufrechterhaltung der Übergangsbestimmung des Art. 200 des EGBGB abhebt; vgl. dagegen Fuchs ebenda S. 325.

Es ist in dem vorliegenden Spezialgesetze wohl nicht der Platz, zu der Frage über die Tragweite des Art. 2 Bad. Ausführungsgesetzes prinzipiell Stellung zu nehmen. Die Lösung der großen Schwierigkeiten, welche die in dem EG z. BGBl enthaltenen Normen und ihre Anwendung nach Art. 2 des Bad. Ausführungsgesetzes bieten, muß der Wissenschaft und Rechtsprechung vorbehalten bleiben. Hierbei kommt nunmehr nicht nur die örtliche, sondern auch die zeitliche Gesetzeskollision in Betracht; vgl. Kahn in Iherings Jahrbüchern für Dogmatik, Bd. VII S. 299 ff., „Das zeitliche Anwendungsbereich der örtlichen Kollisionsnormen“. Für das vorliegende Gesetz handelt es sich darum, die Grenzen seiner Anwendung thunlichst in Einklang zu bringen mit den Überleitungsvorschriften der übrigen Bundesstaaten und widersprechenden Urtheilen deutscher Gerichte hinsichtlich der Frage des anzuwendenden Rechts nach Möglichkeit vorzubringen.

Geht man von diesem mehr praktischen als wissenschaftlichen, mehr opportunen als historisch berechtigten Gesichtspunkt aus, so muß man zu dem Resultat gelangen, daß eine Kollision mit der Gesetzgebung der übrigen Bundesstaaten überhaupt nur dann zu vermeiden ist, wenn mit dem bisher in Baden geltenden Nationalitätsprinzip gebrochen und in Übereinstimmung mit der außerbadischen Gesetzgebung für die Beurtheilung der Güterrechtlichen Verhältnisse das Domizilprinzip adoptiert wird.

Als der badische Gesetzgeber durch den Art. 2 des Ausführungsgesetzes die internationalen Privatrechtsnormen der Artt. 7 ff. EG z. BGBl auch für die interpartikularen Beziehungen zum Gesetz erhob, da schien es auf den ersten Blick, als ob er damit im Wesentlichen nur die Grundsätze des bisherigen badischen Rechts, also das Nationalitätsprinzip aufrecht erhalten. Die nähere Prüfung ergibt jedoch, daß die Artt. 7 ff. EG z. BGBl im Einzelnen zu wesentlich anderen Resultaten führen, als die früheren Normen des LRS 3 und des § 2 des VI. Konstitutionsschlusses. Beispielsweise würde auf dem Gebiet des ehelichen Güterrechts die Anwendung des Art. 15 EG z. BGBl das sog. Unwandelbarkeitsprinzip (vgl. oben S. 12) ergeben, da die durch die Staatsangehörigkeit einmal begründete Anwendbarkeit eines bestimmten Rechtes von einem späteren Wegfall der Staatsangehörigkeit nicht berührt wird, während nach badischem Recht mit einer Aenderung der Staatsangehörigkeit auch der Wechsel des anzuwendenden Güterrechts verbunden ist; vgl. Dorner, Ausführungsgesetz S. 19.

Was aber für die internationalen Beziehungen angemessen erscheint, paßt deswegen noch keineswegs nothwendig auch auf die interpartikularen. Dem Ausländer steht die deutsche Gesetzgebung ganz anders gegenüber als die badische Gesetzgebung dem deutschen Nichtbadener. Gegenüber dem Reichsindigenat hat das Nationalitätsprinzip seine Berechtigung verloren, gegenüber dem Ausländer hat sie dieselbe behalten. Die Rücksicht auf die Normen der Artt. 15 ff. EG z. BGBl kann den badischen Gesetzgeber daher nicht hindern, das dort aufgestellte Nationalitätsprinzip zu verlassen, wenn überwiegende praktische Rücksichten für dessen Beseitigung sprechen. Es haben sich denn auch bei der Begutachtung des vorläufigen Entwurfs gewichtige Stimmen dafür erhoben, zur Beseitigung der andernfalls unausbleiblichen Kollisionen für das interpartikulare eheliche Güterrecht das Domizilprinzip anzunehmen. Daß diesem Vorschlag auch gewisse Bedenken entgegenstehen, ist nicht zu verkennen. Er hat bereits bei der Begutachtung selbst Widerspruch gefunden. Er bedeutet einen Bruch mit dem das badische Recht bisher beherrschenden Prinzip und zugleich eine Ausnahme von den durch Art. 2 Bad. Ausführungsgesetzes auch auf die interpartikularen Beziehungen angewandten rechtsrechtlichen Grundsätzen.

Bei näherer Prüfung halten jedoch diese Bedenken nicht stand. Es handelt sich doch keineswegs um die Aufrechterhaltung einer berechtigten partikularen Eigenthümlichkeit. Das Rechtsbewußtsein des Volkes ist in keiner Weise berührt; vgl. Fuchs a a O. Vielmehr steht lediglich eine juristische Konstruktion in Frage, welche eigentlich nur für den Fachjuristen verständlich und interessant ist. Bei der Lage der Gesetzgebung in den anderen Bundesstaaten sind aber Komplikationen und Schwierigkeiten, welche die Beteiligten im gegebenen Fall unter Umständen aufs bitterste empfinden müssen, unvermeidlich, wenn nicht auch der badische Gesetzgeber für das interpartikulare eheliche Güterrecht sich zu dem Domizilprinzip bekannt. Der Badener, der sich vor dem Jahre 1900 in Württemberg verheirathet und dort Wohnsitz genommen hat, würde es nicht verstehen, daß sein Güterstand vor württembergischen Gerichten nach dem

dort geltenden Recht als Errungenschaftsgesellschaft, in Baden dagegen nach den in das Reichsrecht übergeleiteten Grundsätzen der Fahrtsgemeinschaft beurtheilt werden muß. Jedem Praktiker ist bekannt, wie schwierig und langwierig die Prozesse zu sein pflegen, in welchen erst über die Anwendung des maßgebenden Rechts gestritten werden muß. Wenn der badische Gesetzgeber in der Lage ist, zur Beseitigung oder Beschränkung dieser aus der territorialen Zerrissenheit des deutschen Volkes hervorgegangenen Missstände beizutragen, so wird er damit nicht nur der Rechtseinheit einen Dienst leisten, sondern vor allem auch im Interesse der eigenen Staatsangehörigen handeln. Hiernach empfiehlt es sich auch für Baden in Ansehung des ehelichen Güterrechts das Domizilprinzip zu adoptiren.

Zu den einzelnen Bestimmungen des § 20 ist zu bemerken:

1. Nur für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und die folgende Zeit führt der § 20 das Domizilprinzip ein. Er soll keine rückwirkende Kraft äußern auf juristische Thatbestände, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vollendet waren, möglicherweise schon Gegenstand rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen geworden sind. Für diese gilt das ältere Recht. In wohlerworbene Rechte und ihre rechtliche Beurtheilung soll das Gesetz nicht eingreifen; vgl. auch Heinrichs a. a. O. S. 313. Dagegen hat, soweit das Gesetz nur für die Zukunft disponirt, niemand ein Recht darauf, daß das Gesetz selbst nicht geändert, daß in concreto das in Baden bisher geltende Nationalitätsprinzip nicht durch das Domizilprinzip ersetzt wird. Durch die Annahme desselben wird bezweckt und, soweit für den badischen Gesetzgeber möglich, erreicht, daß mit dem Inkrafttreten des Gesetzes der eheliche Güterstand eines Deutschen vor dem Gericht jedes Bundesstaates nach im wesentlichen gleichen Grundsätzen beurtheilt wird. Für den Güterstand des Badener, welcher in Württemberg den ersten ehelichen Wohnsitz hatte, ist in der Folge vor badischen wie vor württembergischen Gerichten das württembergische eheliche Güterrecht maßgebend. Wer in Rheinpreußen den ersten ehelichen Wohnsitz hatte, beim Inkrafttreten des Gesetzes in Baden wohnt, und in der Folge den Wohnsitz nach Preußen verlegt, dessen Güterstand wird in Preußen wie in Baden nach den durch das Preußische Ausführungsgesetz getroffenen Ueberleitungsvorschriften geregelt (vgl. Art. 65 Abs. 2 a. a. O. und § 20 Abs. 3 des Entwurfs), ohne Rücksicht darauf, ob er Badener oder Preuße ist, ohne Rücksicht auch darauf, ob er seit der Eingehung der Ehe die Staatsangehörigkeit (zu einem Bundesstaat) gewechselt hat oder nicht.

Dass auch hierbei im Einzelfalle sich Schwierigkeiten ergeben können, soll nicht geleugnet werden. Ein preußisches Ehepaar, das ohne Errichtung eines Ehevertrags in Baden den ersten ehelichen Wohnsitz nahm und seither beibehält, hat vielleicht eine rechtskräftige Entscheidung in Händen, in deren Begründung ausgesprochen ist, daß sein Güterstand nach dem preußischen Landrecht als Verwaltungsgemeinschaft zu beurtheilen ist. Von dem Inkrafttreten des Gesetzes an wird dieselbe sich gemäß § 20 vbd. mit § 2 in die Fahrtsgemeinschaft des BGB umwandeln. Das gleiche wäre schon seither eingetreten, wenn die Ehegatten nach dem 1. Januar 1900 den Wohnsitz nach Preußen verlegt hätten; vgl. Art. 65 Abs. 1 Preuß. Ausführungsgesetzes. Derartige Erscheinungen sind nicht zu vermeiden. Es gilt hier der Satz *vigilantibus iura scripta*. Der überwiegende Vortheil besteht auch in dem letzterwähnten Beispielsfall darin, daß die Ehegatten vor preußischen wie vor badischen Gerichten in Ansehung des Güterstandes eine im Wesentlichen gleiche rechtliche Beurtheilung erfahren.

2. Nur auf deutsche Ehegatten, welche ihren Wohnsitz im Reichsinland haben, soll sich die Ueberleitung erstrecken. Denn nur dann ist die tatsächliche Beziehung gegeben, welche die Ueberleitung des Güterrechts im Interesse der Rechtseinheit rechtfertigt; vgl. Kahn in Iherings Jahrbüchern Bd. 42 S. 323. Zur Beseitigung der in dieser Hinsicht möglichen Zweifel (vgl. Habicht, Einwirkung sc., S. 531) empfiehlt es sich, diesen Standpunkt im Gesetz zum Ausdruck zu bringen; vgl. auch Elsass-Lothringen § 163 Satz 2. Nehmen deutsche Ehegatten, welche ursprünglich im Ausland wohnten, später einen Wohnsitz im Inland, so ist die mögliche Kollision, welche sich daraus ergeben kann, daß sie nach einander in verschiedenen Orten domizilieren, dahin zu entscheiden, daß der erste Wohnsitz im Deutschen Reich für das anzuwendende Recht maßgebend ist.

3. Durch die Bestimmung des Abs. 3 soll die Lücke ausgefüllt werden, welche dadurch entstanden ist, daß die größeren Bundesstaaten, von dem sog. Territorialitätsprinzip ausgehend (vgl. oben S. 12), ihre Überleitungsbestimmungen nur für den Fall getroffen haben, daß die Ehegatten am 1. Januar 1900 den Wohnsitz in ihrem Gebiet gehabt haben (vgl. Preußen Art. 44, Bayern Art. 19, Hessen Art. 169, 207, 230, Elsass-Lothringen §§ 163 ff.), oder denselben nachträglich dort begründen (vgl. Preußen Art. 65, Bayern Art. 23, Hessen Art. 264, 265, Elsass-Lothringen § 165). Nach dem Vorgang anderer Bundesstaaten (vgl. z. B. Neuß j. Q. § 94 Ziff. 2, Sachsen-Altenburg § 98 Abs. 1) sollen deshalb, falls das anzuwendende Güterrecht nach den Gesetzen eines anderen Bundesstaates in das Reichsrecht übergeleitet ist, diese Überleitungsnormen gleichzeitige Anwendung finden.

## Zu § 21.

Vgl. Preußen Art. 59 § 2.

Bayern Art. 30.

## Zu § 22.

Vgl. Preußen Art. 59 § 9, Art. 63.

Bayern Art. 25.

Hessen Art. 259.

Elsass-Lothringen § 162.

Birkenfeld § 61.

Die Ausführungsgesetze stimmen darin überein, daß sie hinsichtlich der von ihnen übergeleiteten Güterstände die Anwendung des § 1435 BGB ausschließen. Es war hierfür wohl einerseits die Besorgniß vor einer Überfüllung des Güterrechtsregisters, andererseits die Erwägung maßgebend, daß bei einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehe ohnehin allgemein bekannt ist, daß sie nicht nach dem Rechte des BGB geschlossen ist. Es dürfte sich empfehlen, im Interesse der Rechtseinheit dem Vorgange der übrigen Bundesstaaten zu folgen. Es soll den von den badischen Überleitungsvorschriften betroffenen Ehegatten nicht eine Last auferlegt werden, von der sie in einem anderen Bundesstaate verschont wären, und es liegt kein Grund vor, die Gläubiger solcher Ehegatten durch die badische Gesetzgebung günstiger zu stellen, als sie nach der Gesetzgebung anderer Bundesstaaten gestellt sind. Der Anschluß an die übrigen Ausführungsgesetze unterliegt um so weniger einem Bedenken, als die gegenständige Bestimmung des Art. 41 Bad. Ausführungsgesetzes noch gar nicht in Wirksamkeit getreten ist. Es kann hiernach wohl nur in Frage kommen, ob nach dem Vorgang von Preußen Art. 63, Bayern Art. 25 Abs. 3 die Eintragung wenigstens für den Fall späterer Wohnsitzverlegung vorgeschrieben werden sollte. Wenn jedoch grundsätzlich anerkannt wird, daß der Güterstand der vor dem 1. Januar 1901 geschlossenen Ehen zur Wirksamkeit gegenüber Dritten keiner Eintragung in das Güterrechtsregister bedarf, so erscheint es inkonsistent, daß Ersorderniß derselben an die nachträgliche Wohnsitzverlegung zu knüpfen. Vermuthlich würde eine recht häufige Verfälschung der Vorschrift die Folge sein. Es haben denn auch Hessen, Elsass-Lothringen und Birkenfeld davon abgesehen, eine bezügliche Bestimmung aufzunehmen.

Auf vertragsmäßige Änderungen des Güterstandes bezieht sich diese Befreiung nicht; ebenso nicht auf den Einspruch des Mannes gegen den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes der Frau oder den Widerruf seiner Einwilligung, sofern diese Thatsachen nach dem Inkrafttreten des BGB eingetreten sind. Die Vorschrift des Abs. 2 ergibt sich zwar als Rechtskonsequenz von selbst, doch erscheint die ausdrückliche Hervorhebung gerade gegenüber der Bestimmung des aufzuhebenden bisherigen Art. 41 des Bad. Ausführungsgesetzes geboten.

Die auf Grund des § 101 Abs. 2 Rechtspolizeikostengesetzes erlassene Bestimmung des § 3 der Verordnung vom 18. Januar 1900 (vgl. oben S. 7) wird aufrecht zu erhalten sein, da auch in der Folge sowohl die vertragsmäßige Festsetzung an Stelle der gesetzlichen Ueberleitung, als auch die Kundbarmachung im Güterrechtsregister im Interesse der Verkehrssicherheit zu begünstigen ist; vgl. Preußen Art. 60, Hessen Art. 263.

### Zu § 23.

Bei der Begutachtung des vorläufigen Entwurfs wurde angeregt, das Gesetz sofort mit seiner Verkündung in Wirksamkeit treten zu lassen, da seine Einführung keine Vorbereitung erfordere. Es erscheint jedoch einerseits geboten, den Eintritt einer in das Rechtsleben so tief einschneidenden Änderung der Gesetzgebung an einen wichtigeren Kalenderabschnitt zu knüpfen. Andererseits wird durch die Ueberleitungsvorschriften eine Reihe von Verordnungen und Erlassen berührt, deren Änderung oder Ergänzung vorgenommen, und deren Rechtsstoff von den Beteiligten vor Inkrafttreten des Gesetzes erfaßt werden muß; vgl. insbesondere die Vorschriften der §§ 258 ff. der Grundbuchdienstweisung.

## Übersicht

der in anderen Bundesstaaten des französischen Rechtsgebiets hinsichtlich des ehelichen  
Güterrechts geltenden Übergangsvorschriften.

### 1. Preußen.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899.  
(Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 31 S. 177).

#### Artikel 44.

Für den Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen treten, wenn die Ehegatten zu der bezeichneten Zeit in Preußen ihren Wohnsitz haben, von dieser Zeit an nach Maßgabe der Artikel 45 bis 64 an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

#### Artikel 56.

Für Ehen, deren Güterstand sich nach dem Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmt, gelten folgende Vorschriften:

§ 1. Bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Fahrnißgemeinschaft.

§ 2. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft.

§ 3. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart ist.

§ 4. In den Fällen der §§ 1 bis 3 bestimmt sich die Bezugniß des Mannes zur Verfügung über ein zum Gesamtgüte gehörendes Grundstück nach den bisherigen Gesetzen.

Die Frau kann bis zu dem Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch auf Grund von Thatsachen, welche nur nach den bisherigen Gesetzen die Gütertrennungsklage rechtfertigen, auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn die Thatsachen vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten sind.

§ 5. Ist bei einem der in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Güterstände nach Artikel 1514 des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart, daß die Frau im Falle des Verzichts auf die Gütergemeinschaft ihr eingebrachtes Vermögen schuldenfrei zurücknehmen kann, so bleiben für die Ausübung des Verzichts die bisherigen Gesetze maßgebend.

§ 6. Ist für eine Ehe Ausschließung der Gütergemeinschaft nach Maßgabe der Artikel 1530 bis 1535 des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht. Die Vorschrift des § 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 7. Ist in den Fällen der §§ 1 bis 3, 6 der Frau vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Erbschaft oder ein Vermächtnis angefallen, so sind für die Befugniß der Frau zur Annahme oder Ausschlagung die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§ 8. Bei dem Güterstande der Gütertrennung treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die für die Gütertrennung geltenden Vorschriften der §§ 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 9. Die gesetzliche Hypothek der Frau besteht von dem Eintritte der in den §§ 1 bis 3, 6, 8 bestimmten Änderung des Güterstandes an nur noch zur Sicherung der vorher entstandenen Ansprüche; ist sie nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Eintritte der Änderung durch Einschreibung im Hypothekenregister oder durch Eintragung im Grundbuche wirksam geworden, so erlischt sie.

§ 10. Ist für eine Ehe Totalrecht vereinbart, so fällt die Beschränkung der Frau in der Geschäftsfähigkeit weg. Dies gilt jedoch nicht in Ansehung des Heirathsguts.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend.

#### Artikel 57.

Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand nach dem allgemeinen Landrechte Theil II Titel 1 Abschnitt 5, dem gemeinen Totalrechte, dem gemeinen Sachsenrechte, der Schaumburgischen Polizeiordnung von 1615, dem Fuldischen, dem Würzburgischen Rechte, dem Landrechte der oberen Grafschaft Katzenelnbogen oder dem Französischen Civilgesetzbuche, so finden die für diese Güterstände maßgebenden Vorschriften der Artikel 45, 49, 50, 52, 53, 56 auch Anwendung, wenn die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz nicht in Preußen gehabt haben.

Dem Französischen Civilgesetzbuche wird das Badische Landrecht gleich geachtet.

#### Artikel 58.

Auf eine Ehe, für die einer der in den Artikeln 45 bis 57 bezeichneten Güterstände kraft Ehevertrags gilt, finden die Vorschriften dieser Artikel ohne Rücksicht auf den ersten ehelichen Wohnsitz der Ehegatten Anwendung.

Besteht für eine Ehe kraft Ehevertrags der Güterstand des gemeinen Totalrechts, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die für die Gütertrennung geltenden Vorschriften der § 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

#### Artikel 59.

Für die nach den Artikeln 45 bis 58 eintretende Änderung des Güterstandes gelten folgende Vorschriften:

§ 1. Das zur Zeit der Änderung des Güterstandes vorhandene Vermögen der Ehegatten wird, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 49 § 2, des Artikel 53 § 2 und des Artikel 54 § 2, eingebrachtes Gut, Vorbehaltsgut oder Gesamtgut, soweit es nach den bisherigen Gesetzen zu einer dem eingebrachten Gute, dem Vorbehaltsgut oder dem Gesamtgut entsprechenden Vermögensmasse gehört.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft findet auf Gegenstände, die nur der Nutzung nach zum gemeinschaftlichen Vermögen gehören, die Vorschrift des § 1439 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 2. Wird in Folge der Änderung des Güterstandes das Grundbuch unrichtig, so werden für die Beichtigung des Grundbuchs Gerichtsgebühren und Stempel nicht erhoben.

§ 3. In Ansehung der vor der Änderung des Güterstandes entstandenen Verbindlichkeiten der Ehegatten bestimmen sich die Haftung des eingebrachten Gutes, des Vorbehaltsguts und des Gesamtguts sowie die persönliche Haftung der Ehegatten nach den bisherigen Gesetzen. Dies gilt auch für das Verhältniß der Ehegatten untereinander.

Soweit sich bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die Frau nach den bisherigen Gesetzen durch die Ausschlagung ihres Anteils von der persönlichen Haftung befreien kann, erlischt die Haftung mit der Verendigung der Gemeinschaft.

§ 4. Die Geltendmachung der Ehehauptsprüche, welche den Ehegatten auf Grund des Güterstandes gegen einander zustehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 5. Vereinbarungen, welche die Ehegatten in Abänderung oder Ergänzung einzelner Vorschriften des gesetzlichen Güterrechts getroffen haben, werden von der Aenderung des Güterstandes nicht berührt.

Das Gleiche gilt von einer seitens eines Dritten getroffenen Anordnung der im Abs. 1 bezeichneten Art.

§ 6. Auf einen zur Zeit der Aenderung des Güterstandes anhängigen Rechtsstreit und auf die Wirkung der Entscheidung ist die Aenderung des Güterstandes ohne Einfluss.

Das Gleiche gilt von der Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten, wenn die Ehe auf Grund einer vor der Aenderung des Güterstandes erhobenen Klage geschieden wird.

§ 7. Auf die dem überlebenden Ehegatten nach den bisherigen Gesetzen zustehenden Rechte, die durch dieses Gesetz aufrecht erhalten werden, finden die Vorschriften des § 1933 und der §§ 2335 bis 2337 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 8. Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung Anwendung.

§ 9. Die Wirksamkeit des nach diesem Gesetze eintretenden Güterstandes gegenüber Dritten bestimmt sich nach den für die Wirksamkeit des bisherigen Güterstandes geltenden Vorschriften. Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 1 §§ 352, 353, 425 treten jedoch außer Kraft.

Eine spätere Aenderung des Güterstandes ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam. Das Gleiche gilt von einem nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhobenen Einspruch des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau und von einem nach der bezeichneten Zeit erklärten Widerrufe der Einwilligung des Mannes zu dem Betriebe.

#### Artikel 60.

Für einen Ehevertrag, durch den an die Stelle des nach diesem Gesetze eintretenden Güterstandes eine andere nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Regelung des Güterstandes gesetzt oder der bezeichnete Güterstand in einzelnen Beziehungen geändert wird, für die Eintragung des Ehevertrags in das Güterrechtsregister und für den Antrag auf die Eintragung werden Gerichtsgebühren und Stempel nicht erhoben, wenn der Vertrag vor dem Ablauf eines Jahres nach der Aenderung des Güterstandes geschlossen wird.

Das Gleiche gilt für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Auseinandersetzungsurkunden, wenn sie wegen der Aenderung des bisherigen Güterstandes von den Ehegatten vor dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte beantragt wird.

#### Artikel 61.

§ 1. Bestimmt sich der Güterstand einer Ehe nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Königreich Sachsen, so treten an die Stelle der bisherigen Vorschriften:

1. wenn die Ehegatten nach dem gesetzlichen Güterrecht leben, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht;
2. wenn der Frau die freie Verfügung über ihr Vermögen durch Ehevertrag vorbehalten ist, die für die Gütertrennung geltenden Vorschriften der §§ 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
3. wenn zwischen den Ehegatten allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft; fortgezogene Gütergemeinschaft tritt nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart wird.

§ 2. Für Ehen, deren Güterstand sich außer den Fällen des § 1 kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach einem in einem anderen Bundesstaate geltenden Güterrechte bestimmt, kann, wenn nach den Gesetzen

des anderen Bundesstaats an die Stelle des bisherigen Güterrechts ein im Bürgerlichen Gesetzbuche geregelter Güterstand tritt, dieser Güterstand, unbeschadet der Vorschriften der Artikel 57, 58, von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder einem späteren Zeitpunkt an durch Königliche Verordnung eingeführt werden.

§ 3. Auf die nach Maßgabe der §§ 1, 2 eintretende Änderung des Güterstandes finden die Vorschriften der Artikel 59, 60 entsprechende Anwendung.

#### Artikel 62.

Ein Güterstand, für den die bisherigen Gesetze in Kraft bleiben, kann durch Ehevertrag nur nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben oder geändert werden.

Auf einen solchen Ehevertrag findet die Vorschrift des Artikel 60 Abs. 1 Anwendung, wenn er vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossen wird.

#### Artikel 63.

Wird der Wohnsitz des Mannes nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlegt, so finden die Vorschriften des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; ein von dem gesetzlichen Güterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichender Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

#### Artikel 64.

Für die nach diesem Gesetze erforderlichen Eintragungen in das Güterrechtsregister gelten die Vorschriften der §§ 1558 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

#### Artikel 65.

Begründen Ehegatten nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Preußen einen Wohnsitz, so gelten die Vorschriften der Artikel 45 bis 60, 62 bis 64 von der Zeit der Begründung des Wohnsitzes an; diese Zeit tritt an die Stelle der Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ist jedoch der Güterstand der Ehe schon durch die Gesetze eines anderen Bundesstaats geändert worden, so finden nur die Vorschriften der Artikel 63, 64 Anwendung.

## 2. Bayern.

Gesetz, Übergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuche betreffend, vom 9. Juni 1899.  
(Beilage zum Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 Nr. 28 S. 83.)

### I. Vorschriften für das ganze Königreich.

#### Artikel 19.

Die in diesem Gesetze bestimmten Änderungen des Güterstandes einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe gelten, soweit sie ein in den Landesteilen rechts des Rheins geltendes Güterrecht betreffen, auch für Ehegatten, die ihren Wohnsitz in der Pfalz haben, und, soweit sie das in der Pfalz geltende Güterrecht betreffen, auch für Ehegatten, die ihren Wohnsitz in den Landesteilen rechts des Rheins haben.

#### Artikel 20.

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe der gesetzliche Güterstand nach einem der in diesem Gesetze genannten Rechte, das auch in einem anderen Bundesstaate gilt, so finden

die für diesen Güterstand geltenden Vorschriften auch Anwendung, wenn die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz nicht in Bayern gehabt haben.

Auf das Mainzer Landrecht und das Solmser Recht findet diese Vorschrift keine Anwendung. Das Badische Landrecht steht dem in der Pfalz geltenden Rechte gleich.

#### Artikel 21.

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe kraft Ehevertrags der Güterstand nach einem der in diesem Gesetze genannten Rechte, deren Geltungsgebiet sich in einen anderen Bundesstaat erstreckt, so finden die in diesem Gesetze bestimmten Aenderungen des Güterstandes auch Anwendung, wenn der Güterstand mit Rücksicht auf das zu dem anderen Bundesstaate gehörende Geltungsgebiet gewählt ist.

Die Vorschriften des Artikel 20 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

#### Artikel 22.

Besteht für Ehegatten, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihren Wohnsitz in Bayern haben, ein Güterstand, für welchen das in Bayern nicht geltende Recht eines anderen Bundesstaates maßgebend ist, so finden die Vorschriften Anwendung, welche den Güterstand in dem anderen Bundesstaate mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einklang zu bringen bezwecken.

Werden in dem anderen Bundesstaate solche Vorschriften erst später erlassen, so kann durch Königliche Verordnung bestimmt werden, daß die Vorschriften auf die zur Zeit der Erlassung der Verordnung in Bayern wohnenden Ehegatten Anwendung finden, für welche der von den Vorschriften betroffene Güterstand besteht.

#### Artikel 23.

Begründen Ehegatten, für deren Güterstand die bisherigen Gesetze maßgebend sind, nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihren Wohnsitz in Bayern, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Aenderung des Güterstandes Anwendung. An die Stelle der Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs, im Falle des Artikel 22 Abs. 2 an die Stelle der Zeit der Erlassung der Königlichen Verordnung, tritt die Zeit der Begründung des Wohnsitzes.

Rechte, deren Geltungsgebiet sich in einen anderen Bundesstaat erstreckt, sind von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an, soweit sie in dem anderen Bundesstaate gelten, als besondere Rechte dieses Bundesstaats anzusehen.

Eine Aenderung des Güterstandes tritt nicht ein, wenn der Güterstand vor der Begründung des Wohnsitzes in Bayern durch die Gesetze eines anderen Bundesstaates einer Aenderung unterworfen worden ist, die ihn mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einklang zu bringen bezweckt.

#### Artikel 24.

Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand einer Ehe die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

Auf die im Artikel 83 Abs. 2 bezeichnete Ausgleichung des Ehegewinns finden die Vorschriften des Artikel 36 entsprechende Anwendung.

#### Artikel 25.

Die Wirksamkeit des nach diesem Gesetz eintretenden Güterstandes gegenüber Dritten bestimmt sich nach den für die Wirksamkeit des bisherigen Güterstandes geltenden Vorschriften. Die Vorschriften des Preußischen Landrechts Theil II Titel 1 §§ 352, 353, 425, 426 und die in einzelnen Rechtsgebieten geltenden Vorschriften, nach welchen für Ehegatten, die ihren Wohnsitz in das Rechtsgebiet verlegen, Dritten gegenüber das in dem Rechtsgebiete geltende Güterrecht maßgebend ist, treten jedoch außer Kraft.

Eine später eintretende Änderung des Güterstandes ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam. Das Gleiche gilt in Ansehung des selbständigen Betriebs eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau für den Einspruch des Mannes und den Widerruf der Einwilligung des Mannes, sofern der Einspruch oder der Widerruf nach dem Eintritte der in diesem Gesetze bestimmten Änderung des Güterstandes erfolgt.

Wird der Wohnsitz des Mannes nach dem Eintritte der in diesem Gesetze bestimmten Änderung des Güterstandes verlegt, so finden die Vorschriften des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; ein von dem gesetzlichen Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichender Güterstand steht einem vertragsmäßigen Güterstande gleich.

#### Artikel 26.

Eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs kraft Gesetzes bestehende Gütergemeinschaft bedarf in Ansehung der Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind oder in das Grundbuch eingetragen werden können, zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung. Jeder Ehegatte kann jedoch von dem anderen die Mitwirkung zur Eintragung verlangen.

Das Gleiche gilt für eine Gütergemeinschaft, die nach Artikel 62 Abs. 3, Artikel 76 Abs. 1 oder Artikel 91 kraft Gesetzes später eintritt.

Diese Vorschriften finden in den Landestheilen rechts des Rheins, solange das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen ist, auf das Hypothekenbuch entsprechende Anwendung.

#### Artikel 27.

Ein Güterstand, für den die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, kann durch Ehevertrag nur nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben oder geändert werden.

Die Vorschriften des Artikel 25 Abs. 2, 3 und des Artikel 26 finden auch auf einen Güterstand der im Abs. 1 bezeichneten Art Anwendung.

#### Artikel 30.

Wird in Folge der in diesem Gesetze bestimmten Änderung des Güterstandes das Grundbuch unrichtig, so werden für die Verichtigung des Grundbuchs Gebühren nicht erhoben, wenn die Verichtigung vor dem Ablauf eines Jahres nach der Änderung beantragt wird.

Das Gleiche gilt in den Landestheilen rechts des Rheins für die Verichtigung des Hypothekenbuchs.

#### Artikel 31.

Für einen Ehevertrag, durch den an die Stelle des nach diesem Gesetz eintretenden Güterstandes eine andere nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Regelung des Güterstandes gesetzt oder der nach diesem Gesetz eintretende Güterstand in einzelnen Beziehungen geändert wird, sowie für die Eintragung des Ehevertrags in das Güterrechtsregister werden Gebühren nicht erhoben, wenn der Vertrag vor dem Ablauf eines Jahres nach der Änderung des Güterstandes geschlossen wird.

Das Gleiche gilt für die Beurkundung eines Auseinanderziehungsvertrags, wenn sie vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt erfolgt, sowie für die Vermittelung einer Auseinanderziehung, die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und die Feststellung des Zustandes der zu dem eingebrachten Gute eines Ehegatten gehörenden oder dem eingebrachten Gute gleichstehenden Sachen, wenn sie vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt beantragt wird.

### III. Vorschriften für die Pfalz.

#### Artikel 124.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen treten an die Stelle der bisherigen Gesetze

bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Fahrnißgemeinschaft,

bei der Errungenschaftsgemeinschaft die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft,

bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft mit der Maßgabe, daß fortgesetzte Gütergemeinschaft nur eintritt, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart wird.

#### Artikel 125.

In den Fällen des Artikel 124 werden Gegenstände, die zum Gemeingute gehören, Gesamtgut.

Die Gegenstände, die zum Sondergut eines Ehegatten gehören, werden eingebrachtes Gut dieses Ehegatten. Zum Sondergut der Frau gehörende Gegenstände, deren Nutzungen der Frau vorbehalten sind, werden Vorbehaltsgut.

Bei der Errungenschaftsgemeinschaft gilt die Vorschrift des § 1527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorhandenen Gegenstände.

#### Artikel 126.

Die Schulden, für die das Gemeingut haftet, werden Gesamtgutsverbindlichkeiten.

Eine gegenüber dem Manne bestehende gerichtliche Hypothek erstreckt sich auf die zum Gesamtgute gehörenden Grundstücke.

Die Schulden des Mannes, für welche die Gläubiger des Mannes nur während der Dauer der Gütergemeinschaft Befriedigung aus dem Gesamtgute verlangen können, hören mit der Beendigung der Gütergemeinschaft auf, Gesamtgutsverbindlichkeiten zu sein.

Die Gläubiger der Frau haben gegenüber dem eingebrachten Gute der Frau nur die Rechte, die ihnen gegenüber dem Sondergute der Frau zustehen.

#### Artikel 127.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen Gemeinschaftsschulden demjenigen Ehegatten zur Last, welcher sie nach den bisherigen Gesetzen zu tragen hat.

#### Artikel 128.

Die Geständnismachung der Ersatzansprüche, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Ehegatten gegen einander zustehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

#### Artikel 129.

Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Frau eine Erbschaft oder ein Vermächtnis angefallen, so ist die Annahme auch nach diesem Zeitpunkt dem Gesamtgute gegenüber nur wirksam, wenn der Mann die Zustimmung ertheilt. Die Zustimmung kann nicht durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

#### Artikel 130.

Auf einen zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängigen Rechtsstreit und auf die Wirkung der Entscheidung ist die Änderung des Güterstandes ohne Einfluß.

### Artikel 131.

Bis zum Schluß des Jahres 1900 kann die Frau auf Aufhebung der Gütergemeinschaft auch aus den im Artikel 1443 Abs. 1 des Pfälzischen Civilgesetzbuchs bestimmten Gründen klagen, wenn die Thatachen, auf welche die Klage gestützt wird, vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten sind.

### Artikel 132.

Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Vermögen des Mannes der Konkurs eröffnet, so kann die Frau die Aufhebung der Gütergemeinschaft beantragen. Für das Verfahren bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend. Die Vorschriften der §§ 1470, 1479 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

### Artikel 133.

Ist die Beendigung der Gütergemeinschaft vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt, so bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend.

Sollen von der Frau Gegenstände, die zum Gemeingute gehören, veräußert werden, bevor die Frau sich über die Annahme oder die Ausschlagung der Gütergemeinschaft erklärt hat, so finden die Vorschriften des Artikel 145 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

### Artikel 134.

Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Gütertrennungsverfahren anhängig, so bleiben bis zur Erledigung des Verfahrens die bisherigen Gesetze maßgebend. Der Erledigung des Verfahrens steht es gleich, wenn das Verfahren ein Jahr lang nicht betrieben wird.

Die bisherigen Gesetze bleiben auch für das Verfahren in Geltung.

### Artikel 135.

Eine gerichtliche Entscheidung, durch welche die Gütertrennung nach den bisherigen Vorschriften ausgesprochen ist, wird nicht dadurch unwirksam, daß die Veröffentlichung oder der Vollzug unterbleibt. Dies gilt jedoch nicht, wenn zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs die im Artikel 196 des Gesetzes zur Ausführung der Civilprozeßordnung und Konkursordnung bestimmte Frist schon abgelaufen ist.

### Artikel 136.

Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe die Gütergemeinschaft nach den Artikeln 1530 bis 1535 des Pfälzischen Civilgesetzbuchs ausgeschlossen, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Güterstand der Verwaltung und Nutznutzung Anwendung.

Die Vorschriften des Artikel 125 Abs. 2, des Artikel 126 Abs. 4 und der Artikel 128 bis 132, 134, 135 finden entsprechende Anwendung.

### Artikel 137.

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe Gütertrennung, so gelten von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften der §§ 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Vorschrift des Artikel 130 findet entsprechende Anwendung.

### Artikel 138.

Vereinbarungen, durch welche die Ehegatten für einen der in den Artikeln 124, 136, 137 bezeichneten Güterstände die bisherigen Vorschriften in einzelnen Beziehungen geändert oder ergänzt haben, werden von der Änderung des Güterstandes nicht berührt.

Das Gleiche gilt für eine von einem Dritten getroffene Anordnung der im Abs. 1 bezeichneten Art.

## Artikel 139.

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe Totalrecht, so bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Die in Folge der Ehe eingetretene Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau fällt mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs weg.

Betreibt die Frau selbständig ein Erwerbsgeschäft, so finden die Vorschriften des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Für Verfügungen über Totalgrundstücke verblebt es jedoch auch in diesem Falle bei den bisherigen Vorschriften.

## Artikel 140.

Soweit für den Güterstand die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, tritt bei Rechtshandlungen, zu denen ein Ehegatte der gerichtlichen Ermächtigung bedarf, an deren Stelle die Genehmigung des Vorwurtschaftsgerichts.

Die besonderen Vorschriften über das Verfahren bei Veräußerungen treten außer Kraft.

## Artikel 145.

Die nach den bisherigen Vorschriften zu einer Verfügung über Nachlaßgegenstände erforderliche gerichtliche Zustimmung wird durch die Genehmigung des Nachlaßgerichts ersetzt.

Die besonderen Vorschriften über das Verfahren bei Veräußerungen treten außer Kraft.

Der Beneficiar erbe hat in den Fällen, in denen er nach den bisherigen Vorschriften zur Wahrung des Inventarrechts bei der Veräußerung von Nachlaßgegenständen bestimmte Formvorschriften zu beobachten hat, zur Veräußerung die Ermächtigung des Nachlaßgerichts zu erhalten. Veräußert er einen Nachlaßgegenstand ohne die erforderliche gerichtliche Ermächtigung, so verliert er das Inventarrecht. Die auf Grund der gerichtlichen Ermächtigung vollzogene Veräußerung wird erst mit der Genehmigung des Nachlaßgerichts wirksam.

Die Vorschriften des Abs. 3 finden auf die Fälle des Artikel 796 des Pfälzischen Civilgesetzbuchs und des Artikel 986 der Pfälzischen Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

## 3. Hessen.

Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899.  
(Regierungsblatt Nr. 24 S. 133).

## Artikel 230.

Für die Güterstände der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen, die sich nach dem Code civil bestimmen, gelten, wenn die Ehegatten zu der bezeichneten Zeit im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben, von dieser Zeit an die Vorschriften der Artikel 231 bis 263.

Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz nicht im Großherzogthum gehabt haben.

Dem Code civil wird das Badische Landrecht gleich geachtet.

## A. Geschlechter Güterstand.

## Artikel 231.

Auf die gesetzliche Gütergemeinschaft finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Fahrtgemeinschaft nach Maßgabe der Artikel 232 bis 242 Anwendung.

Artikel 232.

Das Gemeingut wird Gesammtgut.

Das Sondergut der Ehegatten wird eingebrachtes Gut.

Artikel 233.

Vorbehaltsgut der Frau werden die ihr gehörenden Gegenstände, die der Verwaltung und Nutznutzung des Mannes für Rechnung der Gütergemeinschaft nicht unterliegen.

Unberührt bleibt das Recht des Mannes an den ihm gehörenden Gegenständen, an welchen die Verwaltung und Nutznutzung für Rechnung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen ist.

Artikel 234.

Die Schulden der Gütergemeinschaft werden Gesammtgutsverbindlichkeiten.

Artikel 235.

Die Gläubiger des Mannes können wegen der vorehelichen, gesetzlich oder vertragsmäßig von der Gütergemeinschaft ausgeschlossenen Schulden während der Dauer der Gütergemeinschaft Befriedigung aus dem Gesammtgute verlangen.

Die Gläubiger der Ehegatten, deren Forderungen vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden sind, behalten in Ausnehmung des Vermögens, das der Frau zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehört, die Rechte, die ihnen nach den bisherigen Gesetzen zustehen.

Artikel 236.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen die Gemeinschaftsschulden, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden sind, dem Ehegatten zur Last, der sie nach den bisherigen Gesetzen zu tragen hat.

Artikel 237.

Für die Erbschaftsprüche, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ehegatten gegeneinander oder an die Gütergemeinschaft oder die Gütergemeinschaft gegen die Ehegatten haben, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend; die Geltendmachung der Erbschaftsprüche bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 238.

Der Frau steht für ihre vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen Ansprüche gegen den Mann an den Grundstücken des Mannes und der Gütergemeinschaft eine gesetzliche Hypothek nach Maßgabe der bisherigen Gesetze zu.

Die Hypothek erlischt, wenn sie nicht vor dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, und längstens binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragen wird.

Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs Eintragung auf Grundstücke der Gütergemeinschaft genommen, so gilt die Hypothek als unbedingt.

Artikel 239.

Die Frau kann binnen Jahresfrist nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch auf Grund des Artikel 1443 Abs. 1 des Code civil auf Auflösung der Gütergemeinschaft klagen, sofern die Thatsachen, auf welche die Klage gestützt wird, sich vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ereignet haben.

## Artikel 240.

Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Klage auf Aufhebung der Gütergemeinschaft anhängig, so bestimmen sich auch das Verfahren und die Wirkungen des Urtheils nach den bisherigen Gesetzen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Klage ein Jahr lang nicht betrieben wird.

## Artikel 241.

Für die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs angefallenen Erbschaften und Vermächtnisse bleiben auch in Ansehung des Güterstandes die bisherigen Gesetze maßgebend. Dies gilt insbesondere für die Annahme und die Ausübung.

## Artikel 242.

Besondere Vereinbarungen der Eheverträge bleiben unberührt.

Hat ein Ehegatte durch Erbsorge, durch Vermächtnis oder durch Schenkung einen Erwerb gemacht und der Erblässer durch lebenswillige Verfügung, der Schenkgeber bei der Schenkung eine besondere Bestimmung über diesen Erwerb in Bezug auf den Güterstand getroffen, so bleibt diese Bestimmung unberührt.

**B. Vertragsmäßige Güterstände.**

## Artikel 243.

Haben die Ehegatten Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft sowie die Artikel 232 bis 242 Anwendung, soweit sich nicht aus dem Artikel 244 ein Anderes ergibt.

## Artikel 244.

Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Klage auf Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft anhängig und wird nach diesem Zeitpunkt über das Vermögen des Mannes der Konkurs eröffnet, so findet der § 1543 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

Die Vorschrift des § 1543 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt in Wirksamkeit, wenn der Rechtsstreit ungeachtet einer Auflösung des Konkursverwalters während eines Monats nicht betrieben wird.

## Artikel 245.

Haben die Ehegatten allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft nach Maßgabe der Artikel 246 bis 250 Anwendung.

## Artikel 246.

Das Gemeingut wird Gesamtgut.

## Artikel 247.

Vorbehaltsgut der Ehegatten werden die Gegenstände, an welchen die Verwaltung und Nutzung für Rechnung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen ist.

## Artikel 248.

Unberührt bleiben die Rechte der Ehegatten und der Gütergemeinschaft an dem Sondergute. Soweit jedoch zu dem Sondergute Gegenstände gehören, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, findet die Vorschrift des § 1439 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

## Artikel 249.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft findet nicht statt, es sei denn, daß sie nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Ehevertrag vereinbart wird.

### Artikel 250.

Die Vorschriften der Artikel 234 bis 242 finden entsprechende Anwendung.

### Artikel 251.

Auf den Güterstand der Nichtgemeinschaft finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht Anwendung.

Das Sondergut der Frau wird eingebrachtes Gut.

Vorbehaltsgut der Frau werden die ausschließlich zu ihrem Gebrauche bestimmten, ihr gehörenden Gegenstände, insbesondere Kleider, Schmuckachen und Arbeitsgeräthe.

Vorbehaltsgut der Frau werden die ihr gehörenden Gegenstände, die nicht der Verwaltung und Nutznutzung des Mannes unterliegen.

Im Uebrigen finden der Artikel 235 Abs. 2, die Artikel 237 bis 242, 244 mit der Maßgabe Anwendung, daß in den Artikeln 239, 240 an die Stelle der Aufhebung der Gütergemeinschaft die Aufhebung der Verwaltung und Nutznutzung und im Artikel 244 an die Stelle des § 1543 der § 1419 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt.

### Artikel 252.

Auf den Güterstand der Gütertrennung finden die Vorschriften der §§ 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Artikel 238, 241, 242 dieses Gesetzes Anwendung.

### Artikel 253.

Betreibt eine nach Dotalrecht verheirathete Frau mit Einwilligung des Mannes ein Erwerbsgeschäft, so findet die Vorschrift des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Für die Verbindlichkeiten der Frau aus dem Betriebe des Geschäfts haftet ihr Vermögen ohne Rücksicht auf die dem Manne kraft des Güterstandes zustehenden Rechte.

Eine Veräußerung oder Belastung des Dotalguts kann nur in den durch den Code civil bezeichneten Fällen und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen erfolgen.

### Artikel 254.

Einer nach Dotalrecht verheirateten Frau steht für die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen Ansprüche gegen ihren Mann eine gesetzliche Hypothek nicht zu.

Die Frau kann jedoch unter den im § 1391 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Voraussetzungen wegen der Verwaltung und Nutznutzung des Dotalguts Sicherheitsleistung verlangen.

### Artikel 255.

Auf die gesetzliche Hypothek, welche einer nach Dotalrecht verheiratheten Frau für die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen Ansprüche zusteht, findet die Vorschrift des Artikel 238 Abs. 2 Anwendung.

### Artikel 256.

Verweigert der Mann ohne ausreichenden Grund der nach Dotalrecht verheirateten Frau die zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts über das Dotalgut erforderliche Zustimmung, so kann die Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht erzeigt werden.

Das Gleiche gilt, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

### Artikel 257.

Der Güterstand des Dotalrechts endigt, wenn ein Ehegatte für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

Der für tot erklärte Ehegatte kann die Wiederherstellung des Güterstandes verlangen, falls er noch lebt.  
Die Vorschrift des § 1422 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

#### Artikel 258.

Im übrigen bleibt der Güterstand der nach Totalrecht geschlossenen Ehen, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 260, unberührt.

#### C. Güterrechtsregister.

##### Artikel 259.

Der Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen bedarf zur Wirksamkeit gegen Dritte nicht der Eintragung in das Güterrechtsregister.

Eine spätere Änderung des Güterstandes ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam. Das Gleiche gilt von einem nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen Einspruch des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau und von einem nach der bezeichneten Zeit erklärten Widerrufe der Einwilligung des Mannes zu dem Betriebe. Die §§ 1558 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

#### D. Schlusbestimmungen.

##### Artikel 260.

Die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau wird auch für die bestehenden Ehen aufgehoben.

Haben die Ehegatten Totalrecht vereinbart, so bleibt die Frau in Ansichtung des Heirathsguts in der Geschäftsfähigkeit beschränkt; in Ansichtung der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs angefallenen Erbschaften und Vermächtnisse finden die Vorschriften des Artikel 241 Anwendung.

##### Artikel 261.

Wenn zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein von einem Ehegatten oder gegen einen Ehegatten geführter Rechtsstreit anhängig ist, so bestimmt sich die Befugniß zur Führung des Rechtsstreits sowie die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut, in das eingebrachte Gut der Frau und in das Vorbehaltsgut eines Ehegatten nach den bisherigen Gesetzen.

##### Artikel 262.

Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung. Diese Vorschrift findet auf ein zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes über das Vermögen eines Ehegatten eröffnetes Konkursverfahren keine Anwendung.

##### Artikel 263.

Für einen Chevertrag, durch den an die Stelle des nach diesem Gesetz eintretenden Güterstandes eine andere nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Regelung des Güterstandes gesetzt oder der bezeichnete Güterstand in einzelnen Beziehungen geändert wird, sowie für die Eintragung des Chevertrags in das Güterrechtsregister und für den Antrag auf die Eintragung werden Gerichtsgebühren und Stempel nicht erhoben, wenn der Vertrag binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossen wird.

Das Gleiche gilt für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses und einer Urkunde über die Auseinanderziehung, wenn die Aufnahme wegen der Änderung des bisherigen Güterstandes von den Ehegatten binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt wird.

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

### Artikel 264.

Begründen Ehegatten, deren Güterstand sich nach einem im Artikel 230 bezeichneten Güterrechte bestimmt, nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Großherzogthum einen Wohnsitz, so gelten die Vorschriften der Artikel 231 bis 263 von der Zeit der Begründung des Wohnsitzes an; diese Zeit tritt an die Stelle der Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ist jedoch der Güterstand der Ehe schon durch die Gesetzgebung eines anderen Bundesstaates geändert, so findet nur die Vorschrift des Artikel 259 Anwendung.

### Artikel 265.

Bestimmt sich der Güterstand einer Ehe kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach einem Güterrechte, das in einem anderen Bundesstaate, aber nicht im Großherzogthum gilt, so finden, wenn nach den Gesetzen des anderen Bundesstaates an die Stelle des bisherigen Güterrechts ein im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelter Güterstand tritt, die Gesetze des andern Bundesstaates auf den Güterstand der Ehe Anwendung.

Dies gilt, sofern die Ehegatten bei dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben, von dieser Zeit an, sofern sie erst später im Großherzogthum ihren Wohnsitz begründen, von der Zeit der Begründung des Wohnsitzes an.

Die Vorschrift des Artikel 264 Abs. 2 findet Anwendung.

## 4. Elsass-Lothringen.

### I. Gesetz,

betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Elsass-Lothringen, vom 17. April 1899  
(Gesetzblatt für Elsass-Lothringen Nr. 6 S. 43) in der durch Bekanntmachung vom 22. Dezember 1899  
veröffentlichten Fassung (Gesetzblatt für Elsass-Lothringen 1900 Nr. 1 Seite 1).

### II. Gesetz,

betreffend den Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen, vom 29. November 1899  
(Gesetzblatt für Elsass-Lothringen Nr. 17 S. 233).

### § 144.

Auf den Güterstand der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Ehen finden von diesem Zeitpunkt ab,

insoweit gesetzliche Gütergemeinschaft herrscht, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Jahrngütergemeinschaft,

insoweit durch Ehevertrag die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft,

insoweit durch Ehevertrag allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist, die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft nach Maßgabe der §§ 145 bis 156 Anwendung.

### § 145.

Was zur Gütergemeinschaft gehört, wird Gesamtgut.

Was zum Sondergut eines Ehegatten gehört, wird eingebrachtes Gut dieses Ehegatten.

## § 146.

Die Schulden der Gütergemeinschaft werden Gesamtgütsverbindlichkeiten.

Den Gläubigern der Frau stehen die Rechte, welche sie gegenüber dem Sondergute der Frau haben, in gleichem Umfange in Ansehung des eingebrachten Gutes derselben zu.

## § 147.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander verbleiben die im § 146 Abs. 1 bezeichneten Gesamtgütsverbindlichkeiten demjenigen zur Last, der sie nach bisherigem Rechte zu tragen hat.

## § 148.

Ersatzansprüche, welche den Ehegatten gegen die Gütergemeinschaft oder gegen einander oder den Gütergemeinschaft gegen einen Ehegatten zustehen, bleiben unberührt.

Die Geltendmachung der Ersatzansprüche richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

## § 149.

Die gesetzliche Hypothek der Frau bleibt, unbeschadet der Vorschriften des § 77 Abs. 2 und des § 109 Abs. 2 Satz 1, in Ansehung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Ansprüche unberührt.

Ein zu dem gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute gehöriges Grundstück ist der gesetzlichen Hypothek der Frau in derselben Weise unterworfen, wie ein Grundstück des Mannes.

## § 150.

Die Frau kann eine ihr angefallene Erbschaft oder ein ihr angefallenes Vermächtnis wirksam nur ausschlagen, sowie auf ihr gesetzliches Erbrecht wirksam nur verzichten, wenn der Mann hierzu die Einwilligung ertheilt hat.

Ist der Frau vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Erbschaft oder ein Vermächtnis angefallen, so sind für die Annahme und die Ausschlagung die bisherigen Vorschriften maßgebend.

## § 151.

Bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Frau auch auf Grund von Thatsachen, welche nur nach dem bisherigen Rechte die Gütertrennungsklage rechtfertigen, auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn die Thatsachen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

## § 152.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Klagen auf Aufhebung der Gütergemeinschaft werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt. Das Urteil hat die ihm nach bisherigem Rechte zukommende Wirkung.

## § 153.

Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen den Mann ein Konkursverfahren anhängig, so kann die Gütertrennung auf Antrag der Frau nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Strafprozeßordnung, vom 8. Juli 1879 (Gesetzbl. S. 67) ausgesprochen werden.

Ist der Antrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt, so bestimmt sich auch die Wirkung der Entscheidung nach den bisherigen Vorschriften.

## § 154.

Werden Ehegatten, welche in der gesetzlichen oder in allgemeiner Gütergemeinschaft leben, auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen Klage geschieden, so finden die Vorschriften des § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

§ 155.

Tortgefechte Gütergemeinschaft tritt bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nur ein, insofern sie in Zukunft durch Ehevertrag vereinbart wird.

§ 156.

Ist die Beendigung einer Gütergemeinschaft vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten, so sind für die Rechte und Pflichten der Ehegatten in Ansehung der Gemeinschaft die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§ 157.

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter den Ehegatten Gütertrennung, so finden von diesem Zeitpunkt ab die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gütertrennung Anwendung.

Die Vorschrift des § 149 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 158.

Ist im Ehevertrage die Gütergemeinschaft in Gemäßheit der Artikel 1530 bis 1535 des Code civil ausgeschlossen, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht Anwendung.

Die Vorschriften des § 145 Abs. 2, des § 146 Abs. 2 und der §§ 148, 149 Abs. 1, 150 bis 153 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 159.

Besondere Vereinbarungen der Eheverträge sowie die mit einer lebenswilligen Verfügung oder mit einer Schenkung getroffenen, die Rechte aus dem Güterstande berührenden Bestimmungen dritter Personen bleiben unberührt.

§ 160.

Ist im Ehevertrage Dotalrecht vereinbart, so kommt die Beschränkung der Frau in der Geschäftsfähigkeit in Wegfall. Dies gilt jedoch nicht in Ansehung des Heirathsguts (Artikel 1540, 1541 des Code civil).

Betreibt die Frau selbständig ein Erwerbsgeschäft, so finden die Vorschriften des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. In diesem Falle haftet für die Verbindlichkeiten der Frau das Heirathsgut ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes. Für die Verpfändung und Veräußerung von Liegenschaften, welche zum Dotalgute gehören, sind die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Auf die gesetzliche Hypothek der Frau, welche erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsteht, finden die Vorschriften des § 77 Abs. 2 und des § 109 Abs. 2 Satz 1 entsprechende Anwendung.

Im übrigen bleibt der Güterstand des Dotalrechts unberührt.

§ 161.

Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Gesetze, betreffend Änderungen der Civilprozeßordnung, vom 17. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 410) und betreffend Änderungen der Konkursordnung, vom 17. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 612) Anwendung.

§ 162.

Der Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Ehen bedarf zur Wirklichkeit gegen Dritte der Eintragung in das Güterrechtsregister nicht. Auf Änderungen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart werden, findet § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 163.

Die Vorschriften der § 144 bis 162 gelten für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Elsaß-Lothringen bestehenden Ehen, deren Güterstand sich kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach dem Code civil bestimmt, auch dann, wenn die Elsaß-Lothringischen Gesetze für den Güterstand nicht maßgebend sind. Diese Vor-

schriften finden keine Anwendung auf Ehen, deren Güterstand sich nach dem Badischen Landrecht oder dem Code civil als dem Rechte eines ausländischen Staates rühtet.

## § 164.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Ehen, deren Güterstand sich außer den Fällen des § 163 Satz 1 kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach dem bisherigen Rechte eines deutschen Bundesstaates bestimmt, können, wenn nach den Gesetzen dieses Bundesstaates an die Stelle des bisherigen Güterstandes ein im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelter Güterstand tritt, die in dem betreffenden Bundesstaat erlassenen Ueberleitungsvorschriften von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder einem späteren Zeitpunkt an durch Kaiserliche Verordnung eingeführt werden.

Die Vorschrift des § 162 findet Anwendung.

## § 165.

Begründen Ehegatten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder in den Fällen des § 164 nach dem in der Kaiserlichen Verordnung bestimmten späteren Zeitpunkt ihren Wohnsitz im Elsaß-Lothringen, so gelten die Vorschriften der §§ 144 bis 161, 163, 164 Abs. 1 von der Zeit der Begründung des Wohnsitzes an.

Die Vorschriften des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung; ein von dem gesetzlichen Güterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichender Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

### 5. Herzogthum Oldenburg. — Fürstenthum Birkenfeld.

Gesetz vom 15. Mai 1899 für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. (Gesetzblatt für das Fürstenthum Birkenfeld Bd. 15 Stück 50 S. 199.)

## § 44.

Auf den Güterstand der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Ehen finden von diesem Zeitpunkte ab,

insoweit gesetzliche Gütergemeinschaft herrscht, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Fahrnißgemeinschaft,

insoweit durch Ehevertrag die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft,

insoweit durch Ehevertrag allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft,

nach Maßgabe der §§ 45 bis 54 Anwendung.

## § 45.

Was zur Gütergemeinschaft gehört, wird Gesamtgut.

Was zum Sondergut eines Ehegatten gehört, wird eingebrachtes Gut dieses Ehegatten.

## § 46.

Die Schulden der Gütergemeinschaft werden Gesamtgutsverbindlichkeiten.

Den Gläubigern der Frau stehen die Rechte, welche sie gegenüber dem Sondergute der Frau haben, in gleichem Umfang in Ansehung des eingebrachten Gutes derselben zu.

## § 47.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander verbleiben die in § 46 Abs. 1 bezeichneten Gesamtgutsverbindlichkeiten demjenigen zur Last, der sie nach bisherigem Rechte zu tragen hat.

## § 48.

Erfahansprüche, welche den Ehegatten gegen die Gütergemeinschaft oder gegen einander oder der Gütergemeinschaft gegen einen Ehegatten zustehen, bleiben unberührt.

Die Geltendmachung der Erfahansprüche richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

## § 49.

Das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Recht der Frau auf Eintragung einer Hypothek nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend Sicherstellung des gesetzlich in die Verwaltung des Ehemannes gekommenen oder als Heirathsgut eingebrachten Vermögens der Ehefrau, bleibt unberührt. Die Hypothek ist als Sicherungshypothek einzutragen.

## § 50.

Bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Frau auch auf Grund von Thatfachen, welche nur nach dem bisherigen Rechte die Gütertrennungsklage rechtfertigen, auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn die Thatfachen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

## § 51.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Klagen auf Aufhebung der Gütergemeinschaft werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt. Das Urtheil hat die ihm nach bisherigem Rechte zukommende Wirkung.

## § 52.

Werden Ehegatten, welche in der gesetzlichen oder in allgemeiner Gütergemeinschaft leben, auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen Klage geschieden, so finden die Vorschriften des § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

## § 53.

Hortgezte Gütergemeinschaft tritt bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nur ein, insofern sie in Zukunft durch Ehevertrag vereinbart wird.

## § 54.

Ist die Beendigung einer Gütergemeinschaft vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten, so sind für die Rechte und Pflichten der Ehegatten in Ansehung der Gemeinschaft die bisherigen Vorschriften maßgebend. Auf die Theilung der Gütergemeinschaft finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Theilung der Gemeinschaft (§ 752 fg.) und die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 99) Anwendung.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängiges Verfahren, das die Theilung der Gütergemeinschaft zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

## § 55.

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter den Ehegatten Gütertrennung, so finden von diesem Zeitpunkte ab die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gütertrennung Anwendung.

Die Vorschrift des § 49 findet entsprechende Anwendung.

## § 56.

Ist im Ehevertrage die Gütergemeinschaft in Gemäßheit der Artikel 1530 bis 1535 des code civil ausgeschlossen, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht Anwendung.

Die Vorschriften des § 45 Abs. 2, des § 46 Abs. 2 und der §§ 48 bis 51 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

## § 57.

Besondere Vereinbarungen der Eheverträge, sowie die mit einer lebtwilligen Verfügung oder mit einer Schenkung getroffenen, die Rechte aus dem Güterstande berührenden Bestimmungen dritter Personen bleiben unberührt.

## § 58.

Ist einer in Gütergemeinschaft oder in dem in § 56 bezeichneten Güterstande lebenden Frau vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Erbschaft oder ein Vermächtniß angefallen, so sind für die Bezugniß der Frau zur Annahme oder Ausschlagung die bisherigen Vorschriften maßgebend.

## § 59.

Ist für eine Ehe Dotalecht vereinbart, so fällt die Beschränkung der Frau in der Geschäftsfähigkeit weg. Dies gilt jedoch nicht in Ansehung des Heirathsguts. Im Uebrigen bleibt der Güterstand des Dotalechts unberührt.

## § 60.

Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Gesetze, betreffend Änderungen der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 und betreffend Änderungen der Konkursordnung vom 17. Mai 1898, Anwendung.

## § 61.

Der Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Ehen bedarf zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Güterrechtsregister nicht. Auf Änderungen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart werden, findet § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

## § 62.

Auf die am 1. Januar 1900 im Fürstenthum bestehenden Ehen, für die bis dahin das gesetzliche Güterrecht des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 24. April 1873 oder für das Fürstenthum Lübeck vom 10. Januar 1879, betreffend das eheliche Güterrecht, maßgebend war, finden vom 1. Januar 1900 an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das eheliche Güterrecht Anwendung. Vertragsmäßige Rechte der Ehegatten bleiben dem bisherigen Rechte gemäß in Geltigkeit.

Für die am 1. Januar 1900 im Fürstenthum bestehenden Ehen, deren Güterstand sich kraß Gesetzes oder Ehevertrags nach einem in einem anderen Bundesstaate geltenden, durch die §§ 44 bis 61 nicht geregelten Güterrechte bestimmt, gilt, wenn nach den Gesetzen des anderen Bundesstaates an die Stelle des bisherigen Güterrechts ein im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelter Güterstand tritt, dieser Güterstand nach Maßgabe der Gesetze des anderen Bundesstaates.

200 201  
202 203  
204 205  
206 207  
208 209  
210 211  
212 213  
214 215  
216 217  
218 219  
220 221  
222 223  
224 225  
226 227  
228 229  
230 231  
232 233  
234 235  
236 237  
238 239  
240 241  
242 243  
244 245  
246 247  
248 249  
250 251  
252 253  
254 255  
256 257  
258 259  
260 261  
262 263  
264 265  
266 267  
268 269  
270 271  
272 273  
274 275  
276 277  
278 279  
280 281  
282 283  
284 285  
286 287  
288 289  
290 291  
292 293  
294 295  
296 297  
298 299  
299 300  
300 301  
301 302  
302 303  
303 304  
304 305  
305 306  
306 307  
307 308  
308 309  
309 310  
310 311  
311 312  
312 313  
313 314  
314 315  
315 316  
316 317  
317 318  
318 319  
319 320  
320 321  
321 322  
322 323  
323 324  
324 325  
325 326  
326 327  
327 328  
328 329  
329 330  
330 331  
331 332  
332 333  
333 334  
334 335  
335 336  
336 337  
337 338  
338 339  
339 340  
340 341  
341 342  
342 343  
343 344  
344 345  
345 346  
346 347  
347 348  
348 349  
349 350  
350 351  
351 352  
352 353  
353 354  
354 355  
355 356  
356 357  
357 358  
358 359  
359 360  
360 361  
361 362  
362 363  
363 364  
364 365  
365 366  
366 367  
367 368  
368 369  
369 370  
370 371  
371 372  
372 373  
373 374  
374 375  
375 376  
376 377  
377 378  
378 379  
379 380  
380 381  
381 382  
382 383  
383 384  
384 385  
385 386  
386 387  
387 388  
388 389  
389 390  
390 391  
391 392  
392 393  
393 394  
394 395  
395 396  
396 397  
397 398  
398 399  
399 400  
400 401  
401 402  
402 403  
403 404  
404 405  
405 406  
406 407  
407 408  
408 409  
409 410  
410 411  
411 412  
412 413  
413 414  
414 415  
415 416  
416 417  
417 418  
418 419  
419 420  
420 421  
421 422  
422 423  
423 424  
424 425  
425 426  
426 427  
427 428  
428 429  
429 430  
430 431  
431 432  
432 433  
433 434  
434 435  
435 436  
436 437  
437 438  
438 439  
439 440  
440 441  
441 442  
442 443  
443 444  
444 445  
445 446  
446 447  
447 448  
448 449  
449 450  
450 451  
451 452  
452 453  
453 454  
454 455  
455 456  
456 457  
457 458  
458 459  
459 460  
460 461  
461 462  
462 463  
463 464  
464 465  
465 466  
466 467  
467 468  
468 469  
469 470  
470 471  
471 472  
472 473  
473 474  
474 475  
475 476  
476 477  
477 478  
478 479  
479 480  
480 481  
481 482  
482 483  
483 484  
484 485  
485 486  
486 487  
487 488  
488 489  
489 490  
490 491  
491 492  
492 493  
493 494  
494 495  
495 496  
496 497  
497 498  
498 499  
499 500  
500 501  
501 502  
502 503  
503 504  
504 505  
505 506  
506 507  
507 508  
508 509  
509 510  
510 511  
511 512  
512 513  
513 514  
514 515  
515 516  
516 517  
517 518  
518 519  
519 520  
520 521  
521 522  
522 523  
523 524  
524 525  
525 526  
526 527  
527 528  
528 529  
529 530  
530 531  
531 532  
532 533  
533 534  
534 535  
535 536  
536 537  
537 538  
538 539  
539 540  
540 541  
541 542  
542 543  
543 544  
544 545  
545 546  
546 547  
547 548  
548 549  
549 550  
550 551  
551 552  
552 553  
553 554  
554 555  
555 556  
556 557  
557 558  
558 559  
559 560  
560 561  
561 562  
562 563  
563 564  
564 565  
565 566  
566 567  
567 568  
568 569  
569 570  
570 571  
571 572  
572 573  
573 574  
574 575  
575 576  
576 577  
577 578  
578 579  
579 580  
580 581  
581 582  
582 583  
583 584  
584 585  
585 586  
586 587  
587 588  
588 589  
589 590  
590 591  
591 592  
592 593  
593 594  
594 595  
595 596  
596 597  
597 598  
598 599  
599 600  
600 601  
601 602  
602 603  
603 604  
604 605  
605 606  
606 607  
607 608  
608 609  
609 610  
610 611  
611 612  
612 613  
613 614  
614 615  
615 616  
616 617  
617 618  
618 619  
619 620  
620 621  
621 622  
622 623  
623 624  
624 625  
625 626  
626 627  
627 628  
628 629  
629 630  
630 631  
631 632  
632 633  
633 634  
634 635  
635 636  
636 637  
637 638  
638 639  
639 640  
640 641  
641 642  
642 643  
643 644  
644 645  
645 646  
646 647  
647 648  
648 649  
649 650  
650 651  
651 652  
652 653  
653 654  
654 655  
655 656  
656 657  
657 658  
658 659  
659 660  
660 661  
661 662  
662 663  
663 664  
664 665  
665 666  
666 667  
667 668  
668 669  
669 670  
670 671  
671 672  
672 673  
673 674  
674 675  
675 676  
676 677  
677 678  
678 679  
679 680  
680 681  
681 682  
682 683  
683 684  
684 685  
685 686  
686 687  
687 688  
688 689  
689 690  
690 691  
691 692  
692 693  
693 694  
694 695  
695 696  
696 697  
697 698  
698 699  
699 700  
700 701  
701 702  
702 703  
703 704  
704 705  
705 706  
706 707  
707 708  
708 709  
709 710  
710 711  
711 712  
712 713  
713 714  
714 715  
715 716  
716 717  
717 718  
718 719  
719 720  
720 721  
721 722  
722 723  
723 724  
724 725  
725 726  
726 727  
727 728  
728 729  
729 730  
730 731  
731 732  
732 733  
733 734  
734 735  
735 736  
736 737  
737 738  
738 739  
739 740  
740 741  
741 742  
742 743  
743 744  
744 745  
745 746  
746 747  
747 748  
748 749  
749 750  
750 751  
751 752  
752 753  
753 754  
754 755  
755 756  
756 757  
757 758  
758 759  
759 760  
760 761  
761 762  
762 763  
763 764  
764 765  
765 766  
766 767  
767 768  
768 769  
769 770  
770 771  
771 772  
772 773  
773 774  
774 775  
775 776  
776 777  
777 778  
778 779  
779 780  
780 781  
781 782  
782 783  
783 784  
784 785  
785 786  
786 787  
787 788  
788 789  
789 790  
790 791  
791 792  
792 793  
793 794  
794 795  
795 796  
796 797  
797 798  
798 799  
799 800  
800 801  
801 802  
802 803  
803 804  
804 805  
805 806  
806 807  
807 808  
808 809  
809 810  
810 811  
811 812  
812 813  
813 814  
814 815  
815 816  
816 817  
817 818  
818 819  
819 820  
820 821  
821 822  
822 823  
823 824  
824 825  
825 826  
826 827  
827 828  
828 829  
829 830  
830 831  
831 832  
832 833  
833 834  
834 835  
835 836  
836 837  
837 838  
838 839  
839 840  
840 841  
841 842  
842 843  
843 844  
844 845  
845 846  
846 847  
847 848  
848 849  
849 850  
850 851  
851 852  
852 853  
853 854  
854 855  
855 856  
856 857  
857 858  
858 859  
859 860  
860 861  
861 862  
862 863  
863 864  
864 865  
865 866  
866 867  
867 868  
868 869  
869 870  
870 871  
871 872  
872 873  
873 874  
874 875  
875 876  
876 877  
877 878  
878 879  
879 880  
880 881  
881 882  
882 883  
883 884  
884 885  
885 886  
886 887  
887 888  
888 889  
889 890  
890 891  
891 892  
892 893  
893 894  
894 895  
895 896  
896 897  
897 898  
898 899  
899 900  
900 901  
901 902  
902 903  
903 904  
904 905  
905 906  
906 907  
907 908  
908 909  
909 910  
910 911  
911 912  
912 913  
913 914  
914 915  
915 916  
916 917  
917 918  
918 919  
919 920  
920 921  
921 922  
922 923  
923 924  
924 925  
925 926  
926 927  
927 928  
928 929  
929 930  
930 931  
931 932  
932 933  
933 934  
934 935  
935 936  
936 937  
937 938  
938 939  
939 940  
940 941  
941 942  
942 943  
943 944  
944 945  
945 946  
946 947  
947 948  
948 949  
949 950  
950 951  
951 952  
952 953  
953 954  
954 955  
955 956  
956 957  
957 958  
958 959  
959 960  
960 961  
961 962  
962 963  
963 964  
964 965  
965 966  
966 967  
967 968  
968 969  
969 970  
970 971  
971 972  
972 973  
973 974  
974 975  
975 976  
976 977  
977 978  
978 979  
979 980  
980 981  
981 982  
982 983  
983 984  
984 985  
985 986  
986 987  
987 988  
988 989  
989 990  
990 991  
991 992  
992 993  
993 994  
994 995  
995 996  
996 997  
997 998  
998 999  
999 1000